

Nach zehn Jahren.

Material und Glossen

zur

Geschichte des Sozialistengesetzes.

II. Die Opfer des Sozialistengesetzes.

London.
German Cooperative Publishing Co.
1890.

R 5003

Inhalts-Verzeichniß.

Städtebilder.	Seite
Baden-Baden	2
Brandenburg	2
Braunschweig	3
Bremen	4
Chemnitz	5
Cottbus	6
Crimmitschau	7
Danzig	8
Dresden	9
Durlach	12
Forst t. b. B.	12
Frankfurt a. M.	13
Gotha	20
Halberstadt	22
Hamburg-Altona	28
Hannover-Binden	30
Hohenstein-Ernstthal	32
Königsberg	33
Leipzig	37
Limmer bei Hannover	37
Ludwigshafen a. N.	39
Magdeburg	42
Meerane	48
München	47
Nürnberg-Fürth	49
Oberfranken	51
Pforzheim	52
Planen i. B.	53
Spremberg	53
Zeitz	54

Ausgewiesene in Amerika (Biographische Notizen)	55
Nach Amerika vertriebene	73
Die Opfer des kleinen Belagerungszustandes.	
Liste und Familienstand der Ausgewiesenen aus:	
Berlin	84
Hamburg-Altona	90
Leipzig	96
Frankfurt a. M.	99
Stettin	101
Spremberg	102
Tabellarische Gesamt-Zusammenstellung	102
Verzeichniß verbotener Druckschriften.	
Verbot der im Inland erschienenen periodischen Druckschriften	108
Verbot der im Ausland erschienenen periodischen Druckschriften	106
Verbot der nichtperiodischen Druckschriften	107
Nachtrag	120
Tabellarische Zusammenstellung nach Jahren	121
Verzeichniß verbotener Vereine.	
1) Gewerkschaften und berufliche Verbände:	
a) Zentral-Verbände	122
b) Volks-Vereine	122
2) Freikirchen-Unterstützungs-Vereine:	
a) Zentral-Verbände	123
b) Volks-Vereine	124
3) Politische und Arbeiter-Vereine	124
4) Bildungs-, Gesangs- und Vergnügungs-Vereine	126
Tabellarische Zusammenstellung nach Jahren	129
Zusammenstellung der unter der zehnjährigen Herrschaft des Sozialistengesetzes erlittenen Freiheitsstrafen	
Leipzig	130
Berlin	132
Hamburg	132
Uebrige Städte	133
Schlusswort	134
	137

Städtebilder.

Im Nachfolgenden geben wir eine Reihe von Berichten über Vorgänge in einzelnen Städten während der zehnjährigen Dauer des Schandgesetzes. Selbstverständlich können alle diese Berichte auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. In Hunderten von anderen Städten und Ortschaften haben sich gleiche und noch schlimmere Vorgänge abgespielt, und auch in den nachfolgenden Berichten ist aus vielen Städten so mancher Gewaltstreich und so manche Niedertracht nicht aufgeführt, weshalb sie mittlerweile in Vergessenheit gerathen, weshalb aber weil die dabei beteiligten, beziehungsweise geschädigten Genossen oft wegen ihrer sozialen Stellung ein Interesse daran haben, daß die Vorgänge nicht wieder aufgefrischt werden. Über auch Städtschäden auf den Umfang der vorliegenden Schrift wüssten dazu führen, gewissermaßen nur am Stichproben zu zeigen, welche Zustände durch ein Gesetz herbeigeführt wurden, das konservative und liberale Lohnschreiber des Rechtsteinsfonds auch heute noch für unentbehrlich erklären, über das aber alle anständigen Politiker, in wie außerhalb Deutschlands hente schon ihr Urteil darin abgeben, daß es für alle Zeiten ein Schmach und Schandblatt der Vora Bismarck bilden wird.

Wenn unter den nachfolgenden Städtebildern Berlin fehlt, so geschieht dies einmal darum, weil eine halbwegs erschöpfende Darstellung der Vorgänge in Berlin während der letzten zehn Jahre allein ein Buch füllen würde. Ein kurzer Blick auf nachfolgende Zahlen, die natürlich noch hinter der Wirklichkeit zurückstehen, erlaubt ja schon, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie auch auf dem Felde der politischen Verfolgungen Berlin die erste Stadt Deutschlands geblieben ist. Während der zehn Jahre wurden in Berlin 285 Versammlungen verboten oder aufgelöst (und zwar zumeist in dem Zeitraum von 1883—86); 1883 fanden 46, 1884: 80, 1885: 59 und 1886: 41 Auflösungen oder Verbote statt. Dann kam ja für einige Zeit die sogenannte milde Praxis. Ausgewiesen wurden mehr als 250 Personen; die Zahl der Handsuchungen, Siftungen und Verhaftungen läßt sich überhaupt nicht feststellen, sie überschreitet jedenfalls zahlend. Das Waffenverbot machte sich eigentlich nur nach seiner humoristischen Seite hin bemerkbar. Es wurden z. B. auf Grund des Waffengesetzes bestraft: zwei unglaublich Viehbude, welche versucht hatten, sich zu erschießen, ohne einen Waffenschein zu besitzen; ein Juwelenhändler aus Kappstadt, welcher einen Stockdegen trug; ein Privativwächter, der eine Bleiwaffe führte; ein durchreisender Engländer, welcher auf dem Bahnhof seinen neugetauften De-

volver betrachtete (ein Tag Haft); ein junger Mann, welcher, einen Säbel an der Seite, vom Maidenhölle heimkehrte.

Wenn in der weiter unten folgenden Zusammenstellung der unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes gefallten Freiheitsstrafen die Reichshauptstadt von anderen Städten überstrichen werden könnte, so hat dies seine Erklärung zum Theil mit darin, daß das Delitzscher Reichsgericht für viele bei in Berlin inzidenten Prozesse das Henkeramt übernommen hat und daß außerdem die Berliner Polizei für gewisse Prozesse, so z. B. den Chemnitz-Freiburger Gehlenburks-Prozeß in der Provinz geflüchteter Dichter und Staatsanwälte hütete und sann.

Entsprechend selner hervorragenden politischen Bedeutung und Ehren-
den Stellung in der deutschen sozialdemokratischen Bewegung hat Berlin
aber auch in dem chronologischen Theile dieser Schrift stets am ersteren
Stelle Berücksichtigung gefunden, so daß ein immerhin nur mangelhafter
und lückenhafter Bericht an dieser Stelle wohl ausfallen könnte.

Baden-Baden.

Manches zu dem Denkmal der Schande, daß denn Deutschen Reiche
in der Denkschrift zum zehnjährigen Bestehen des Sozialistengesetzes
errichtet wird, ließe sich auch von hier berichten, doch da hundert andere
Orte im Reiche wohl Wichtigeres zu melden haben, so beschränken wir
uns darauf, mitzutheilen, daß uns zur Wahl im Jahre 1887 eine Ver-
sammlung verboten wurde, für welche der bekannte Fabrikant Michael
Fürstlich in als Referent aufgestellt war. In dem Verbot ist gesagt:

„Zur Erwagung, daß als Referent für die auf heute Abend
8 Uhr angestellte öffentliche Wählerversammlung des Arbeiter-
Wahlkomite's Fabrikant M. Fürstlich aufgestellt ist, in
Erwägung, daß Fabrikant Fürstlich sich an der Verbreitung
eines auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 vom
Großherzgl. Herrn Landeskommisär in Karlsruhe verbotenen
Flugblattes betheiligt hat, wird die Versammlung verboten.“

Bemerkt mag noch sein, daß dieses verbotene Flugblatt sich nur mit
dem September, in keiner Weise aber mit der Arbeiterfrage oder sonstigen
Augesgegenheiten befaßte und Herr Fürstlich dasselbe nicht etwa nach
Erlaß des Verbotes verbreitet hatte. Das Villarschein als Sozialdemokrat
war und auch heute nicht ist, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden.

Brandenburg.

Als 1878 das Sozialistengesetz proklamirt wurde, gab es hier nicht mehr
aufzulösen. Theils waren die Vereine bereits auf Grund des
Vereinsgesetzes verboten, oder aber sie hatten in Erwartung der Dinge,
die da kommen sollten, sich bereits selbst aufgelöst, um so der Polizei
wenigstens das Vereinsvermögen aus den Fingern zu räumen. Au-
fesorgungen hat es natürlich auch hier nicht gegeben; sowohl dieselben
noch festzustellen sind, soll dies später geschehen. Besonders erwähnens-
werth mag vielleicht sein, daß zur Wahltagstätte 1887 alle Versammlun-
gen verboten oder aufgelöst wurden, in denen unser Kandidat auf-
trat. Dies geschah, wie uns von zuständiger Seite mitgetheilt wurde,
in Folge höherer Anordnung. In Stettin erfolgte die Auflösung in
dem Augenblick, als unser Kandidat auf die Tribüne trat und die

Worte aussprach: „Meine Herren!“ Da in Folge der Auflösung Herr Ewald, der für uns standhielt, sich vor dem Polizeikommissär verbündigte und die Meinung äußerte: eine solche Auflösung mache auch Propa-
ganda für unsere Partei, so erfolgte später eine Auflage und vor dem
Schöffengericht auch richtig eine Verurtheilung zu 20 Mark wegen
Sühnlichkeit einer Beleidigung. Der Humor ist eben, trotz alledem, in
unserem geliebten Deutschland noch nicht ausgestorben.

Braunschweig.

Wieles ließe sich von hier mittheilen, doch wenn die Denkschrift nicht
den Umfang eines Beitrags annehmen soll, können wohl nur die hervor-
stechendsten Vortomisse angeführt werden. Deshalb wollen wir auch
von hier nur den einen Fall berichten, wo die Beförderer unter größtem
Mißbrauch der übertragenen Befugnisse das Sozialistengesetz
verstütteten, um die in Streit gerathenen Maurergetellen zur Nachgiebigkeit
gegenüber den Meistern zu zwängen. Im Frühjahr 1886 ließen die
Maurer den Meistern den Wunsch vortragen, mit ihnen über folgende
Punkte zu verhandeln: 1) einen Stundenlohn von 35 Pf.; 2) Gleich-
stellung der Arbeiter mit den Meistern in Bezug auf Entlohnung;
3) Aufhebung der Einschränkung, daß stets drei Tage vom Lohn einzuh-
alten werden; 4) am Tage vor hohen Festtagen eine Stunde früher
Feierabend ohne Lohnabzug.

Diese Forderungen wurden von den Jüngungsmeistern rundweg abge-
lehnt. Es kam zum Streit, und die Meister merkten zu ihrer Überraschung,
daß die Gesellen widerstandsfähiger waren, als man vorausgesetzt hatte.
Die Jüngung verlor deshalb eine Versammlung, zu welcher auch die
Gesellen geladen wurden, um ihnen folgendes Anerbieten zu machen:
1) die Lohnwoche wird von Mittwoch zu Mittwoch gerechnet, die Aus-
zahlung des Lohnes erfolgt jedoch nicht, wie früher, am Sonnabend,
sondern schon am Freitag; 2) die Entlohnung ist gegen seitig eine gleiche;
3) der Minimallohn von 35 Pf. wird nicht genügt; 4) da-
gegen wird der Schlaf der Arbeit vor den hohen Festtagen eine Stunde
früher als sonst genehmigt. Auf die Frage, ob die Gesellen unter diesen
Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen wollten, erscholl ein kräftiges
„Nein!“

Als Antwort auf diese Versammlung wurde zum 8. Juni von den
Gesellen eine Maurer-Versammlung angemeldet, welche aber mit folgender
sonderbaren Begründung auf Grund des Sozialistengesetzes verboten wurde:

„Auf die Anträge vom 7. ds. Mts. erhoffne ich Ihnen, daß
die auf den heutigen Abend zur Verhandlung über Streikange-
legenheiten angemeldete öffentliche Versammlung der Maurer und
Stehlauer auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes gegen die ge-
meingeschäftlichen Betreibungen der Sozialdemokratie von 21. Ok-
tober 1878 hiermit verboten wird. Das Ergebnis der am
5. ds. Mts. stattgehabten Maurer- und Stehlauer-Versammlung,
in welcher die Forderungen der Gesellen seitens der Meister im
Wesentlichen gewahrt sind, hat den Charakter
der Streikbewegung geändert. Verbesserung der
Arbeitsbedingungen ist nicht mehr Zweck des fortgesetzten
Streiks; dem durch sozialdemokratische Agitatoren verankerten

welternen Streit liegt vielmehr nur noch die Absicht zu Grunde, sozialdemokratische Umwurzelbestrebungen zu fördern. Die Versammlungen der Streikenden können daher ferner nicht gebüldet werden. Braunschweig, den 8. Juni 1886. Herzogl. Polizeidirektion. Orth."

Kann man sich eine schamlose Verdröhung der Wahrheit denken, als sie hier in einem amtlichen Altonaer geboten wird? Gerade die entscheidenden Forderungen der Arbeiter, der Minimallohn von 35 Pf., die Auszahlung des ganzen verdienten Lohnes sind von den Meistern unter weggeworfen, und da hat die Polizei den Mut, zu behaupten, alles „Wesentliche“ sei bewilligt und die Fortsetzung des Streits nur auf sozialdemokratische Umwurzelzüge zurückzuführen. — Nun, die Arbeiter stehen sich durch diese polizeilichen Verdröhungen nicht einschütern. Der Streit wurde fortgesetzt, obgleich die Polizei auch das Sammeln für die Streikenden verbot, und schließlich haben die Meister doch nachgeben und die beschiedenen Forderungen der Arbeiter bewilligen müssen.

Bremen.

In unserer „Republik“ gling es ja im Ganzen während der 10 Jahre, daß das Ausnahmegesetz in Kraft st. wohlt etwas „hemmlichlicher“ zu als in manch' anderer Stadt des weiten Deutschen Reiches. Nachdem das hier erscheinende Arbeiterorgan und einige Vereine gleich nach dem 21. Oktober 1878 verboten waren, ließ man uns in Ruhe und wir ab und zu erinnerte uns eine Haussuchung oder die Begutahme des einen oder anderen Genossen in die Untersuchungshaft duran, daß auch für Bremen das Gesetz zur Verbesserung der Polizeiwelt und zur Verhinderung einer ruhigen Arbeiterbewegung zu Kraft bestete. Wenn aber auch hier ähnlich alämpisch gegen uns verfahren wurde, so hatten wir doch Gelegenheit, die Wirkungen des Sozialstengesetzes kennen zu lernen, und zwar durch die zahlreichen auf Grund des kleinen Belagerungsstaandes andzwärts ausgetriebenen und heiter verschlagenen Genossen. Es mögen im Nachschreiben die Ereignisse einiger dieser Gewaltregelten angeführt sein.

Der Schuhstepper A n d e r s befand sich unter den Ersten, die im Jahre 1878 aus Berlin ausgewiesen wurden. Anders betrieb in Berlin, wo er seit 1871 wohnte, ein selbstständiges, sehr gut gehendes Geschäft. Während die Frau und die Kinder in Berlin zurückbleiben mußten, suchte er in den verschiedenen deutschen Städten sich wieder ein Geschäft zu gründen, doch es wollte nirgends gelingen. Endlich, nach sechzehnmonatlicher Reisefahrt, gelang es ihm, in Hamburg wieder festen Boden zu fassen und sich mit seiner Familie zu vereinigen. Aber im Herbst 1880 wurde auch über Hamburg der „Zettel“ erklärt und Anders war natürlich wieder unter den Ausgewiesenen. Am Mai 1881 flochte er nach Bremen über, wo er unter den dürfsigsten Verhältnissen zum dritten Male eine Erfahrung gewinnen mußte. Anders hat durch die Auszettelungen mindestens einen Gagden von 8—10 000 M. erlitten.

Der Zigarrenmacher B o r n e m a n n machte 1881 aus Altona fort, obwohl seine Frau und vier Kinder schwer krank darmederlagen und kleinen Menschen zur Hilfe halten. Trotz seines inständigen bitten wurde

ihm keine Ruhmke über die festgesetzten 48 Stunden hinaus Aufenthalt gewährt. Preußen ist eben ein christlicher Staat und wir leben im 19. Jahrhundert!

Der Zigarrenmacher K e r r l, aus Hamburg z. ausgewiesen, reiste zum Leichenbegängnis seines Vaters nach Heiligenhafen i. H. Auf der Rückreise, wobei er Altona-Hamburg passieren mußte, wurde Kerrl in Altona im Eisenbahnwagen entdeckt, in Haft genommen und nach vier Tagen Unterfachungshaft zwar entlassen, später aber wegen Raubbruchs zu acht Tagen Gefängnis verurtheilt. Der Sohne in Altona erklärte, die Thellung am Leichenbegängnis des Vaters sei kein gegen der Grund für die Haft. Etwas anderes, meinte der gefährte Herr, wäre es gewesen, wenn der Vater plötzlich tödlich geworden und der Sohn dann zu ihm geeilt wäre. Dass es tödlich geworden ist, den Eltern die letzte Ehre zu erweisen, davon scheint man auf dem Altonaer Gericht keine Ahnung zu haben.

L e w i n J u l i u s, Zigarrenmacher, geb. zu Berlin, wurde im Jahre 1882, obgleich schwierig, von Berlin ausgewiesen und kam nach monatelangen Umbherren in Deutschland im Sommer desselben Jahres hierher, wo er, völlig gebrochen, in Folge der erstickten Entbehrungen, nach einigen Tagen an Blutsueze starb. Es hinterließ in Berlin eine Frau und ein Kind. Wer hätte gedacht, daß auch Sterbende dem mächtigen deutschen Reiche gefährlich sein können und deshalb in die Fremde, d. h. in's Exil gefragt werden müssen?

Chemnitz.

Hier wurde kurz nach Erlass des Schandgesetzes die „Chemnitzer Freie Presse“ verboden und ebenso durch neue Vorschriften der Versuch hintertrieben, insbesondere neuer Mäntler Erlass für die verbotene versteckt herauszugeben. Die Folge dieser Maßnahmen war, daß die über schon lange bestandene und am Arbeitsvertrag geschlossene Genossenschaftswandervereine schlossen, den stützlichen aufgegebenesamt wurde. Um diesen Mann zu einem vollständigen zu machen, wurde im Herbst 1879 sogar die Mutter des Mäntlers unter der Bedrohung des Vertrags in Haft genommen. Die Polizei vollzerte nämlich einen Schal auf, durch welchen ihr das — selber gar nicht vorhandene — Gewissensschatzvermögen entzogen werden sollte. Infolge der Inhaftnahme waren die Männer außer Stande gesetzt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und wurden dadurch Genossenschaftsvereine wie entzündiger gefährdet.

Im Herbst 1879 traten die Chemnitzer Genossen in die Agitation für die jährlichen Landtagswahlen ein. Kandidat war J u l i u s B a h l e t e r und die Chancen standen sehr günstig. Da wurden drei Tage vor dem Wahltermin die Reichstagssitzgeordneten Wahleltern und Wähler mit anderen Genossen, welche sich beim Restaurateur Weithard zusammengefunden hatten, um die nötigen Wahlzettel für den Wahltag zu besprechen. Abends 10 Uhr verhaslet und in den Polizeigewahrsam abgeführt. Um recht großes Aufsehen zu erregen, wurden die zwanzig Männer auf einen Haufen transporletzt und zwar wurde nun die ganze Gruppe eine lange Zeit aufgezogen, so daß die Eltern wie ein Bündel Zigarren zusammengeschoben schienen. Auf der Polizei wurden sechzehn Männer noch in derselben Nacht entlassen, drei Männer am näch-

sten Tage, den Kandidaten Wahlrechts aber bestellt man bis nach der Wahl im Gewahrsam. Ein später eingeleiteter Prozeß wegen angeblicher Geheimblindelei mußte natürlich mit Freispruch endigen. Der eigentliche Zweck der ganzen hundertstüschen Maßregel wurde aber erreicht: Die Wähler ließen sich einschüchtern und der Gegner Wahlrechts ging mit geringer Mehrheit als Sieger aus der Urne hervor. Um die Schmach vollzumachen, verwarf später der sächsische Landtag den gegen die Wahl eingeleiteten Protest, obwohl von allen Seiten zugegeben werden mußte, daß die Chemnitzer Polizei sich einer groben Rechtsverletzung schuldig gemacht hatte. Nur ein paar Abgeordnete, darunter der Präsident der Kammer, Haberborn, hatten soviel Ehre und Mut im Besie, die Polizei-Infamie dadurch zu brandmarken, daß sie für Kassation der Wahl stimmten. Der Polizeiinspektor Garinus, der im Auftrag des Oberschufes Siebolds die Verhaftung vornahm, hat sich übrigens bald nachher, als die von ihm begangenen Unter-schlagungen ans Tageslicht kamen, entlebt.

Ga u s f u c h u n g e n haben hier in ungezählten Mengen stattgefunden und läßt sich deren Zahl unmöglich feststellen. Die erste große Plazza dieser Art fand im Frühjahr 1881 statt, als bei circa 30 Personen gehaussucht und dann über sämtliche die Br e i f f e r r e verhängt wurde. Letztere Maßregel traf auch den damals hier wohnenden Reichstagsabgeordneten W. B. Wiener, dessen ihm vom Reichstagsbüro zugehende Akten, welche doch das Siegel des Reichstags trugen, erst zum Staatsanwalt, resp. Untersuchungsrichter wanderten, dort geöffnet und dann per Gerichtsvollzieher an den Abreisestellen abgeliefert wurden. Nachdem diese elende Schnüffelei sechs Wochen andauernd hatte, ohne auch nur das leisste Resultat zu ergeben, wurde die Untersuchung wieder geschlagen. Prozeße haben hier sehr viele stattgefunden und läßt sich sowohl deren Zahl wie auch die Summe der erfaßten Strafen nicht feststellen. Den schlimmsten Ausgang nahm der gegen W. Göthe im Jahr 1886 angestrengte Prozeß wegen Verbreitung verbotener Schriften zu. Göthe sagte aus, daß er an mehrere mit Namen genannte Genossen Schriften verkauft, resp. abgegeben habe. Von diesen bestritten nun drei, als Zeugen aufgerufen, diese Angaben unter ihrem Eide. Daraushin wurden sie später unter Anklage des Melachtes gestellt. Göthe, der zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt war, wurde nun als Zeuge geladen, und auf seine Aussage hin wurden die drei Genossen zu zwei, anderthalb und einem Jahr Zuchthaus verurtheilt. Das Abhalten von Versammlungen ist hier, wie in ganz Sachsen, durch Mängel an Lokalen erschwert. Alles in Allem wird circa 30–40 Genossen hier die Berechtigung zur Verbreitung von Druckschriften entzogen worden sein.

Görlitz.

Eine eigentliche Arbeiterbewegung existierte bei uns zur Zeit, als das Sozialistengesetz erlassen wurde, nicht mehr. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein hatte zwar vom Jahre 1873 ab hier eine Mitgliedschaft, doch war dieselbe nach und nach eingeschlagen. Erst ausgewogene, welche aus Berlin vertreten, die Provinz anzusiedeln gewöhnt waren, brachten hier wieder Bewegung in die Massen. Dazu kam die Erklärung des

„Kleinen“ über das benachbarte Spremberg, und so geschah 1887, was 1877 einfach für unmöglich gegolten hätte: wir brachten unseren Kandidaten in die Stichwahl. Es ist das ein Erfolg des Sozialistengesetzes, mit dem wir zufrieden sind.

Grimmitzschau.

S Seit Jahren Vorort für die Gewerkschaft der Manufaktur- und Handarbeiter folgte die Auflösung derselben dem Erlass des Sozialistengesetzes auf dem Fuße. Nachdem auch das hier seit Jahren erscheinene Arbeiterblatt „Grimmitzschaer Bürger- und Vaterlandsfreund“ – unseres Wissens das älteste Parteiblatt – im Januar 1879 verboten und drei weitere Blätter, welche den Leseru. Erhab bieten sollten, ebenfalls kurz hinter einander dem Sozialistengesetz zum Opfer gefallen waren, wurde die hier bestehende Genossenschaftsbuchdruckerei geschlossen und wurde die hier bestehende ein Dutzend Personen umfassende Lohn und Brod und dadurch mindestens ein Dutzend Personen unserer Lohn und Brod gesetzt. Ein Blatt, in welchem die verdienstlos gewordenen Arbeiter gesetzt. Ein Blatt, in welchem die Einwohner von Grimmitzschau darstellten, wurde sofort konfisziert. Die zu Grunde gerichtete Druckerei repräsentirte ein Kapital von verschleierten tausend Mark, und mancher Arbeiter, der zur Errichtung derselben seinen Sparpfennig gegeben, verlor denselben. Das Abhalten von Versammlungen wurde hier wesentlich dadurch unmöglich gemacht, daß seitens der Polizei die Volksbefürfer bestraft wurden. So erklärt es sich, daß uns hier, an einem der ältesten Orte der Arbeiterbewegung, nur jetzt Versammlungen verboten werden; weder zu Wahlzwecken noch zur Verlehreraktion unseres Arbeitervereins ist ein Lokal zu haben. Auch die Gewerkschaftsbewegung wurde, unter Mitwirkung des Ausnahmegesetzes, niedergeschlagen. Hier nur ein Beispiel:

Es war in den Kreisen der hier sehr zahlreichen Tuchmacher bekannt geworden, daß die Fabrikanten sich mit hemmenden Schranken trügen, eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, wurde im März 1888 eine Versammlung der Tuchmacher einberufen. Darauf erfolgte das Verbot der Versammlung und zwar unter folgender Motivierung:

„Das Verbot erfolgt auf Grund von § 9 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Die von uns eingezogene Erklärung in Verbindung mit der in Nummer 69 der „Stadt- und Landeszeitung“ enthaltenen Notiz haben ergeben, daß in den Kreisen der hiesigen Industriebetrieben durchaus nicht die Abschaffung bestellt, allgemein eine Verlängerung der Arbeitszeit zur Einführung zu bringen. Dies kann Ihnen ebenso wenig verborgen sein und gewißlich es daher den Anschein, als würde mit der Besprechung der angeblich drohenden Verlängerung der Arbeitszeit in den hiesigen Werken lediglich Unzufriedenheit und Zwiestraft in die hiesigen Industriebetriebe Kreise zu tragen. Es durfte daher die protestirende Versammlung wohl ausschließlich sozialdemokratischen Zwecken zu dienen bestimmt sein, womit sich deren Verbot rechtfertigt. Grimmitzschau, 20. März 1888. Die Stadtpolizeibehörde. Schneider.“

Es mag zur richtigen Würdigung dieses wunderbaren Verbotes anführen sein, daß der Plan der Arbeitszeitverlängerung tatsächlich bestand und theilweise auch durchgeführt wurde. Versuche anderer Ge-werke, sich zu organisiren, wurden ebenfalls unterdrückt; der Facharbeiter der Manufakturen und Handarbeiter wurde aufgelöst, weil er den par-tiellen Streit der hiesigen Weber gefährdet hat.

Mit welcher Rohheit die untergeordneten Polizeiorgane hier vorgehen, dafür mag als Beweis die Thatzage angeführt sein, daß, als am 24. Oktober 1881 Genosse H. Mönch wegen Betrachtens von Stichen getötet in Haft genommen und über Nacht in derselben behalten worden war, nachts 11 Uhr die drei Polizeiblätter Oelscheine, Troschke und Kraatz sich nach dessen Wohnung begaben und dort Nachsuchung vornahmen. Mönch's Frau, welche von der Inhaftwähnute, sah sich plötzlich im kleinen Negligé den drei Polizisten gegenüber, ließen sich zu Dingen aufführen.

Solche und ähnliche Fälle brutalster Willkür und Unchristlichkeit

Danzig.

Ein kleines Häuslein waren wir, als 1878 das Sozialstengesetz in Kraft trat, und ein kleines Häuschen blieben wir auch noch lange nach Wiederstand beitragen. Sie begannen zu suchen und zu verfolgen, und so stürmten mitzärtliche, welche über eine starke sozialdemokratische Wählerfröntigkeit lebten und die Polizei auch in Zukunft ihre

geföhrt werden. Zur letzten Wahl 1887 war es uns nach unendlicher Mühe gelungen — denn das Saalabtreiben störte hier wie irgendeiner im Reiche — ein Volk brauchen vor der Stadt anzutreiben. Als Saal: „Lauter!“ Herr Jochem erwirkte darauf: er könne nicht lauter sprechen, er habe erst 22 Tage im Gefängnis gesessen und fühle sich ins folgedessen angegriffen. „Die Verfassung ist aufgelöst!“ erklärte hierauf der überwachende Polizeibeamte und wir mussten — wenn auch gegen Jochem und 26 Genossen — nach Hause gehen. Der große Geheimbundprozeß 12 Mann, darunter ein der Sozialdemokratie durchaus fernstehender Bürger, wurden in einem öffentlichen Volksgericht auf die Denunziation der Polizei hin verhaftet und wochenlang in Untersuchungshaft gehalten. Dieselben Richter, welche Weinfässcher freisprachen, die „Bordeaux“ für echt verurteilten, der thatfächlich nur ein paar Prozent echten Bordeaux enthielt, verurtheilten dann unsere Genossen wegen Geheimhatten. Selbst dem Reichsgericht war dieser Spruch zu stark; es hob denselben auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurück. Aber auch in der neuen Verhandlung erfolgte Verurtheilung. Der Jude

zu welch' verächtlichen Mitteln geprüft wurden, um uns zu unter-

brüten, zeigt die vom Direktor der hiesigen Gewehrfabrik an die Meister erlassene Anforderung, alle Arbeiter zu überwachen, ob sie sozialdemokratischen Tendenzen huldigen oder mit Sozialdemokraten Umgang pflegen. Solche Arbeiter seien sofort zu entlassen; haben sie sich aber strafbarer Handlungen schuldig gemacht, so sollten sie demnächst werden, wofür eventuell Prämien in Aussicht gestellt sind. Einem frischer hier beschäftigten Arbeiter, der wegen Vergehens gegen das Schandgesetz bestraft ist, wurde der Aufenthalt hier dadurch unmöglich gemacht, daß ein polizeiliches Mandatsschreiben an alle hiesigen Meister der betreffenden Branche erging, worin vor dem Arbeiter gewarnt wurde. Als der Arbeiter hierauf in einer anderen Stadt Arbeit erhielt, wandte sich die Danziger Polizei sogar auch dorthin; der Meister steckte aber den Polizeiwisch in den Ofen und der Arbeiter konnte bleiben.

Dresden.

Wie es wohl den Genossen in den meisten größeren Orten gehen wird, so ergibt es auch uns, es ist einfach unmöglich, eine vollständige Liste aller Verhaftungen, Bestrafungen, Haussuchungen und sonstigen Maßregelungen, wie sie hier gegen Arbeiter und Kleinbürger seit Bestehen des infamen Ausnahmegegesetzes vorgenommen sind, herzustellen. Der Mangel eines während der ganzen letzten zehn Jahre bestehenden Partellsblattes, welches von allen Vorlommischen Noth genommen hätte, sowie der Umstand, daß mancher sonst ganz wackere Genosse durchschlagene Grundrechte hat, Erledigisse, die er auf Grund des Sozialstengesetzes durchzusetzen gehabt, nicht noch einmal aufzufrischen und sich vielleicht neuverdächtige Chikanen anzugleichen oder auch sich wirtschaftlich zu schädigen, macht es unmöglich, alle Freiheit, die das Sozialstengesetz hier gesetzigt hat, an das volle Licht der Öffentlichkeit zu stellen. Und doch glauben wir, daß auch das, was noch zu berichten bleibt, genugt, zu zeigen, wie auch hier Polizei und Gerichte in treuer Erinnerung ihrer Möglichkeiten gehalten haben, um den Arbeitern die Befreiung vom politischen Leben zu verleidern. Ein Erfolg, der freilich, so schmälich er auch herbeigewünscht worden ist, und wie sehr er auch mit allen Mitteln und ohne jede Rücksicht auf Gesetz und Recht, Familienglück, Moral und Ehre angestrebt wurde, doch nicht erreicht wurde. Die hiesigen Arbeiter stehen nach wie vor treu zur Arbeitersache, und wenn es uns in den letzten Jahren nicht mehr vergönnt war, einen Arbeitervertreter in den Reichstag zu senden, so trifft die Schuld dafür nicht die Arbeiter, welche auch bei den letzten Wahlen ihre Pflicht voll und ganz hatten, sondern jenes hier noch sehr stark vertretene Kleinbürgerthum, welches frischer, demokratisch angehaucht, mit uns ging, während es jetzt die Feuertruppen des Herrn Ackermann und der zünftischen „Obermeister“ bildet.

Die politischen Verfolgungen haben ihren Höhepunkt Anfangs der achtziger Jahre erreicht, im Januar und Februar 1882, wo deren Urheber durch unsere Abgeordneten im Landtage endlich einmal gebührend an den Pranger gestellt wurden. Wie arg es damals getrieben wurde, das mag eine Zusammenstellung zeigen, welche von hier aus bereits in Nr. 7 des „S.-D.“, Jahrgang 1882, veröffentlicht wurde. Dort heißt es:

Von Dresdener Gerichten wurden seit Juli 1880 bis Ende Januar 1882 nicht weniger als 90 Parteigenossen wegen politischer Vergehen verurtheilt, von welchen 45 eine Gefängnisstrafe von einer Woche und darunter, und 45 eine solche von mehr als einer Woche erlitten. Die Gefängnissumme der gegen uns verfügten Haft seit jener Zeit beläuft sich auf 17 Jahre 6 Monate und 16 Tage (in anderthalb Jahren), eine Zeit, die wohl den eifrigsten Sozialistenverfolger zufriedenstellen dürfte.

Von diesen 17 Jahren u. l. w. sind mir 12 Jahre 5 Monate 14 Tage Strafhaft, während die übrigen 5 Jahre 1 Monat 2 Tage auf Untersuchungshaft kommen, ein Verhältnis zur Strafhaft, das selbst den deutschen Richtern, wenn sie nicht alle Sahne verloren, die Nöthe ins Gesicht treiben sollte. Die Gefangenuntersuchungshaft belief sich auf 5 Jahre 10 Monate 16 Tage; doch hatten die Dresdener Richter die Sache, von diesen nahezu 6 Jahren — man höre: 9, schreibe nun — Monate und 14 Tage für Strafe zu berechnen, nach deren Abzug sich die oben genannte Summe von 5 Jahren 1 Monat 2 Tagen ergibt. Zu der langen Liste der Bestraften steht der Zeit nach Paßley mit 1 Jahr 15 Wochen obenem. Ihm folgt Weidner mit 1 Jahr 9 Wochen, Schiller mit 1 Jahr und Geiger mit 11½ Monaten. Nicht mitgerechnet in dieser Statistik sind jene Verurtheilungen, die wegen der von der Polizei gemachten Unruhen an den beiden Wahltagen erfolgten, und welche sich an einem Verhandlungstage allein auf 4 Jahre und 9 Monate 3 Wochen und 1 Tag 8 Wochen Gefängnis beließen, ungerechnet der zahlreichen schon verhandelten und noch schwelbenden Prozesse in dieser Sache, die auch noch mehrere Jahre Gefängnis ergeben.

Zur Erklärung der zuletzt angeführten Verurtheilungen sei bemerkt, daß am Tage der Stichwahl gegen Abend sich vor dem Rathaus in Dresden große Menschenmassen angesammelt hatten, um das Wahlergebnis zu erfahren. Diese Massen wurden nun plötzlich durch Polizei und Polizei mit gefälschtem Uniform vom Platz vertrieben. Darauf kam es zu eitigen Ansturm, und das gab Anlaß, die in Haft Gerathenen wegen „Aufstehes“ vor die Geschworenen zu bringen, welche sozialdemokratische Arbeiter vor sich zu haben glaubten und daher mit Wollust ihr „Schuldig“ aussprachen. Unter den Verurtheilten befand sich aber nicht ein bekannter Parteigenosse; durchwegs waren es ganz harmlose Leute, welche die Neugierde vor das Rathaus getrieben hatte, und die nun als Opfer eines klassenjustiz desfür vilken mühten, daß die Sozialdemokratie in Dresden noch immer nicht verschwunden war.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Rechtfalte der vorstehend wieder-gegebenen Strafstatistik im Laubtag in der gebührenden Beleuchtung zur Sprache gebracht wurden, und da ist es von Interesse, zu hören, wie der Justizminister Bebel in die wegen der geringsten Lappalatten verhängte Untersuchungshaft zu rechtfertigen suchte. „Es ist richtig — so führte der Minister in der Sitzung vom 9. Februar 1882 aus, wo er den vergeblichen Versuch mache, die von Bebel zwei Wochen vorher in der Kammer geführten Konsenssätze gegen die hier geschildten Justiz-Infanzen zu parieren — es sind in zahlreichen Fällen Verhaftungen vorgenommen worden, in denen es sich um die Verbreitung verbreiter-

Schriften handelt, obgleich deshalb nur Gefängnisstrafe von geringerer Dauer erkannt werden kann. Der Herr Abgeordnete Bebel nennt diese Sachen Bagatellen und meint, daß wegen so geringfügiger Sachen die Haft überhaupt nicht verfügt werden dürfe oder wenigstens dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend sei. Es ist aber ein Irrthum, wenn man überhaupt annimmt, daß die Höhe der Strafandrohung für die Frage von entscheidendem Einfluß sei, ob eine Untersuchungshaft verfügt werden darf. Das Gesetz bestimmt etwas Besonderes in dieser Beziehung nur für den Fall der Übertretung. Die Untersuchungshaft ist an und für sich gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um dem verleideten Gesetze zur Sühne zu verhelfen, insoweit außerdem das Gesetz sie gestattet.“

Der Minister konnte also selbst nicht in Abrede stellen, daß um geringfügige Dinge willkürliche Untersuchungshaft in Anwendung kam, aber er glaubte dies damit rechtfertigen zu können, daß die Sozialdemokraten „darauf ausgehen, wenn ihre Parteigenossen in Untersuchung kommen, ihnen heranzuhelfen und mit der Wahheit zurückzuhalten.“ Der Herr Minister suchte also mit einer Lüge die Schandthaten seiner Richter zu decken. Des Oberleiters der sächsischen „Rechts“-Pflege ganz und gar würdig.

Von den hier mit den Folterqualen der Untersuchungshaft mit handelnden Sozialdemokraten wurden zwei Männer, Lange und Büttner, trübsinnig, und beide grissen schließlich zum Selbstmord.

Entsprechend dem Vorgethanen von Polizei und Gerichten wirklichteten hier auch die Verwaltungsbehörden. „Auch ohne Belagerungszustand“, heißt es in der vorstehend angeführten Zusammenstellung, „haben wir hier im gewarnten Zeitraum 10 Ausweisungen. Gegen 60 Personen wurde der Durchsuchtoretzlich entzogen. Mehr als 300 Haussuchungen fanden statt und gegen etwa 60 Genossen wurde zeitweilig Polizeiperrre verhängt.“

Dies die Verfolgungsstatistik der Sozialdemokratie aus einer deutschen Stadt!

Die durch das Schandgesetz der Polizei gewährte Willkür und Straflosigkeit erhöhte aber nicht bloss deren Brutalität und Willkür, sondern steigerte in ihrer Entwicklung auch ihre Ausfassung von der Bedeutung und Schadehaftigkeit ihrer Stellung. Auf daß in diesem Rausch der polizeilichen Willkürorgien auch der Humor nicht fehle, erzählt die Dresdener Polizei eines Tages an den früheren Abgeordneten Max Mayser folgende auch stilistisch interessante Verfügung des Polizeipräsidenten Schwab:

„Mayser's ist unter Hinweis darauf, daß wie ihm ja kommt sein müsse, die Funktionsbezeichnung der hiesigen Exekutiv-Mannschaften: „Reg. Stadtgendarmerie“ laute, zu untersagen, daß er im schriftlichen oder mündlichen Verkehre mit Behörden oder Beamten oder in deren Begewart oder bei öffentlichen Reden, in Zeitungsartikeln und dergleichen noch fernere den Ausdruck: „Polizist“ von diesbezüglichen Exekutivbeamten gebrauche.“

Nach der auf dasselbe Wortkunst bezüglichen Anzeige ad.

Nr. 714, I. B. Dr. H. im Disziplinarwege irgend etwas nicht zu verfügen.
A. Schmitz u. s.

Diese Verfügung, schreibt unser leider so früh verstorbener Genosse, habe ich auf Grund einer Beschwerde darüber erhalten, daß ein Polizeibeamter mich und einen Parteigenossen, Baumgärtel, weil wir ihn anlächten, wegen Beleidigung auf das Polizeivreau führte. Dauer der Sanktion eine Stunde. Der Polizeibeamte hieß Paufler. In der Beschwerdeschrift sprach ich vom Polizeistatten Paufler.

Freilich darf man nicht neben dem Herrn auch den Ernst solcher burokratischen Urtage nicht übersehen.

Dass in den letzten Jahren die Verfolgungen etwas weniger rücksichtslos ausgeführt wurden, haben wir bereits erwähnt. Trotzdem aber kommen deren noch immer massenhaft vor, und wollte man alle diese Vorgänge aufzählen und so beschreiben, wie sie es verdienten, so würde für Dresden und Umgegend allein ein Buch gefüllt werden müssen. bemerkte mag noch sein, dass auch für die polizeilichen Verfolgungen trifft, was sonst überall gilt, nämlich dass Gewohnheit abstumpft. Eine Haftsdurchsuchung, eine Sanktion zur Polizei, oder das Uebermachen auf Schritt und Tritt findet heute kaum mehr Beachtung. Alle diese Dinge gehörten früher den deutschen Arbeiter nun einmal zu den alltäglichen Erfahrungen, und so ließ auch in den Herzen der Arbeiterschaft der Hass und die Verachtung gegenüber einem System sitzen, das solche Zustände zuläßt, in besondere Erregung gerath. Aber diese Schmach heute kein sozialdemokratisch gesinnerter Arbeiter mehr. Sie wissen alle, dass der Tag kommt, an dem die besondere und die allgemeine Schuld

Durtsach.

Wie man als Sozialdemokrat zu einer Bestrafung auf Grund des „groben Unfugs“-Paragraphen kommt, das hat im Wahlkampf 1887 unser Kandidat, Apotheker Lutz, erfahren müssen. Dieser hielt am 16. Februar 1887 in Walsdorf eine Verhandlung ab, die aufgelöst wurde, weil Lutz gegen die Worte Moltsle's polemisierte, dass „der Krieg in der von Gott eingesetzten Ordnung gehöre“. Lutz meinte, er sei in diesem Punkt anderer Ansicht als der greife Feldmarschall. Dieser sei ein schon sehr befahrener Mann, und wenn der Mensch alt werde, so nehme wie die körperliche so auch die geistige Kraft ab. Nach diesen Worten erfasste die Aufsicht und Lutz erhielt nachher ein Polizeistrafmandat in Höhe von 4 Wochen Haft angestellt wegen Vergehens des — groben Unfugs. Natürlich verlangte Lutz Entscheidung durch den Richter, aber er musste durch alle Instanzen bis zum Oberlandesgericht in Karlsruhe gehen, um endlich die Freisprechung zu erzielen. Es ist das an und seitdem er den Grad, bis zu welchem der Byzantinismus im leichten Viertel des 19. Jahrhunderts im deutschen Reiche gestiegen ist.

Vorst i. d. Raufit.

Allzuviel lässt sich von hier nicht berichten. Das, was überall vorkam, geschah natürlich auch hier. Haftsdurchsuchungen jedes Jahr, aber wer

soll sie heute noch zählen? Sieben Personen sind uns bekannt, die schon polizeilichen Besuchs erfreuten, in Wahrlichkeit sind es aber wohl Dutzende. Wurde doch zur Wahl 1887 Alles beharrlich, was hier und in der Umgegend als Sozialdemokrat bekannt war. Vieles Ge nossen wurde auch ein Prozess anhängen versucht, zwei der selben wurden im vorigen Jahre sogar in Untersuchungshaft genommen und der eine 3 Monate, der andere 1½ Monate in derselben behalten. Schließlich wurde aber ersterer ohne Verhandlung entlassen und letzterer in der Verhandlung freigesprochen. Erwähnt mag noch sein, dass einem Genossen die gesammelten sozialistischen Broschüren und Bücher weggenommen und verbrannt wurden, obwohl dieselben Privateigentum waren und kein Schatten von Beweis vorlag, dass dieselben zur Verbreitung dienen sollten.

Frankfurt a. M.

In unserer Stadt hat sich während der zehn Jahre, dass das Sozialistengesetz in Kraft ist, so manches abgespielt, was der Auszeichnung wert wäre, aber es würde über den Rahmen der Deutschräte weit hinausgehen, wenn wir Alles mittheilen wollten, was polizeiliche Niedertracht, politischer Fanatismus und unsame Klassenfeindschaft hier gesündigt haben. Jahre lang stand hier die politische Polizei und die Überwachung der Arbeiterbewegung unter der Leitung des berüchtigten Polizeipräsidenten Rumpff, der am 12. Januar 1885 als Opfer eines Nachtmordes starb. Ob Vieckle, der am 1. Juli als angeblicher Mörder Rumpff's zum Tode verurtheilt und dann auch hingerichtet wurde, wirklich der Thäter war, wollen wir dahingestellt sein lassen. Thatfache ist, dass Vieckle bis zum letzten Augenblicke auf dem Schafott leugnete, und ebenso fest steht, dass ein irgendeiner durchschlagender Beweis für die Schuld Vieckle's während der Verhandlung nicht erbracht worden ist. Es waren nur Indizien, auf welche hin der Staatsanwalt Freiherr seine Anklage aufbaute, und als der Wahrspruch der Geschworenen auf „Schuldig“ lautete, hat derselbe gerade in juristischen Kreisen am meisten Aufsehen erregt. Dem Staatsanwalt Freiherr ist sein Erfolg selbst verhängnisvoll geworden; er konnte den Gedanken an Vieckle nicht mehr loswerden, und anderthalb Jahre, nachdem Vieckle sein Haupt auf das Schafott gelegt hatte, musste Freiherr in eine Irrenanstalt verbracht werden, wo ihn das Gewissen seines Opfers auf Schritt und Tritt verfolgt bis zum heutigen Tage. In weiteren Kreisen war Rumpff durch den Prozess gegen die Monarchisten Davé und Genossen bekannt geworden, welche hier, in Darmstadt und andern Orten Deutschlands in Haft genommen worden waren. In der Verhandlung vor dem Reichsgericht ergab sich, dass Rumpff einen gewissen Horsch als Spitzel und Agent-provocateur unterhielt, und dass dieser im Auftrage Rumpff's Bären zur Sprengstoffverteilung beauftragt und auch Berichte über ein angeblich gegen Rumpff geplantes Attentat liefern musste. Obwohl dieses Treiben des Rumpff selbst von dem Vorstande des Gerichtshofes auf's Särfste getadeln wurde, blieb doch Rumpff nach wie vor im Amt und setzte seine verbrecherische Thätigkeit fort, bis er schließlich mit seinem Leben für seine Verbrechen büßen musste.

Schon im Jahre 1879 spielte sich hier ein Prozess ab, der viel Staub

aufwirbelte und bei dem Vorgänge spielten, die heute und wohl auch später noch oft erwähnt werden dürfen. Es ist dies der *M e i n e l d s - B r o c h e n b l e i*. Dieser sollte einen Genossen, der beschuldigt war, das Bebel'sche Buch "Die Frau ic." weiter gegeben zu haben, dadurch entlastet haben, daß er bestwirr, von dem Empfänger des Buches selbst erfahren zu haben, daß der Angeklagte ihm das Buch nicht gegeben habe. Durch diese Aussage soll sich Ihnen eines Meinelds schuldig gemacht haben, und auf den Wahrspruch der Geschworenen hin wurde er zu *drei Jahren Buchthalte verurtheilt*. Dieser Fall stand in der Nummer 4 des "Sozialdemokrat" 1880 eine eingehende Besprechung und aus derselben wird die später sowohl in der Presse wie auch vor den Gerichtshöfen so oft laut gewordene Behauptung hergeleitet, daß der "Sozialdemokrat" den Parteigenossen des Rath gegeben habe, vor Gericht nie die Wahrheit zu sagen und, wenn es gälte, einen Genossen zu retten, rüdig einen Meineld zu schwärzen! Da diese Darstellung so oft schon wiederholt wurde, daß sie gewissermaßen als historische Thatsache gilt, so mögen nachstehend die Sätze aus dem betreffenden Artikel des "Sozialdemokrat" folgen, auf welche sich jene Behauptung stützt:

"Wohl, der Verurtheilte soll in formeller, feierlicher Weise die Wahrheit gesagt haben, er soll als Zeuge befragt und verhört, vor Gericht gelogen haben — eine Handlung, auf welche das Gesetz zur Ergründung und Sicherung der Wahrheit eine hohe Strafe gesetzt hat. Wenn keine mildernden Umstände vorhanden sind, trifft für solche Zengenschaft Buchthausstrafe von einem Jahr ein. Über bei der Rechtsprechung kommt es vor Atem auf die *We c k g r ü n d e* des Handels an, die mehr oder minder schlechte, sträfliche, erwiesene oder mit Sicherheit anzunehmende *A b s t r a c t*.

Bei einem Meineldfall sind für den Richter stets zwei Punkte für die Strafmaßestellung maßgebend: 1) Einige Vorbestrafungen, *M i c h a l l z . z .* die auf eine niedere Strafmaßart des Angeklagten hindeuten; 2) die gewünschliche Abstraft bei Abstiftung des falschen Eides. In vorliegendem Falle aber fehlen beide Voraussetzungen. Der Angeklagte war noch nicht bestraft; eine gewünschliche Abstraft lag nicht vor — und dennoch: mehrjährige Buchthausstrafe und Anerkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre! Feder Lieutenant oder Student, der sein Ehrenwort gegeben hat, an einem bestimmten Tage einen Wechsel einzulösen, und der dies Wort nicht hält, ohne darum für strafbar gehalten zu werden, ist moralisch viel schuldiger, als jener Arbeiter, der einem Freunde zu liebe falsches Zeugnis abgelegt hat.

Und dann darf eins nicht vergessen werden: Der Zeugenstab wird uns gegenüber dargestellt als das infamste *E r p r e s s u n g s - m i t t e l*! Gleichwie der Strahenräuber dem Wanderer die Pistole auf die Brust fest, um ihm das Geld heranzupressen, so schwächt leicht die reaktionäre Staatsgewalt über zahlreichen Sozialdemokraten die moralische Kneife des Eides, um sie zu zwingen, gegen ihre eigenen Freunde und Genossen auszusagen

und sie zu verbergen durch Herbeischaffung eines Beweises, welchen unsere Freunde auf anderem Wege nicht erhalten können. Läßt sich da, wenn ein Genosse lieber die Unwahrheit sagt, als durch seine Aussage die Partei schädigt und seine Freunde und Genossen anderen Feinden ans Messer liefert — nicht zu sehn? *G r i f f e n s t a t t g e g r u n d* so Vieles sagen, so mancher *M i l d e r n g* kann, ja setzt Vergangen als aus einem übermächtiger moralischen Zwang, als eine Art Notwehr erklären? Darnach wird auch jeder vernünftige Arbeiter und Sozialdemokrat den "Verbrecher" nach verklagtem Buchthaus in seine Arme schließen — *f ü r n s t* ist der Mann ein Märtyrer, *k e i n* Verbrecher!

Sein Verbrecher! Deutlich hat uns der Staatsanwalt, haben nur die Richter während der Gerichtshöfe in Frankfurt a. M. merken lassen, warum der Kermit — Ionen heißt er — so unmenschlich hart bestraft worden ist. Man fragte ihn aus, was er für die Sozialdemokratie bisher gethan habe; man hörte, es sei sehr viel gewesen: Ihn habe für die aus Berlin Verhauften gekämpft, Ihn habe Rath und Hilfe den Arbeitern gespendet, Ihn sei also ein ehrlicher Sozialdemokrat. Den Geschworenen ließ bei dieser Inquisition schon das Gruseln über die Haut — sie hätten das "Schuldig" gesprochen, wenn auch *g a r k e i n e* Verbrechegründe vorhanden gewesen wären!

Soviel die Ausführungen des "Sozialdemokrat", über welche man denken mag, wie man will, das Eine aber wird jeder, der sie unbeschwert liest, zugeben müssen, eine Anleitung zum Meineid, eine Vertheidigung desselben, um einen Genossen vor Strafe zu retten, sind sie nicht. Der "Sozialdemokrat" zeigte, woher ein infames System führen muß, er schlägt die Gewissensfalter, in welche ein Mann versetzt wird, den man in die Zwangslage bringt, entweder Verräther an seinem Freunde zu werden oder vor Gericht eine falsche Aussage zu machen, und er reklamiert mitternde Mitleid, menschliche Erbarmen für den Kermiten, der in diesem Konflikt zwischen formellem Recht und Freiheitsstrafe schwach und sich gegen das Gesetz verhängt. Nicht daß Ionen bestraft wurde, sondern daß das härteste Strafmahl gegen ihn zur Anwendung kam obwohl sich doch so viel zu seiner Entschuldigung sagen ließ, daß es ist, was der "Sozialdemokrat" geschieht, und darin hat er recht gehabt und kein unparteiisch Denkender wird einer anderen Meinung sein, als sie im Platze Ausdruck fand. Lebrigens mag hier konstatirt sein, daß Ionen, welcher nach Verbüßung seiner Strafe nach Amerika auswanderte, nach wie vor dabei bleibt, daß er sich eines Meineds nicht schuldig gemacht habe, und er gibt in Nummer 9 des "Sozialdemokrat" vom Jahre 1888 folgende Darstellung des Vorfallen:

Der Platzestellung.

In Nummer 3 des "Sozialdemokrat" brachten Sie einen Artikel "Der Meineld im Dienst der Sozialdemokratie", in welchem auch mehr erwähnt wird. Wie es scheint, gehen Sie da von der Voransetzung aus, daß ich wirklich einen Meineld geschworen habe, und dies beweist mich, Ihnen in möglichst knapper Dar-

stellung die Neuerung mittheilten, wegen deren man mich seinerzeit zu der erordentlichen Strafe verurtheilte.

Es handelte sich, wie bekannt, um die Verbreitung des Bebel'schen Buches "Die Frau x." Dieses Buch wurde im Sommer 1879 von mehreren Genossen verbreitet. Wer die damalige nach wohl auch jetzt noch übliche Methode der Verbreitung kannte, der weiß auch, daß sehr oft jemand ein Buch kaufte, ohne daß er genau feststellen konnte, von wem er dasselbe erhalten.

Bei einer polizeilichen Haftsuchung fand man nun bei dem Spengler Schreiber ein solches Buch. Schreiber wurde arrested, vor Polizeirath Kumpff geschleppt und ihm so lange zugesetzt, bis er — ein ängstlicher, schlichterner Mensch — willentlich Aussagen nachdrücklich, die jener ihm diktierte. Ganz Kumpff's Protokoll sollte Schreiber erklärt haben, daß er das Buch von Jahn habe. Im Verhör vor dem Polizeirichter, wenige Tage später, nahm er jedoch diese Aussage zurück und erklärte, er könne unter keinen Umständen bestimmt behaupten, von wem er das Buch erhalten. Dabei rief er, Jahn, der ihn hasst, war, wurde entlassen und kehrte wenige Wochen später nach der Schweiz über. Schreiber wurde aber verhaftet.

Lange Wochen hindurch war mir unbekannt, warum derselbe inhaftiert blieb, bis Schreiber's Bruder mich eines Tages besuchte und mir mittheilte, der Vertheidiger seines Bruders wünsche Jahn's Adresse, um ihn als Zeuge vorladen zu lassen. Ich fragte Schreiber: "Weshalb ist Ihr Bruder denn angeklagt?" Er sagte, "als er nach dem Verhör mit Kumpff wieder in seine Werkstatt kam und seine Kollegen ihn fragten, was denn eigentlich los sei, soll er gesagt haben, daß er das Buch von Jahn 'So', sagte ich, "das ist ja albernes Zeug, mir hat damals Ihr Bruder erklärt, er habe Jahn unrecht gethan, er wisse nicht genau, von wem er das Buch habe." Schreiber erhält Jahn's Adresse durch den Genossen Oskar Henschel, der mit demselben korrespondierte, und händigte sie dem Vertheidiger seines Bruders ein. Bei dieser Gelegenheit fragte ihn der Vertheidiger, was sagen Ihre Freunde dazu? worauf ihm Schreiber meine oben genannte Neuerung mittheilte. "Halt", sagte der Vertheidiger, "diese Neuerung ist wesentlich." Oben lasse ich als Zeuge vorladen." Ich erschien ahnunglos als Zeuge, denn ich hatte, da mittlerweile mehrere Monate vergangen waren, die Sache schon wieder vergessen.

Auf dem Zeugenstand erfuhr ich, um was es sich handelte, und erklärte: "Ja, Schreiber hat seinerzeit diese Neuerung zu mir gemacht", fügte aber noch hinzu: "Ob denselbe die Wahrheit zu mir gesagt, kann ich nicht bezeichnen." Das ist Alles, was ich ausgesagt habe. Schreiber war in einer solch löslosen Verfassung, daß er auf Befragen antwortete, es könne sein, daß er

leichts-Gesetz gehabt hätte, dann hätten sie Schreiber in Anve-

tracht seines Gemüthszustandes für unzurechnungsfähig erklärt. Allein er war Sozialdemokrat und erhielt sein Jahr zulässig. Tags darauf wurde ich verhaftet, meine Aussage sollte eine von mir erblichtheit sein, um Schreiber zu retten. Schon den nächsten Tag gab Schreiber vor dem Untersuchungsrichter ganz genau die Einzelheiten zu Protokoll, wann und wo er die betreffende Neuerung gemacht habe.

Bei einem Gerichtsverfahren, das noch nicht ganz auf der frauigen Stufe der Klassen- und Parteifreistütze angelommen ist, wäre infolgedessen die ganze Anklage gegen mich als lächerlich und hinfällig verworfen worden, aber nicht so in Preußisch-Deutschland. Der Sozialdemokrat Lösen mußte unzählig gemacht werden. Gerichtspräsident Staatsanwalt und Polizeirath Kumpff arbeiteten sich brüderlich in die Hände, verhandelten statt über Meineld, denn da war nichts zu verhandeln, über Hochverrat, und brachten es durch ihre unerhörten partikulären Darlegungen fertig, die als Geschworene fungirenden Meier- und Bädermeister derart zu beeinflussen, daß sie mich schuldig erklärten, nicht wegen Hochverrat, sondern — Meineld! 3 Jahre Haft aus diktierten für die obige Aussage die "Gerechtigkeit lebenden Richter".

Mein Vertheidiger, Dr. Geiger, einer der fähigsten Anwälten, aber ein politischer Gegner, drückte mir die Hand und sagte mit bewegter Stimme: "Ihnen, es thut mir sehr leid, Sie sind unschuldig verurteilt worden!" Und diese Meinung hat sich wohl jedem aufgedrängt, der meinen Prozeß vorurtheilsfrei verfolgt hat. Stadt New York. L. Lösen.

Die Hinrichtung des Polizeiraths Kumpff hatte naturgemäß in den Kreisen der Polizei ebenso Furcht und Schrecken wie Erbitterung hervorgerufen. Es mußte Rache genommen werden, wenn auch an vollständig Unschuldigen, und die passende Gelegenheit dazu fand man gelegentlich der Beerdigung unseres unvergesslichen Genossen Hillers im Mai 1885. Wie sich in der Gerichtsverhandlung gegen den Polizeikommissär Meyer und die mit ihm angeklagten Schuhleute ergab, wurden die letzteren, schon ehe sie zur Lebendurnachung des Begräbnisses abmarschierten, daran hingeniesen, daß es "heute was geben". Es brachten deshalb die unglaublich brutalen Szenen, welche sich auf dem Friedhof abspielten, nicht zu verwundern. Neben diese Szenen selbst geben wir nachstehend die Schilderung aus einem damals erschienenen Berichte.

"Lehndorfer aus Mainz legte einen Kranz auf das Grab, er zog dann eine rothe Schleife aus der Tasche, ließ sie in's Grab flattern und sprach die Worte: "Diese Schleife gebe ich Dir mit als Zeichen der Freiheit, für die Du gekämpft hast, die Du aber nicht erringen konntest!" Daum hörte der Polizeikommissär Meyer das Wort Freiheit, so sprang er wie von einem elektrischen Schlag getroffen auf und rief, so sprang er wie von einem elektrischen Schlag getroffen auf und rief, zu den Leidtragenden zu: "Auf Grund des § 9 des Sozialisten-Gesetzes fordere ich zum Fortgehen auf; zum ersten, zweiten und dritten Male!" In demselben Augenblicke, ohne die zusammengedrängten Menge auch nur die allernötigste Welt zum Auseinandergehen zu lassen, gab

Derer Haltkunst sämmtlichen Mannschaften Besuch zum Einhauen. Mit dem Schlagtrufe: „Auf die Schwefelbank!“ stießen sich im Nu sechzig der Ordnungsmensche, gleich einem Rudel hungriger Wölfe, auf die Menge, um ihren Blutdurk zu befriedigen. Weher Geschlecht noch Alter wurde berücksichtigt; es war ein entsetzliches Gewühl. Kinder schreien, Frauen stießen fammernde Läuse aus, Einzelne fielen in Ohnmacht, die Verwundeten stöhnten und fluchten, und dazwischen ertröte das Gestirn der Säbel, mit denen die Kammraten unanhausham loschlugen. Doch nicht genug damit, es sollte noch besser kommen. Als die ersten Fleischenden dem Portale zustießen, rief der Rottmeister der Berittenen selten sich etwas verbreit aufhaltenden Helferhelfern zu: „Hervor!“ und im schärfsten Galopp sprangte die reitende Meute heran und lies ohne Unterlass in die Menge ein.

Begleitend sie die Art und Weise des Vorgehens dieser Bluthunde ist folgende Episode, die sich vor dem Portale abspielte. Einer der heransprengenden Polizeistrolde sprang mit aller Kraft sein Ross an, in das Gewirr der sich durch einschmales Seitenthör herandrängenden zu springen, doch das Pferd, als wollte es zeigen, daß es in seiner tierischen Natur doch noch edere Eigenschaften trug als sein menschlicher Würdiger, bremste sich und verhinderte so seinen Reiter, der withend gegen die Fleischenden sein Schwert schwang, seinem blutigen Gefährte zu thun. Ein anderer der „ähnchen Reiter“ riß einer Frau das Kind vom Arme und bearbeitete die Mutter mit Säbelstichen.

Erst 50 Schritte von dem Thore entfernt, lönnte man die Resultate dieses bestialischen Überfalls übersehen. Da kam Einer, aus dessen knassen Schabellwunde das Blut herauströmte, daß er es mit einem Taschentuch nicht zu stillen vermochte; ein Anderer, der über die Stufen nach der Schläfe zu einen Hieb erhielt, war durch den Blutverlust derartig geschwächt, daß er wantete und von rückt Herbolzgeleit in eine Wirtschaft gebracht werden mußte, wo ihn Genossen erprobten Kleinen. Wiederum ein Anderer erhielt einen Stich ins Bein, ein achtsähriges Kind eine knassen Schenkelwunde u. s. w. Alra 80—10 Personen waren blutig gehauen worden; doch noch Melkscher zeigten sich die „Helden“ im Fluchtmeute. Einer alten Geisls schlugen sie derart, daß er wohnte; die danebenstehende, ihrer Empörung Ausdruck verlebende Tochter wurde ebenfalls nicht mit Säbelstichen verschont. Ein junger Mann brach in der Promenade zusammen und gab, als er wieder zu sich kam, an, schändlich mit Säbeln bearbeitet zu sein. Der Blasse und den sehr eingefallenen Augen nach zu urtheilen, hat derselbe eine innere Verlebung erhalten. Einer Frau wurde ihr schwarzes Kleid total in Fetzen zerrissen. Die Zahl der mit der Klinge „unblutig“ in Verhürtung Gefommenen ist eine sehr große, da die „zu Füße“ manchörsch rasten, bis der letzte der „Schwefelwände“ die Stätte des „Friedens“ verlassen.“

Diese Polkommunisten regten schließlich doch den sanftesten Phäilster auf, und selbst die Republiken wagten nicht, dieselben in in Deutschland erscheinenden Blättern zu rechtfertigen, sie schützten mit ihren Blüten ins Ausland. So brachte die Wiener „Neue Freie Presse“ einen Artikel, in dem es hieß:

„In Berlin, Hamburg, Leipzig verhindert der kleine Belagerungs-
zustand beratige Gewebe; in Frankfurt tritt der Sozialismus dreifach

hervor, und es ist nicht das gemäßigte Element desselben, welches bei solchen turbulenten Gelegenheiten eine Rolle spielt. Die große Herberge an der Pfaffenstraße des Heiligen Römischen Reiches lockt eben nicht bloß harmlose Touristen an, sie wird auch von jenen flüchten Gestalten aufgesucht und beböllert, welche sich anderwärts ausgewichen oder überwacht, ihr sogenanntes anarchistisches Glaubensbekenntnis in grauenhafte Thaten umsehen wollen.“

Diese Angen könnten indeß nur im Auslande verfangen, hier mußte man der empörten öffentlichen Meinung ein Opfer bringen, und dies bestand darin, daß man das Werkzeug, dessen man sich zu der Infanterie bediente, den Kommittäts-Meyer, zunächst vom Dienste suspendierte und dann gegen ihn, sowie gegen einige Schuhleute, welche sich durch besondere Stolheit hervorgehoben hatten, einen Prozeß einleitete. In diesem wurden dann Meyer zu 3 Monaten, die Schuhleute Winkel zu 2, Schön zu 1 Monat und Schröger zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Natürlich erfolgte durch Kaiser Wilhelm die Begnadigung sämmtlicher Verurtheilten. Hatten sie ja doch nur die Befehle ihrer Vorgesetzte ausgeführt, welche aus Nachgießlichkeit und um ihre reaktionäre Zwecke zu fördern, ein Blutbad wünschten und hier den gütigsten Boden zu einem Aufstand vorzufinden glaubten. Lebendiger, der angeklagt war, trotz der „Aufklärung“ weiter gesprochen zu haben, wurde zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt und ihm nicht einmal gestattet, diese Strafe in Watzig selbst zu verbüßen.

Über die Proklamation des „Meinen“ für hier und die Umgegend wollen wir kein Wort verlieren, sie ist eine durch nichts begründete brutale Gewaltmaßregel. Dem Ganzen sieht es aber die Krone auf, daß die Auswirkungen den davon Betroffenen gerade am Tage vor Weihnaechten 1886 zugestellt wurden. Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb über diese hundsgemeine Maßnahme:

Die Verordnungen wurden den Betroffenen gestern, 25. Dezember, zwischen 5 und 6 Uhr Abends zugestellt. Wir haben, obwohl uns eine Vorladung gezeigt wurde, doch heute Nacht Aufstand genommenen, von der Mittelstellung Notiz zu nehmen, weil wir es für absolut ausgeschlossen hielten, daß die Polizeibehörde am ersten Weihnachtsstag eine solche harte Maßregel über eine Unzahl kleiner Einwohner und ihre Familien verhängen könnte. Beider sind uns im Laufe des Vormittags Mitteilungen zugegangen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß die Landespolizeibehörde auch diesen Tag Melkschi, die selbst die feurigsten Befürworter strenger Maßregeln gegen Sozialdemokratie von ihrer Partei haben mögen, die Melkschi auf das häusliche Glück am Weihnachtsfest, nicht hantieren lassen. Den auf heute Vormittag vorgeladenen Personen — eine größere Zahl, darunter viele Familienväter — wurde einzeln eröffnet, daß sie aus dem Bereich des kleinen Belagerungsstaates ausgewiesen seien und bei Strafe der Verhaftung das bezeichnete Gebiet bis spätestens Dienstag Vormittag verlassen haben müssten.“

In dem großen Geheimbund vom 1886/87 waren 36 Genossen angeklagt, die fast alle zu mehr oder minder hohen Strafen verurtheilt

werben. Genosse Schäfer, ein Schneider, der ehemals verhaftet, aber wieder entlassen worden war, um dann ein paar Stunden später übermäßig behauscht zu werden, stürzte sich in der Aufregung aus dem Fenster seiner Wohnung und blieb tot auf dem Blaue.

Gotha.

Es gab eine Zeit, wo die kleinen thüringischen Staaten als Elze der bürgerlichen Freiheit galten, und zweitens in unserem Gotha that man sich, und zwar nicht mit Unrecht, etwas darauf zu gut, daß die Reaktion, die in dem benachbarten Preußen und Sachsen in schamlosester Weise sich breit mache, bei uns keinen Eingang finden konnte. Diese Zeiten sind heute vorüber und nunmehr seit Erlaß des Ausnahmegesetzes, bestehet in unserem Herzogthum eine Polizeiwirtschaft, wie sie ärger anzusehen kaum getrieben werden kann. Besonders ist es unser liberaler Stadtrath, der sich auf dem Gebiete des Missbrauches der Vollmachten, welche das Sozialistengesetz den Polizeibehörden einräumt, Vorreiter errungen hat, wie sein russischer Polizeigewaltiger sie besser aufzuweisen haben dürfte.

Es wird viel zu viel Raum in Anspruch nehmen, wenn wir alle Saurierentzünden aufzählen wollen, die auf Grund des Schandgesetzes, und nicht selten unter offinem Missbrauch desselben, gegen uns zur Anwendung kamen, einige der hervorstechendsten mögen indes hier Platz finden. Daß nach Proklamation des Ausnahmegesetzes die hier bestehende Genossenschaftsbuchdruckerei sich aufzöhlen mühte und die Genossenschafter, fast ausschließlich Arbeiter, ihre Anteile verloren, war eine natürliche Folge des Gesetzes und trifft die Schuld dafür die Urheber desselben; ebenso konnte das sofort nach Erlaß des Gesetzes erfolgte Verbot der Schuhmachersgewerkschaft und deren Organ „Der Weber“ nicht überraschen. Die Gewerkschaft war allerdings nur ein Unterstützungsverein und im letzten Jahre des Bestehens verloren wurden allein 9000 Ml. für Wiederunterstüzung und Beerdigungsgelder ausgegeben und manche Thräne damit getrocknet; indes hier und da indigen in den Versammlungen ja wohl auch politische Vorbrüche gehalten worden sehn, und außerdem waren ja die Leiter „notwürdige“ Sozialdemokraten, da ließ sich also das Verbot schon begreifen. Außerdem ging es ja allen anderen Gewerkschaften nicht besser. Ein ganz hundsgemeiner Streich dagegen war das unter am 18. November 1873 erfolgte Verbot der hier domicilierten Zentralärztekasse und Sterbekasse der Schuhmacher. Diese Kasse, welche 3000 Mitglieder zählte und durchaus solle bestand, wurde vom bestigen Stadtrath auf Grund der Bestimmungen des Hilfsklassengesetzes geschlossen und zwar, weil die angestellten Erhebungen abgänglich ergeben haben, daß aus dem Vermögen der Zentralärztekasse und Sterbekasse Verwendungen zu anderen Zwecken als zu Unterstützungen in Kranken- und Sterbefällen, sowie für Verwaltungskosten gemacht worden seien. Insbesondere sollten diese ungesetzliche Verwendungen zum Beispiel hauptung! Die Verwaltung der Zentralärztekasse und Sterbekasse wurde von der Leitung der Gewerkschaft unentgeltlich geführt und ebenso wurden alle Spesen und Portis auf die Gewerkschaft gebucht. Dies kam natürlich der Krankenkasse sehr zu statten und sie prosperirte sichtlich.

Eines Tages nun hatte der Kassierer der Gewerkschaft an einen Ort sowohl Gelder für die Gewerkschaft als auch für die Krankenkasse zu senden. Er that dies auf einer Anweisung und verrechnete das Porto in der Weise, daß er die Gewerkschaft und die Krankenkasse je mit 10 Pf. belastete. Dieser Fall wurde nun bei der amtlichen Revision festgestellt, und daraus stützt sich das Verbot wegen angeblich ungesehlicher Verwendung von Kassengeldern.

Diese Motivierung des Verbots ist so ungemeinlich, daß ihr wohl leicht weiter auch nur ähnlicher Fall an die Seite gestellt werden kann. Zu solchem Missbrauch des Gesetzes ist eben doch nur ein liberaler Stadtrath fähig, jeder staatliche Beamte würde sich geschamt haben, auf solche Gründe hin ein Verbot der Kasse auszusprechen. Die eingelegte Beschwerde hatte natürlich keinen Erfolg. Was einmal verboten war, blieb verboten.

Aus den späteren Maßregelungen mag hier nur angesehen sein, daß in dem Verbot der Fachzeitschrift „Der Schuhmacher“, welche vom Jahre 1878 bis Februar 1887 erschien, der Stadtrath bei Aufzählung der Verbotegründe eine Stelle aus einer Nummer des genannten Blattes anführte, welche nebst in dieser noch in einer anderen Nummer der genannten Zeitschrift enthalten war. Der Stadtrath hat also in einem offiziellen Aktenstück gezeigt und gelogen. Da gegen das Verbot rechtzeitig eingelegte Beschwerde wurde dadurch wirkungslos gemacht, daß die Polizei dem Ueberbringer derselben fälschlich bedeutete, dieselbe müsse bei der Reichskommission direkt eingereicht werden, dadurch entstand eine Verzögerrung und ließ mittlerweile die gesuchte Frei ab. Das vom Verleger nunmehr herausgegebene „Schuhmacher-Fachblatt“ konfidierte der Stadtrath als „Fortsetzung“. Doch diesmal konnte mit der Beleidigung kein Schurkenstreich gemacht werden; dieselbe gelangte an die Reichskommission, und diese kloppte unseren Sozialistenfreunden im Stadthause auf die Finger, indem sie das Verbot aufhob und anschreckt, daß dasselbe „abgesessen von der allgemeinen Erkundung auf die Denderz seide“ V e g r i n d u n g e n t b e h t . Also schiß vor Reichskommission war das Treffen unserer liberalen Stadtväter endlich zu toll geworben. Das sagt wohl genug.

Mit welchen Mitteln man in unserem Herzogthum die Wahlen zu fälschen sucht, dafür mag an Thatästlichem nur angeführt sein, daß sämmtliche Wahlflugblätter, die von der sozialistischen Arbeiterpartei in den Jahren von 1878 bis 1887 ausgegangen, verboten wurden. Außerdem erschien bei der letzten Wahl 1887 ein ministerielles Regierungsblatt, in welchem angeordnet wurde, daß keine Versammlung, in welcher unser Kandidat mit früheren Abgeordneten Wilh. Bock als Redner auftrete, geduldet werden dürfe. Ebenso wurden die gegnerischen Parteien darauf aufmerksam gemacht, daß jede ihrer Versammlungen, in welcher Bock als Redner auftrete, sofort aufgelöst werde. Zugleich Würdigung dieses Ministeriums mag hier die Thatästliche Konstatte sein, daß das Wahlausschüttungsrecht vollständig freies Versammlungsrecht gewährt. Was an Haushaltungen, Verhaftungen &c. hier und an den übrigen Orten unseres Herzogthums gelebt wurde, läßt sich auch nicht annehmen genau mehr feststellen.

Halberstadt.

Bei Erlass des Sozialstengesetzes bestand in Halberstadt die sozialistische „Halberstädter Freie Presse“, welche ihr Erscheinen am Tage der Reichskraft des besagten Gesetzes einstellte. Im Jahre 1883 erschien hier in der Auflage von 5200 ein Wochenblatt, die „Halberstädter Sonntagszeitung“. Nach 18 monatlichem Bestehen wurde das Blatt am 14. März 1884 sozialstengesetzlich verboten. Im Jahre 1882 wurde ein unpolitischer Volksbildungsberein gegründet, welcher 2500 Mitglieder zählte, aber keiner Vorträge noch Vergnügungen abhalten kann, weil in Folge der Polizeivollkraft kein Lokal zu bekommen ist.

Hier nur einige Beispiele:

a) Dem Wirth B.... ist seitens des Polizeikommissärs Friedrich gebroht worden, es würden ihm die militärischen Kontrollversammlungen entzogen, wenn er seinen Saal zu unseren Vereinszwecken hergäbe;

b) der Wirth G.... erhält infolgewegen schriftlich die Androhung, daß sein Lokal geschlossen würde — wegen ungenügender Metzstraße;

c) dem Wirth Sch.... wurde deswegen die Konzession der öffentlichen Tanzlustbarkeit beschönigt, so daß er keine lauteren Musikinstrumente mehr verwenden darf und die Musik um 10 Uhr schwelen muß, während in anderen Lokalen bis gegen Morgen öffentliche Tanzlustbarkeit abgehalten werden kann.

Ebensoleiche Einsichterung fand Seitens der Behörde in Hasserode bei Wernigerode gegen den Wirth B.... statt, der dies selbst in öffentlicher Gerichtsverhandlung konstatierte.

Während der Reichstagswahl 1887 konnte Seitens der Sozialdemokraten im Wahlkreis Halberstadt-Oschersleben-Wernigerode nur eine einzige Wahlversammlung in Ottendorf stattfinden, welche zwar auch sozialstengesetzlich verboten, aber in letzter Stunde auf Beschwerde unseres Kandidaten wieder freigegeben worden war.

Hamburg-Altona.

In der Chronik der Polizei-Institutionen und der politischen Unterdrückung der Arbeiterklasse, zu welcher die Deutschrift der zehnjährigen Dauer des wiederträchtigsten aller Ausnahmegezeuge ohne Zweifel für gestalten dürfte, kann unsere Doppelstadt wohl mit an der Spitze rangieren. Wie überall, sieben auch hier im Oktober 1878 alle Arbeiterorganisationen unter der Sause des Sozialstengesetzes, ebenso die hier erschienenen politischen und Gewerkschaftsblätter unserer Partei — und die Ruhe des Kirchhofes trat ein.

Beim Begräbnis unseres unvergesslichen Auguste Gelb, der wie kein zweiter sich die allgemeine Liebe und Achtung der Hamburger Arbeiter erworben hatte, zeigte sich aber, daß unter diesem erzürnenden Schweigen der sozialdemokratischen Gedanken seine alte Lebenskraft bewahrt hatte: wie zu einer unerhörlichen Anklage gegen die Mörder dieses besten Mannes, der in den Worten schärfster Bedeutung als Opfer des Schandgesetzes vorzeitig ins Grab gelunten, schaarten sich am 3. April 1879 mehr denn 80.000 Arbeiter hinter dem Sarge und gewünschten am Grabe den Frieden, für welche Gelb gelebt und gestorben, unverbrüchliche Treue! Und Jahr um Jahr wallen seitdem am Tope-

tagen Gelb's Tausende und Tausende von Arbeitern an das Kreuz des verehrten Todten und in Bergen von Kränzen mit rothen Schleifen und entsprechenden Inschriften erneuern sie jährlich dies Gelöbnis. Wie ernst daselbe genahm war, bekundeten die Hamburger Genossen schon im nächsten Jahre, als sie am 27. April 1880 in G. W. Hartmann den ersten sozialdemokratischen Abgeordneten für Hamburg in den Reichstag sandten. Und das, trotzdem keine Versammlung stattfinden konnte, trotzdem alle Flugblätter konfisziert, ja sogar die bloße Anforderung zur Wahlteiligung an der Wahl verboten, das Wahlomite Kurzer Hand verhaftet und für den Fall des Sieges der Sozialdemokratie der Belagerungszustand angedroht worden war.

Am 24. Oktober kam dann auch wirklich diese nichtswürdige Maßregel zur Anwendung. Veranlaßung war hier natürlich so wenig gegeben, wie zu seiner Zeit in Berlin. Aber die preußische Regierung wollte Altona damit beschaffen, und der Hamburger Senat befahl nicht den Muth des Widerstandes, die „Republikaner“ unterwarf sich Preußens Willen. Die Vorherrschler, die sich zu einer schwärmischen Interpretation an den Senat erinnerten wollten, waren im Grunde froh, daß sie sich in einer gehobenen Sitzung mit diplomatischen Redenarten abspeisen lassen könnten, der enttäuschten Bevölkerung aber freute man Saal in die Augen, indem man unter der Hand das Gericht verbreiten ließ. Als würden keine weiteren Auswirkungen aus Hamburg erfolgen, 75 Personen, davon 67 Familienväter, wurden auf den ersten Schuß ausgewiesen, und wie brutal namentlich die preußische Polizei dabei verfuhr, zeigte insbesondere der Fall des Genossen Haßl; derselbe lag in Plauensberg seit einem Jahre an der Schwindsucht darunter und konnte das Bett nicht verlassen; trotzdem wurde sein Besuch um vorläufige Entlastung abgewiesen — die schamlose Nachsicht töhlte ihr Mitkämpfer an einem schwerkranken Mann —, und so mußte er dann trotz seines leidenden Zustandes fortwährend portiert werden. Natürlich waren auch alle jene Berliner Ausgewiesenen, die sich in Hamburg-Altona, oft nach schweren Opfern und mit unendlicher Mühe, eine neue Existenz zu gründen versucht hatten, mit unter den ersten Ausgewiesenen, deren Gesamtzahl sich bis heute auf rund 350 gesteigert hat.

Natürlich erzielte diese infame Maßregel eine der Absicht ganz entgegengesetzte Wirkung. Statt einschüchternd, stachste sie an, und die gegenseitige Wirkung. Statt einschüchternd, stachste sie an, und die bei allen Wahlgängen steigende sozialdemokratische Stimmenzahl, die bei allen Wahlgängen und Diebstahl in Hamburg und Trostme in Wahlen von Webel und Diek in Hamburg und Trostme in Altona gewähren uns für die nächsten Wahlen die beglückte Hoffnung, daß künftig das ganze Belagerungszustandsgebiet ausschließlich durch Sozialdemokraten im Reichstag vertreten sein wird — ein durchweg erzielbarer Erfolg, mit dem wir zufrieden sind. Wie immer Gelegenheit gegeben war, haben die Hamburger Sozialdemokraten von ihrem ungebrochenen Geiste Zeugnis abgelegt. Da unter dem Belagerungszustand keine politischen Versammlungen mehr möglich waren, so sandten die Arbeiter zu Tausenden auf Spaziergängen zusammen und erledigten bei diesen Anlässen ihre Ungelegenheiten. In Tausenden von Broschüren wurden die sozialdemokratischen Prinzipien unter die Massen gebracht, in Hunderttausenden von Flugblättern die politischen Tagesfragen behandelt, und so groß war der Opfermut der Hamburger

Arbeiter, daß sie nicht bloß alle Ausgaben der Propaganda und Agitation sowie der polizeilichen Verfolgungen tragen könnten, sondern auch noch ganz bedeutende Summen für die Opfer des Sozialstengesetzes an anderen Orten zu verwerben vermochten, und ihre internationale Solidarität beispielhaft dadurch bekundeten, daß sie allein den französischen Genossen zur Erzielung sozialistischer Wahlen 2000 Frs. zur Verfügung stellten. Und als weiterer Beleg des guten Parteigefestes und der Begeisterung der Hamburger Arbeiter für die sozialdemokratischen Ideen darf hier wohl auch angeführt werden, daß lange Zeit hindurch, allen polizeilichen Verfolgungen zum Trotz, sich immer wieder Genossen fanden, dem verpönten „Sozialdemokrat“ gerade aus dem Gefangenzustand gebettet heraus die Wege ins Deutsche Reich zu ebnen.

Natürlich ging mit dieser ungebrochenen Parteihälfte Hand in Hand die politische Verfolgung. Es diente wenige Städte geben, wo „Verachtung“ der Sozialdemokraten. Ein paar Beispiele illustriren das am besten. Im Prozeß Großmann und Genossen behielt der Untersuchungsrichter die Angeklagten sechs Jahre und 5½ Monate in Untersuchungshaft, und die Richter füllten dann noch drei Jahre Gefängnis. Im Prozeß Fischer und Genossen folgte auf vier Jahre zehn Monate Untersuchungshaft eine Verurtheilung zu und einem Monat Gefängnis. Im Prozeß Saß Gefängnis, nachdem die Angeklagten schon insgesamt drei Jahre blutiger Schopf und Blieger abgebracht hatten. Die zu Anfang 1888 am Freitagmärkt Verhafteten mußten zusammen über drei Jahre Untersuchungshaft durchmachen, bei der Verhandlung aber war sogar der Staatsanwalt gezwungen, gegen 5 Angeklagte die Freisprechung zu beantragen und konnten die Richter beim besten Willen unter Freisprechung von 6 der 11 Angeklagten nur 11 Monate Gefängnisstrafe verhängen. Alles Angeklagte überstieß aber bei Prozeß Fischer. In 26 Fällen wurde der Angeklagte der Verhetzung des „Sozialdemokrat“ für „Überwesen“ betrachtet, der Staatsanwalt Großschuß (vulgo Großschuß) meinte zynisch, eigentlich könnte er drei begüten, und die Richter waren auch wahrlich schamlos genug, auf drei und ein halbes Jahr Gefängnis zu erkennen, während das Sozialstengesetz ausdrücklich als Strafaggregatum für die Verbreitung verbreiterter Schriften 6 Monate auslief.

Wie angesichts solcher Gerichtsszenen die niederen Polizeiorgane wirkten, läßt sich leicht vorstellen, zumal wenn man bedenkt, daß in Altona als Allgemeinrat der Polizeikommissär Engel herrscht. Wie glauben hier nicht näher darauf eingehen zu müssen, wie frivol dieser von Puttkamer ausdrücklich als „pflichtgetreuer“ Beamter, als „Engel“ charakteristische Hallunke vor Gericht Melniel auf Melniel bestellt, nur um „Erfolge“ in Gestalt von Verurtheilungen zu erzielen; wie er die verloerten Subjekte als Wilmann und Wolf zu Spionen engagierte, wie er Dicke und Dieren als „Zeugen“ kannte — Alles Gewissen hier ihn unumwunden des Mordes an seinem Spiegel Wolf

beschuldigt, ber, als er zu plaudern drohte und zu den erhaltenen 1000 Mt. Schwellengeld noch weitere 29,000 Mt. verlangte wegen „Expresung“ verhaftet und kurz darauf in seiner Zelle erhangt aufgefunden wurde.

Ein einziger Fall mag die Brutalität der Polizei illustrieren: Zum Februar 1886 wurden die Genossen Diekmann, Phar, Koch und Grüneberg ausgewiesen und bei der Abreise der ersten drei gaben ihnen Tausende von Hamburger Arbeitern das Geleite zum Bahnhof. Um nun eine ähnliche Demonstration bei der Abreise des Tapeziers Grüneberg, dessen Aufenthaltsstermin am nächsten Tage abließ, von vornherein zu verhindern, ließ ihn die Polizei Vormittags in seiner Werkstätte verhaften und kündigte ihm im Stadthause an, er habe solange zu bleiben, bis der Zug nach Hannover abfahre. Alles Protesten war unsont. „Meine Bitte“, schreibt der ausgewiesene Genosse, „in Begleitung eines Beamten nach meiner Wohnung zu gehen, um von meiner Frau und meinen beiden Studierenden mein Liebstes in der Welt, Abschied zu nehmen, wurde mir kurz abgeschlagen. Der Offiziant Schulte veranlaßte schließlich, daß meine Frau, die in Baldes Ihre Niederkunft erwarte, noch ins Stadthaus kam, um mir Adieu zu sagen. Sie weinte. Ich verbot es ihr, weil ich nicht wollte, daß sich die Diener der brutalen Gewalt an einer Schmerzenszene ergötzen sollten, die sich zwischen den Opfern derseiten abspielte. Es war so Nachmittags ¼ nach 3 Uhr geworden, als ich angefordert wurde, mich zur Messe bereit zu machen. In einer Droschke, die bestellt war, stiegen ein Polizist und ich ein und rollten dem Bahnhofe zu. Ich sah noch, daß mehrere Droschken, die Polizisten in sich aufgenommen hatten, hinter uns herfuhren. Am Bahnhof erwartete und bei unserer Ankunft ein ganzes Heer von Polizisten und Staatsbeamten, was auf mich den Eindruck machte, als erwarte man eine Katastrophe. Mein Begleiter forderte mich auf, ein Blatt zu lösen, was ich natürlich nicht tat, sondern sagte, weil man mich per Schub wegstoßen möge man auch bezahlen, worauf mein Begleiter für uns beide Blätter löste. Auf den Perron durfte Niemand anders, als wer ein Blatt hatte. Mein Begleiter kam bis Altona mit, während ich von dort allein bis Hannover reiste, mit einem Messer in der Brust, das zu beschreiben ich nicht im Stande bin.“

Dieselbe Brutalität wiederholte sich bei der Ausweisung des Genossen Reichelt, Schuhmacher. Und das seitens der Hamburger Polizei, die im Vergleich mit der Engelschen Knappelgarde in Altona noch relativ unfehlig genannt werden kann.

Weiter oben wurde schon angeführt, daß die Gesamtzahl der aus unserem Gefangenengebiet Ausgewiesenen 350 beträgt. Welche Saat von Hoff damit ausgestreut worden, das werden erst kommende Tage zeigen, welche Summe von Elend und zerstörtem Lebensglück diese Zahl in sich schließt, das aber wird sich nie feststellen lassen, denn viele haben sich nie mehr ganz von diesem Schlag der wiederholten Erstienverurtheilung erholen können. Die Erlebnisse unseres Genossen J. P. W. Diek geben aber wenigstens nach einer Seite hin, der in alter Freiheit Schäßburg anwährend eine Vorstellung von den Konsequenzen einer Ausweisung, und sie läßt daher — als Typus, und zwar nicht einmal für die schlimmsten Fälle — hier etwas weiteren Raum beanspruchen.

Genosse J. H. W. Diek schreibt: „Im Jahre 1876 übernahm ich die Leitung der in Hamburg von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei gegründeten Genossenschaftsbuchdruckerei (G. G.); am 19. Oktober 1879 erwarb ich dieses Geschäft läufig und führte es für eigene Nutzung weiter. Wie außerordentlich schwierig mir meine geschäftliche Siedlung den Behörden gegenüber nach Inkrafttreten des Sozialistengesetzes werben sollte, wurde ich bald gewahr.“

Von 21. Oktober wurde das in meinem Verlage in einer Auflage von 18,000 Exemplaren erscheinende Hamburg-Altonaer „Volksblatt“ von der Polizeibehörde in Hamburg verboten. Dadurch wurden 16 Buchdrucker und Sezer, ca. 25 Kolporteure und das gesamte Redaktions- und Expeditions-Personal, welches insl. Reporter 12 Mann stark war, momentan brocklos. Dazu hatte der Werth des gesamten Geschäfts, welcher nach den vorhergegangenen Jahrezurägen auf 150,000 Mk. Kaufkontraktlich stipuliert worden war, ein bedeutsames Loch erhalten. Ich war also gezwungen, durch eine neue Zeitungsgründung den heranrajenden geschäftlichen Zusammenbruch so gut als das möglich war, zu parieren. Ich gründete einige Wochen später die „Gerichtszeitung“, welche mir einen, wenn auch ungenügenden Erfolg für das unterdrückte „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ bot.

Mittlerweile war in Berlin der kleine Belagerungszustand proklamiert worden und mit anderen wurden mehrere Buchdrucker ausgewiesen, die sich nach Hamburg wandten. Ich hielt es für meine Pflicht, diese gezwungene Arbeit in meinem Geschäft anzutun, was auch geschah. Außer drei Sezern in der Sekretarie konnte ich noch einen ausgewiesenen Redakteur in der Redaktion und einen Metallarbeiter als Kesselheizer unterbringen. Sündhaft das für mich verderblich werden sollte, wird man erfahren.

Obwohl nun die von mir herausgegebene „Gerichtszeitung“ in Hamburg ausständlos erscheinen konnte, wurde sie in Altona fortgesetzt von Nr. 1 bis 42 als „eine Fortsetzung des früheren „H.-A. Volksblattes“, konfisziert. Es entspann sich zwischen den Altonaer Kolporteurin, die um ihr tägliches Brot kämpften, und der dortigen Polizei ein sinnlicher Konflikt, der zu zahllosen Streitungen und Durchsuchungen von Personen auf offener Straße führte, und sein Ende erst fand, als eine durch zwei Anlaufen getriebene Anklage des Altonaer Polizeiamts zu Gunsten der angeklagten Kolporteurin entschieden wurde. Das konfiszirte Zeitungsmaterial (Vielzählig) bemerkte: ein Waggon voll musste von der Altonaer Polizeibehörde wieder herausgegeben werden. Nunmehr konnte die „Gerichtszeitung“ auch in Altona offen vertrieben werden. An eine Entschädigung der Kolporteurin und des Verlegers war natürlich nicht zu denken. Der mehrmonatliche „Arthrum“ des Altonaer Polizeiamts war durch gerichtliches Erkenntniß festgestellt und Recht war Recht geblieben; damit mußten wir uns begnügen. Das Altonaer Polizeiamt begnügte sich aber hiermit nicht, sondern wurde bei der kgl. Regierung zu Schleswig vorstellig, die denn auch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 in seinem § 24 in Anwendung brachte und unterm 29. April 1879 den Kolporteurin der „Gerichtszeitung“ in Altona: L. R. L. Schmoller, verh. und 2 Kinder, V. A. B. Gerhardt, verh. und 4 Kinder, H. Möller, verh. und 2 Kinder, August Brauer, verh. und 1 Kind, H. Lenzsch, verh. und 1 Kind, Frau Elise Haß, Witwe, J. B. Meyer, die Besitzniss zur Ver-

breitung oder zum Handel mit Druckschriften entzog. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung beim Minister des Innern, Gulenburg, wurde abgewiesen. Wo das Gericht nicht strafen konnte, strafe das Sozialistengesetz, ein doppelter Zweck war erreicht: die Verbreitung der „Gerichtszeitung“ mußte abnehmen, weil sich die Kolporteurin fürchteten, das Blatt fernherin zu kolportieren.

Um 24. Oktober 1880 wurde auch über Hamburg-Altona der Belagerungszustand verhängt. Um 27. Oktober 1880 begannen die Ausweisungen. Morgens 10 Uhr fanden sich zwei Polizeibeamte bei mir im Geschäftskloster ein mit Ausweisungsbefehlen für das gesamte Redaktions- und Expeditions-Personal, fast lauter Familienväter. In der Sekretarie begnügte man sich mit der Ausweisung der bereits aus Berlin ausgewiesenen Sezer Baumann, Schiele und Grelenberg und im Kesselhause mit der Ausweisung des Berliner Heizers. Einige dieser Personen war auf Grund des Sozialistengesetzes bestraft.

Eine Stunde später traten wiederum zwei Polizeibeamte, die mir in ein Ausweisungsbefehl überreichten, nachdem sie mich zuvor „in meiner Wohnung vergeblich gesucht“ hatten. Dadurch gelangte meine Familie etwas früher zur Kenntniß der mir bevorstehenden Verhaftung — eine Liebendwürdigkeit, die mich tief gerührt hat.

Durch eine sieberhafte Thätigkeit gelang es mir, mein Geschäft derart einzurichten, daß ein Weiterarbeiten wenigstens vor der Hand möglich wurde. Ich selbst ging nach Harburg, um dort im Verein mit den Herren Auer und Höltmann Cesteter wurde, als ihm eine Stellung nicht mehr gewährt werden konnte, konservativ die Redaktion nicht mehr gewährt werden konnte, konservativ weiter zu leiten. Am 22. März 1881 erfolgte das Verbot der „Gerichtszeitung“ unter Gründen, die dem Reichstag in der Sitzung vom 30. März 1881 (siehe Rede des Abgeordneten Ulrich) mitgetheilt und von lautem „Hört! Hört!“ entgegengenommen worden sind. Ich will den Satz, auf welchen hin die „Gerichtszeitung“ verboten worden ist, hier mittheilen. In dem betreffenden Artikel wurde über die in Rusland stattgehabten Attentate referirt und folgende Schlusfolgerung daraus gezogen:

„Von Reformatoren (in Russland) ist inzwischen keine Rede mehr, einige Blätter, welche anfangs darüber schrieben, wurden verwarnt, so daß bereits Todtentwill eingetreten ist. Boris Melitoff, der augenblicklich wieder seit im Sattel sitzt, lädt massenhafte Arrestationen vornehmen, und alle, die auf eine Wendung zum Besseren gehofft haben, zittern für ihre Sicherheit, vor dem Kerker und Säbeln. Dazu soll das Deumziantenwesen, gerade wie seiner Zeit in Berlin, in lippigster Blüthe stehen. Doch kann jeder einen unbegrenzten Feind auf die einfachste Weise von der Welt unschädlich machen. Das grausame System der administrativen Verhöhnung von Tausenden kann wieder seinen Fortgang nehmen, und wenn dann wieder ein nihilistisches Attentat gemeldet wird, entfacht sich alle Welt über die „ruehrlöse Mörderbande“ an der Neva.“

Die Reichskommission stand auf die erhobene Beschwerde hin gleichfalls wie die Hamburger Polizeibehörde in diesem Satz eine gemeinfährliche, den Frieden und die Eintracht der Bevölkerung unter-

grabende Tendenz; es blieb bei dem Verbot. Die Wahrheit ist, daß die "Gerichtszeitung" nicht wegen ihrer sozialdemokratischen Tendenz, sondern wegen ihrer Haltung zur Vollausklußfrage, in welcher sie einen von der großen Mehrheit der Hamburger Bevölkerung gehaltenen Standpunkt einnahm, unbekannt geworden war. Nebenbei verhängte man bald darauf über das Amt Harburg den kleinen Belagerungszustand, wodurch auch dieser Aufenthaltsort uns genommen worden war.

Meinen Buchdruckereibetrieb in Hamburg mußte ich nun wohl überhelfen einschränken. Um zu einem festen Ergebnis des durch die Verfolgungen und Unterdrückungen angerichteten Schadens zu gelangen, ließ ich das Geschäft von einer Kommission, bestehend aus Hamburger Buchdruckerelbestaltern und Leitern größerer Buchdruckereien, begleiten; es wurde ein Werth von kann 20,000 Mark festgestellt. In Gege n a b zum Werth des Geschäfts nach der Taxation am 19. Oktober 1878 stellte sich ein Verlust von 100,000 M. heraus. Dazu waren insgesamt an Druckern, Eckern, Kolporteur en, sowie an Redaktions- und Expeditionspersonal circa 85 Personen nebst ihren Familien brodlos geworben. Wenn später — nach 4 bis 5 Jahren — mehr Hamburger Geschäft unter günstigeren Konjunkturen zu arbeiten begann und sich von den heftigen Säulen wieder erholen konnte, so ist dies mir einer Unzumme von aufgewandter Energie zuzuschreiben, die es 1881—84 vor dem vollständigen Zusammenbruch bewahrte.

Um eine entsprechende persönliche Thätigkeit wieder zu gewinnen, übernahm ich Ende 1881 die infolge Ausweisungen aus Leipzig (über das gleichfalls im Sommer 1881 der kleine Belagerungszustand verhängt worden war) von dort nach Stuttgart übergeführte Buchdruckerei nebst Verlag von Fr. Goldhausen; dies Geschäft hatte früher als es noch Eigentum der Genossenschaftsbuchdruckerei (eingerichtete Genossenschaft) in Leipzig war, einen Werth von circa 100,000 M., Ende 1881 repräsentierte es in Folge der zahllosen Verbote und Maßregelungen, von denen es betroffen worden, in seinem unglaublich verangsteten Zustande kaum einen Wert von 10,000 M., für welchen Preis ich es dann auch läufig erwarb. Die beiden einzigen Verlagsarbeiten, die "Neue Welt" und der "Omnibuskalender", waren infolge der Verbote der früheren Jahrgänge auf 6000, bezüglichweise 20,000 Auflage zurückgegangen — die weitere Herausgabe war also mit großen Kosten verknüpft.

Um mit dem Geschäftsbetrieb in Stuttgart gründlich zu verleben, erschien ich kaum 8 Tage nach Gründung des Geschäfts eine Haushaltung, die mit der Konstitution der noch vorrätsigen Omnibuskalender und — abgeordneter nicht schätzte, endigte. Der Omnibuskalender, höchstwahrscheinlich aus Originalbeiträgen bestehend, sollte nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft ein Nachdruck eines verbotenen schweizerischen Kalenders und der Vertrieb des ersten danach ein strafbarer sein. Die Verhaftung wurde auch auf den früheren Besitzer Goldhausen (der sich bei Verwandten in Europa — in der Nähe der holländischen Grenze — befand und per Schiff hierhertransportiert wurde), sowie auch auf meinen Expedienten Buchheim ausgehendt. Bei der Verhaftung des letzteren,

die nochmals mit einer Durchsuchung meiner Geschäftsräume verbunden war, wollte der betreffende Polizeikommissär das Geschäft als „herrenlos“ schließen; durch das energische Einschreiten des Korrektors wurde dies abgewandt. Die eingeleitete Untersuchung führte nach mehreren Monaten zu einem Beschluß des Landgerichts Stuttgart, Strafmaß I., wonach sich die Anklage in einen F r i t h u m auflöste, der Omnibuskalender wurde wieder freigegeben, die drei Genannten hatten ihre Haft unzweckmäßig erlitten. Meine Verhaftung führte wie bekannt zu größeren Kontroversen im Reichstag, wobei ich die Thatache erwähnen will, daß die württembergische Regierung in einer Rechtfertigungsschrift meine Verhaftung so darzustellen suchte, als hätte ich gewissermaßen im Bewußtsein meiner Schuld, als in flagranti Erstappter, von dem mir zustehenden Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht. Dem ist nicht so. Ich habe im Gefängnis nach eingeholter Erlaubnis beim Untersuchungsrichter eine Beschwerde gegen meine widerrechtliche Verhaftung verfaßt und diese dem Gefangenwärter R. zur Beförderung übergeben. Diese Beschwerde ist — wie später persönlich eingedrungen Erfundungen ergeben haben — von dem Gefangenwärter R. auf dem Wege (wohin?) zerstört worden, weil er sich dachte, der Gefangene Dies würde doch wohl bald entlassen werden. Es fehlt also auch der Humor nicht!

Für mich war das Entgegenkunft insofern ein unangenehmes, als die Kolportiere sich weigerten, den durch diese Affäre in Mißredit gebrachten Kalender fernherin zu kolportieren. Ich mußte ihn eingehen lassen.

Von jenem Zeitpunkt bis zum September 1881 fanden bei mir nur drei Haussuchungen statt, im Oktober 1881 mehrtten sie sich jedoch derart, daß fast auf jeden Tag (am 28. Oktober waren es sogar zwölf) zu rechnen ist. Der Grund dieser vielen Haussuchungen war der von mir ausgeföhrte Druck von Wahlblättern, von denen 26 teilweise unter Angabe von Orten, teilweise ohne diese auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1879 verboten worden waren.

Man sollte bei dem bekannten Fleiß der deutschen Staatsanwälte nun annehmen, daß noch all den Verbotei es wenigstens einen Staatsanwalt in jenen 26 Landestheilen, wo die Wahlblätter zur Verbreitung kamen, gelungen wäre, auf Grund des angeblich gemeinfährlichen Inhalts dieser Blätter eine Anklage gegen mich zu erheben, was, wenn es nur ein einziges Mal geschehen wäre, doch mindestens als ein Beweis für die Nichtigkeit der Anschuldungen seiner Verwaltungsbehörden, die die Verbote aussprachen, hätten gelten können. Nichts von alledem!

Mein Geschäftsort wurde schließlich von der Polizei geradezu belagert und jede Haussuchung mit einem Aufwände von 16—20 „Fahndern“ bewerkstelligt. Eine Weiterführung des Geschäfts, soweit es die Buchdruckerei betraf, wurde unmöglich, schon allein dadurch, daß man des Ostern meine Geschäftsbücher konfiszerte, abgesehen von der durch die vielen, wenn auch resultlosen, Haussuchungen stattgehabten Untergrabung des geschäftlichen Ansehens, ohne welches ein Gewerbetreibender nicht existieren kann. Ich mußte die Buchdruckerei in Stuttgart eingehen lassen.

Bon da ab hatte ich Ruhe. In dem Augenblick, wo ich aufhörte, mit Zeitungen, Presse, Farbe und Papier zu handeln, war die Geschäftlichkeit

in den Augen der Polizei von mir gewichen. — Damit der Humor auch hier nicht zu kurz kommt, heisse ich mit, daß das Geschäftsbuch des Württembergischen Justizinspektors des Kreises der Werner tragt: „F. H. W. Diek, Buchdrucker! — nach Amerika verzogen!“

„Von den zahlreichen Verfolgungen auf Meisen will ich nicht reden, sie sind zu häufig vorgekommen, um besonders erwähnt zu werden.“

In den bekannten Chemnitzer, bezw. Freiberger Geheimbundprozeß verwickelt, holte ich mir in Freiberg i. S. eine sechsmonatliche Gefängnisstrafe, die ich vom 17. November 1886 bis 17. Mai 1887 in Chemnitz verbüßte.

Die Frage, warum ich denn eigentlich aus Hamburg ausgewiesen worden sei, glaube ich am besten mit den Worten des Polizeikommissärs Engel in Altona beantworten zu können. Im Winter 1879/80 erklärte Engel mir auf meine mündlichen Vorstellungen wegen der andauernden Konfiskationen der „Gerichtszitung“ wörtlich das Folgende: „Die „Gerichtszitung“ ist eine Fortsetzung des „Hamburg-Altonaer Volksblattes“; das geht schon daraus hervor, daß die Redakteure, Expedienten, Postleute und auch die Leiter der „Gerichtszitung“ dieselben sind, die das „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ redigirten, expedirten, teleportierten und lasen, über dies haben Sie Berliner Ausgewiesene in Ihrem Geschäft; das genügt!“ — Natürlich genügt das!

Hannover-Linden.

Soll dem Bestehen des Gesetzes bis zur Stichwahl 1884 hat keine einzige Volksversammlung stattfinden dürfen. Als wir jedoch mit den Menschen zur engeren Wahl kamen, konnten so viel Volksversammlungen stattfinden, als wir nur wollten. Agitations-Versammlungen, wie z. B. Verschleierstattung vom Reichstag seltern unseres Abgeordneten Meister, wurden bis heute nicht gestattet; auch Engel durfte nach den bekannten Vorfallmessen im Reichstag hier nicht sprechen. Auf engel ist wurden etwa 10 politische Versammlungen. Besonders hervoorgehoben zu werden verdient die Volksversammlung, welche Schwenken hier abgehalten hat. Derselbe wurde in dem Augenbilde aufgelöst, als dieser zu sprechen aufhörte. Der Auflösungsgrund war für uns bis hente ein Rätsel, das jetzt allerdings gelöst ist. Schwenken gehörte eben schon damals zur Polizei. In dieser Versammlung hat die Polizei unter Aufführung von Kommissär Meumann von der blanken Waffe Gebrauch gemacht. Sie hatte den Ausgang so besetzt, daß Jeder, der den Saal nicht durchs Fenster verließ, gehauen wurde. Neumann hat sich schon in der Schulze'schen Wehrturme geäußert: „Heute Abend sollen die Sozialdemokraten zusammengehen werden!“ Die angestrebte Flage wurde abgewiesen, doch wurde Neumann wegen Bekleidung dess Gewässers zu 20 Mark Geldbuße verurtheilt und später wurde er von der politischen Polizei davongefragt und erhielt einen Disziplinarkauf. Kaufungen fanden seit zehn Jahren über 200 statt, bei einzigen Genossen wohl 12–15. In den meisten Fällen wurde nicht gesündigt, im Allgemeinen überhaupt nichts von Belang.

Bestrafungen wegen Verbreitung verbotener Druckschriften resp. Vergehen gegen das Sozialistengegesetz fanden statt bei 12–14 Genossen in der Höhe von 2–9 Monaten Gefängnis, in Summa etwa 55 Monate.

Dazu kommen noch circa 25 Monate Untersuchungshaft, im Ganzen also 80 Monate. Von obigen Verurtheilten hat sich der Schneider Vogeler, ein todkranker Mann, der vergeblich seine vorlängige Entlassung nachsuchte, aus Verzweiflung und Mense erhängt. Man hatte ihn mit der alten Geschichte von den „Gefährdungen der Mitangeklagten“ geldert; nachdem er gesehen, daß man ihn duppt, entledigte er sich in seiner Zelle. Er war zu 7 Monaten Gefängnis verurtheilt. Ferner wurde der Tapezier Kaufmann, welcher 1879/80 für die Most'sche „Freiheit“ reiste, hier zu vier Jahren verhurrt, nachdem er ein Jahr in Untersuchung gesessen; auch der Weber Hartmann ist bei Gelegenheit eines Prozesses wegen Verbreitung der „Freiheit“ zu 5 Jahren Zuchthaus wegen Mordabsicht verurtheilt worden, als er einen Mitangeklagten (Dahers) „herausreißen“ wollte; die Sache hing mit dem Prozeß Kaufmann zusammen. Der aus Berlin ausgewichene Barbier Wernerdorf wurde mit einem Fortschreiter, Faßner, wegen Verbreitung der „Freiheit“ und Majestätsbeleidigung verurtheilt. Ersterer zu 9, letzterer zu 1½ Monaten Gefängnis. Wernerdorf's Frau wurde nach zweimonatlicher Untersuchungshaft freigesprochen.

Stirnigen haben wohl an 100 statigfunden, die zugleich jeweilen einige Tage Untersuchungshaft mit sich brachten, in vielen Fällen auch Verlust der Arbeit u. s. w., namentlich dann, wenn die Polizei zur Arbeitsstätte geht und von dort die Leute weghort, was häufig geschieht.

Gehirnbundprozeß hat die gesellschaftsretterliche Staatsanwaltschaft und Polizei einmal zu machen versucht. 1887 sollte ein Unterhaltungsklub in „Geheimbundtele“ machen; als Zeuge war ein früheres Mitglied des Klubs gestellt, das wegen Feuerwerksbildung eine viermonatliche Strafe verbüßte. Infolge fortwährender Quälerei und Drangsalirung wurde derselbe aber gestraft, so daß die Sache niedergeschlagen werden mußte, nachdem 17 Männer tag- und wochenlang in Untersuchung gesessen hatten. Waller, so war der Name des Betreffenden, ist dann in Hildesheim in der Irrenanstalt verstorben, und man kann wohl sagen, daß diesen Mann die Ordnungshelden gemordet haben. Im Mai vorigen Jahres waren 36 Personen wegen Begehrlichkeit zu einer „Geheimen Verbündung“ angeklagt, doch lehnte die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ab, weil das Beweismaterial an sich zu widerprüchsvoll war. Der von der Polizei bezahlte und extra zu diesem Prozeß gedungene „Zeuge“ ist der Buchdrucker Tigray von hier. Derselbe ist in der Partei nicht bekannt, weiß von nichts, doch ist er bereit gewesen, alles zu schwören. Von sämtlichen Angeklagten kennt er keine drei oder vier Mann. Unter obigen 36 war auch der sozialistisch-fortschreitende Buchdrucker Kaproth. Vorsteher der Buchdruckergenossenschaft und eine große Zahl Leute, die sich um nichts kümmern und nie zur Sozialdemokratie gehört haben, wie z. B. ein Kriegerverein, ein Drucker aus der Buchdruckerei des minderjährigen Stephanoff, ein Verbruder comme il faut.

Die Fachvereinbewegung ist unter stetiger Kontrolle der Polizei. Chilantren, Versammlungsauflösungen, Brotoßmachen gehört zu den täglichen Vorkommnissen.

Hohenstein-Ernstthal.

Zur Kennzeichnung der Situation und um zu zeigen, was im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts im Industriell und wohl auch kulturell entwickeltesten Theil Deutschlands, im Königreich Sachsen, noch alles möglich ist, führen wir die Thatache an, daß hier 6 Männer, welche gelegenheitlich des Begräubtseines einer Gesinnungsgenossen ein rothes Blümchen im Knopfloch trugen, wegen „Tragens republikanischer Abzeichen“ zu jeder Tag ein Gefängnis verurtheilt wurden. Derartige Strafen zählen in Sachsen durchaus nicht zu den Seltenheiten. So wurden in Gladbeck bei Dresden wegen Tragens eines rothen Bandes und einer rothen Rose vierzehn Tage Gefängnis verhängt und Chemnitzer Genossen wurden wegen Tragens rother Schirme und Schipse in Strafe genommen. Die sächsischen Ochsen können eben das Roth gar nicht ertragen. Bei der auf Grund des Sozialstengesetzes erfolgten Auflösung des Turnvereins wurden circa 1000 Mark Vereinsvermögen beschlagnahmt.

Königsberg.

Zahllos sind die Haussuchungen, Sichtungen und sonstigen Chikanen, denen die als Sozialdemokraten bekannten hiesigen Arbeiter seit Jahren ausgesetzt sind. Besonders gegen unsrener selber allzu frisch verstorbenen Genossen August Godau wurde alles Mögliche angewendet, ihm das Leben zu verbütern, und wenn er schließlich im Juli 1887 im besten Mannesalter aus dem Leben schied, so haben die durch Jahre fortgesetzten Maßregelungen und Verfolgungen ihr gutes Stück zu dem frischzeitigen Tod beigetragen. Im Jahre 1883 wurde hier ein Eisbäerverein gegründet und im April 1885 beschlossen die Eisbäervergessenen einen allgemeinen Streit. Jetzt trat die Polizei in Aktion. Sie verhaftete den Vorstehenden des Vereins und löste diesen selbst auf. Die Absicht, mit diesem Gewaltschlag den Streit zu verhindern, wurde freilich nicht erreicht. Im Gegenthell, die Arbeiter standen nun erst recht zusammen und volle 11 Wochen lang dauerte der Kampf, der leider zu keinem vollen Sieg der Streikenden führte. Nach Beendigung des Streits wurde eine Lohnkommission gebildet, die dann im Herbst 1886 sozialstengesetzlich verboten wurde, wobei die Polizei die Streikkasse mit circa 500 Mark beschlagnahmte. So welch die Polizei dem Koalitionsrecht ein nicht zu wohl wird.

Einer der überträchtigsten Streiche war die Art und Weise wie die Polizei in der Nacht des 21. Januar 1887 in die Wohnung unseres Genossen Godau einbrach. Um 4 Uhr Nachts drangen die Polizei, die Kommissäre Böttcher, Gabbel und der Revierschuhmann Meyer in den Rest eines im Druck befindlichen Wahlblattes, begaben sich hierauf nach der Wohnung des darin empfohlenen Reichstagabgeordneten, Schlosser Godau, und wußten sich dadurch Eingang zu erschwindeln, daß sie durch den Wächter anlopfen und angeben ließen, ein Deutscher wäre eben von mir wurde (4½ Uhr Nachts), drangen dieselben in die Wohnung ein und

Kommissär Böttcher erklärte Godau für verhaftet, verlangte die Herausgabe der bereits abgeholt Hinglättter und nahm sofort eine Haussuchung vor. Unter schwerkrank Genosse mußte auftreten und sich anzutzen. Auf sein Verlangen ihm einen Befehl zur Verhaftung und Haussuchung vorzulegen, erklärte Böttcher, daß er dieses nicht nötig halte (er besaß nämlich keinen), außerdem verweigerte derselbe, über den Befund der Haussuchung ein Protokoll aufzunehmen. Nachdem Godau dem Kommissär Böttcher, dessen Vertragen an Brutalität nichts zu wünschen übrig ließ, durch Vorlesen einiger Paragraphen aus der Straf-Prozeßordnung seine Amtsüberbreitungen klargelegt, verlangte er, man möge ihm eine Drochske besorgen, darauf ging aber Böttcher nicht ein, sondern erklärte, von der Verhaftung vorläufig abzusehen. Eine Beschwerde gegen das ungesehliche Vorgehen des Kommissärs blieb natürlich ohne jeden Erfolg. Als wenige Monate darauf unser Genosse Godau zur letzten Ruhe gebettet wurde, waren 25—30,000 Menschen auf den Beinen, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Dieser Massenaufzug bewies, daß Godaus Wirkung nicht ohne Erfolg war und daß die Polizei trotz aller ihrer Medertracht die Arbeiter nicht einzuschüchtern vermochte.

Leipzig.

In den ersten Jahren nach Erlass des Schandgesetzes waren hier die Verfolgungen thätsächlich nicht so schlimm wie an manchen anderen Orten, mit dem Beginn der achtziger Jahre und besonders seit der Planung des Belagerungszustandes über hier und Umgegend häufig bleise Praxis aber vollständig in ihr Gegenhell um, und seitdem ist hier an Verfolgungen aller Art, Prozessen und polizeilichen Chikanen nicht als an irgend einem anderen Orte Deutschlands geleistet worden. Die Zahlen der dieser Denkschrift beigegebenen Tabellen zeigen, welche Opfer das Sozialstengesetz hier gefordert hat, und doch ist jene Zusammenstellung noch sehr unvollständig. Weder die Zahl der Ausschließungen noch die Aufzähld. der erlittenen Strafen gibt ein vollständiges Bild. Mancher Name unter den Ausgewiesenen ist uns im Laufe der Jahre entfallen, mancher Prozeßfall in Vergessenheit gerathen. Die Zahl der Haussuchungen festzustellen, war einfach unmöglich, sie beliefern sich in manchem Monat, wenn die Polizei wieder einmal um jeden Preis etwas „studieren“ wollte, oder wenn es angesichts der Wahlen oder bei sonstigen Anlässen Schrecken zu verbreiten galt, in die Hunderte. Hierüber könnten nur die Polizei- und Gerichts-Arten Aufschluß geben, und auch diese nur mangelhaft, denn wir wissen, daß so manche Siedlung auf bische Laune und nach freitem Erneissen dieses oder jenes in der politischen Polizei beschäftigten „Beamten“ stattfaud, der eben etwas finden zu können glaubte. Das Haussuchungen aus reinen Chikanen und aus noch gemeineren Motiven stattfanden, ist Thatache. Die Polizei fühlt sich eben den Arbeitern gegenüber allmächtig und an keine Rücksichten gebunden.

Aber nicht nur auf die Arbeiter, auf alle anderen Gesellschaftskreise, sowohl sie nicht zur herrschenden Klique gehören, läßt die Polizei ihren Druck aus. Als Beweis dafür mag hier der Brief eines Lokalverteidigers in einem der hiesigen Vororte folgen, bei welchem ein Genosse anfragte,

ob er nicht geneigt sei, sein Lokal zu einer Versammlung herzugeben. Dieser die Situation so recht kennzeichnende Brief lautet:

Schr geehrter Herr . . .

Einschuldigen Sie, daß ich Sie gestern ohne endgültigen Entschluß auf Ihr Gesuch um Überlassung meines Saales zu einer von Ihnen zu beruhenden Versammlung fortgehen ließ. Es war mir zu peinlich, Ihnen mündlich eingestehen zu müssen, was ich Ihnen nachstehend schriftlich mittheilen will.

So gerne ich Ihnen auch mein Lokal zur Verfügung stellen würde, so kann ich es doch nicht angesichts der Maßregelungen, denen jeder Wirth ausgeht ist, bei dem Arbeiter-Versammlungen abhalten. Ich glaube es Ihnen, daß Sie keine Parteiversammlung abhalten wollen und daß die betreffende Vorlage (es handelt sich um die Zuvalben- und Altersversorgung) nichts mit der Sozialdemokratie zu thun hat. Aber für polizeiliche Chikantrüngungen genügt es, wenn ein Wirth sein Lokal überhaupt zu anderen als zu Versammlungen der Ordnungspartei hergibt. Ich will Ihnen zum Beweise die Erfahrungen des Louhales und des Brater-Wirthes unterbreiten, die ihre Lokale zu Fachvereinsversammlungen hergegeben haben. Beide haben keine Genehmigung erhalten, während der Faschingsszeit Massenläufe abzuhalten an dörfern. Nieber beide Lokale ist zugleich das Militärverbot ausgeschrieben; das letztere geschah auch gegenüber dem Thüringer Hof-Wirth in Boltzarendorf, der ebenfalls Arbeitern sein Lokal zu Versammlungen gab.

Würde mir Gleiches passieren, so wäre ich ruiniert, denn ich bin selber auch, wie so viele Kleithe, von der Brauerei abhängig, deren Entwicklung sich in fanatisch ordnungsparteilichen Händen befindet.

Deshalb bitte ich Sie, quälen Sie mich nicht länger. Ich kann Ihrem Wunsche nicht willkommen, will ich nicht meine und meiner Familie Existenz aus Spiel setzen. Glauben Sie, geehrter Herr . . . Ich bin gerne bereit, Geld zu verabreden, mit ich weiß, daß bei mir meiste Arbeiter verkehren; ich weiß dies auch zu achten und zu schätzen, bin ich doch selbst früher ein solcher gewesen und kann ja doch auch heute nur mit Mühe, Arbeit und Sorgen mich und die Müheln ernähren; aber ich würde mich ruiniiren, wenn ich mein Lokal zu der von Ihnen geplanten Versammlung hergabe, und das werden weder Sie noch irgend ein verständiger Arbeiter — ich weiß dies — verlangen. Undem ich überzeugt bin, daß Sie meine Lage zu verstehen wissen und mir nichts nachfragen werden, zelebnet ic.

Unter den vielen zur Verhandlung gelangten Prozessen war wohl in Bezug auf das zur Anwendung gelangte Strafmaß der standhafteste Verhetzer, war in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 in einem Verhandlungsprozeß verurteilt, aber freigesprochen worden. Einziger darauf, am 27. September, wurde er ausgewiesen. Bei seiner Abreise gaben ihm nun eine Anzahl Genossen das Geleite und wurde bei der Gelegenheit durch vier Polizisten in Civil, ohne sich zu legitimiren,

oder auch nur zu sagen, daß sie Polizisten seien, in den ruhig dahin marschierenden Zug und wollten sich des Tisches bemächtigen. Bei dieser Gelegenheit kam es erklärtlicherweise zu einem Einmahl und wurden zwei Polizisten zu Boden geschlagen, während die beiden anderen feige die Flucht ergreiften. Jemand einen Körperlichen Schaden hat indeß keiner der Polizisten davongetragen. Auf diese Affäre hin wurde nun Schumann wegen Aufzehr's zu vier Jahren Buchthalen, zehn Jahren Chirverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt. Nachdem er ungefähr dreiviertel Jahre im Buchthaus zu Waldheim zugebracht hatte, starb er. Als seine Frau, die von der Krankheit ihres Mannes nicht benachrichtigt worden, wenigstens den Leichnam reklamiren wollte, wurde ihr mitgetheilt, dasselbe sei bereits der Autonome übergeben.

Aus demselben Anlaß wurde noch verurtheilt Genosse H. Kießling zu 2½ Jahren Buchthaus, 5 Jahren Chirverlust und Polizeiaufsicht; Wolfgang Pöhlmann und Hermann Meier zu je 2 Jahren Buchthaus, 5 Jahren Polizeiaufsicht und Chirverlust, außerdem ein Genosse zu 6 Jahren und einer zu 1 Jahr und 4 Monaten, fünf Genossen zu je 1 Jahr Gefängnis. Der Genosse, der zu 6 Jahren verurtheilt worden war, ging flüchtig, ebenso der zu 1 Jahr Verurtheilte; dieser wurde indeß in Militschen festgenommen und versucht bei dieser Gelegenheit, sich die Pulsadern anzuschneiden. Gehetzt, wurde er in das Landesgefängnis in Zwicksau verbracht, wo er indeß als tiefstinkender unter steter Aufsicht war, trotzdem aber einmal den fast gegliederten Versuch unternahm, sich zu erschlagen. Es wurden also ungerechnet der Untersuchungsarzt, 10½ Jahre Buchthaus und 12½ Jahre Gefängnis erkannt, daß sie zwei Polizisten zu Boden geschlagen wurden, die sich als solche nicht einmal zu erkennen gegeben und ruhig dahinziehende Arbeiter, welche einem scheldenden Genossen das Geleite gaben, überfallen hatten. Nur elende Söhne von Müttern können ein solches Unthalt füllen. Andrerseits aber darf man sich wirklich nicht wundern, wenn nach Bekanntwerden dieses Unthalt's die und da die Meinung ausgesprochen wurde, daß, wenn man sich einmal an einem Polizisten vergreife, es dann schon das Letzte sei, ihn gleich einem räudigen Hund tödlich zu schlagen, dann wisse man wenigstens, um man bestraft werde!

Wie es sich im Zeitalter des Kapitalismus und der Auszahnmegesetzgebung gegen die Arbeiter von selbst versteht, nahmen die Behörden bei jedem Arbeitsaufstellung von vornherein Partei gegen die Arbeiter und für die Meister und Fabrikanten. Am stanbaldötesten trat dies zu Tage, gelegentlich des Streiks der Formier 1885 und beim Steinmeierstreik 1888. Webe Arbeitsaufstellungen wurden zweifellos mit einem Siege der Arbeiter geendet haben, denn die Arbeitgeber waren tatsächlich schon so weit, die Forderungen der Arbeiter in der Haupttheorie zu bewilligen, als die Polizei eingriff und durch die ungefeigtesten und brutalsten Maßregelungen die Arbeiter wieder um den mit schweren Opfern erlauften Sieg betrogen. Wie überall, so mußte auch hier die angebliche Vergewaltigung der "guten" Arbeiter, welche sich nicht am Streik beteiligten, durch die "Streitwieder" den Vorwand zum polizeilichen Einschreiten geben. Das kann ist es ja zu allen Zeiten gewesen, daß dem Wolf das Wasser getrübt. Die Polizei ging also gelegentlich des Formier-

streits — bei dem Stellmechstreit wurde es später genau wieder so gemacht — kommt vor, daß Stechenbleiben der Arbeiter vor den Fabriken zu verbieten; wer trotzdem stehen blieb, wurde polizeilich fiktirt und bestraft. Der Vorster Schleman, der dieses Polizeiverbot nicht beachte, wurde im Plagiwick von den Polizisten zu Boden geworfen und nachher noch in eine Geldstrafe von 20 Mark genommen. Neben dem Polizei-Urteil, betreffend das Stechenbleiben vor den Fabriken, erging folgende Vermauerung an die Schankwirthe, in denen die streitenden Arbeiter verkehrten:

"In Ihren Schankwirtschaftsstätten finden seitens solcher Arbeiter, welche die Arbeit eingestellt haben und die Wiederaufnahme der Arbeit zu verhindern suchen, Auflagen statt. Da Sie zu diesem Zwecke die Erlaubnis, Schankwirtschaft zu betreiben, nicht erhalten haben, durch die Durchführung solcher Auflagen aber das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erschüttert wird und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wird, so wird Ihnen hiermit die Durchführung solcher Auflagen mit dem Venterlen verboten, daß, wenn Sie vermöge Ihres Hausraths dieselben nicht zu verhindern vermögen, Ihre Schankwirtschaften im öffentlichen Interesse geschlossen werden.

Leipzig, 22. September 1885.

Der Reg. Amtshauptmann:

Plachmann.

Um diesen Urtur zu verstehen, sei hier bemerkt, daß es sich bei diesen "Auflagen" nicht etwa um Versammlungen handelte, sondern nur um Zusammenkünfte der Streikenden, an welche die Unterstützungsgeister ausbezahlt wurden. Nachdem die Auszahlungen in öffentlichen Lokalen nicht mehr möglich waren, mietete sich der Vorster des Streikkomitees ein Zimmer, wo er die Unterstützungen ausbezahlt. Über als die Polizei dies erfuhr, störte sie in dieses Zimmer und erklärte, die Versammlung für aufgelöst. Über die Vorster fanden auch jetzt noch Mittel, die Unterstützungsgeister zu verhelfen, und nun wurde das Streikkomitee — polizeilich geschlossen. Neben allen diesen Sichtbaren fehlte es natürlich auch nicht an Drohungen. So erklärte der Polizeikommissär Dr. Schanz einem Streikenden, der eine öffentliche Vorsterversammlung anmeldete, deren Beschiebung natürlich verwirkt wurde: „Die Arbeiter stehen unter dem Abschlagsgesetz und Versagerungszustand und außer der Wahlzeit haben sie kein Recht, Versammlungen abzuhalten.“ Ebenso erklärte Polizeidirektor Brecht und der Einberufer einer Versammlung: „Nein was, da wollen Sie auch bloß einen Großschieber kommen lassen; — sagen Sie dem Vorstehenden des Streikkomitees, er sei auch reif zur Ausweisung.“

Wie bereits erwähnt, wurden dieselben Mittel bei Vergewaltigung und Einschüchterung auch bei allen anderen Arbeitsstiftungen angewendet. Gegenüber den Steinmetzen wurde sogar zu dem Mittel gegriffen, das Streikkomitee und die Vertrauensmänner auf den einzelnen Werkplätzen als eine Geheimschreibung im Sinne des §§ 128 und 129 R.-St.-G.-W. unter Auflage zu stellen, und die Richter schreiten auch vor der Sanktionierung dieses Schurkenstreches nicht zurück, sondern ver-

urtheilten die Angeklagten zu mehrmonatlichen Gefängnisstrafen. Die Polizei wies außerdem noch mehrere der Verurtheilten aus dem Gebiete des kleinen Belagerungszustandes aus.

Konstatirt mag noch werden, daß während früher die hiesigen Gerichte in ihrer Rechtsprechung loyal verfahren, sich jetzt der korrumptirende Einfluß des Reichsgerichts mit Macht fühlbar macht. Je mehr Strever, wie Mittelstadt, Lorten und Tiefendorff in das Reichsgericht ihren Einzug hielten, desto widerträglicher wurden auch die Urtheile unseres Landgerichtes und heute kann es wohl ausgesprochen werden, daß von keinem deutschen Gerichtshof gemeine und den Arbeitern feindlichere Urtheile gefällt worden sind, als das in den letzten Jahren von dem Leipziger Landgericht geschah.

Vormer (bei Hannover).

Am 11. Juni 1884 wurde hier eine Volksversammlung, in welcher Frohne über das Krankenfassungs- und Unfallversicherungsgesetz referierte, kurz vor Eröffnung seitens des Streikkomitees v. Linningen gestoppt, kurz vor Eröffnung seiter des Streikkomitees v. Linningen gestoppt. Dieses Verbot wurde in Hannover-Linden und Lüunner durch Maueranschlag veröffentlicht, natürlich nur um Aufregung zu verursachen, und dann erschien des Nachmittags von 5 Uhr an 24 bis 30 Schuhleute und Gendarmen aus Hannover und belagerten den hiesigen Ort bis Nacht 12 Uhr. Das Verbot wurde uns erst vier Stunden vor Eröffnung der Versammlung zugestellt. Trotz des provokativen Auftretens der Beamten fanden jedoch keine Ausschreitungen statt. Es wurden die umliegenden Hölzer bis 1 Stunde weit untersucht, ob da nicht die Versammlung stattfinde. Am Eingang des Dorfes standen zwei Posten, es kam Niemand hinein, der nicht drin wohnte. In jeder Straßenecke stand ein Posten, ferner gingen regelmäßig Patrouillen. Trotz all dieser Masse mußten sie aber abziehen, ohne ihren Zweck, die Arbeiter zu einem kleinen Aufmarsch zu verletzen, erreicht zu haben.

Ludwigshafen a./Rh.

Unsere Pfalz hält mit dem badischen Musterländchen das zweifelhafteste Glück, ganz und gar vom landläufigen Liberalismus beherrscht zu werden. In den Rathäusern, Amtsstuben und Gerichtssälen gibt diese Richtung den Ton an, und wer nicht national-servill-reichstreit abgestempelt ist, der wird einfach unterdrückt und zwar ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht. Das unter solchen Umständen wir Sozialdemokraten ganz besonders schlecht wegkommen, liegt auf der Hand. Im Übrigen bleibt es der Wahrheit nicht die Ehre geben, wollten wir behaupten, daß es seit Einführung des Sozialstengesetzes bei uns viel sahnerwerden sei; mehr als jedes Elendszettel der Arbeitler unterdrückten und bekannte Partei Männer schmiedeten, kaum man eben mit dem Schandgesetz auch nicht, das hat man aber bei uns auch schon vor dem Oktober 1878 aus dem If fertig gebracht. Die Folge davon war, daß es deshalb hier nichts aufzuholen gab, als endlich die polizeiliche Wirkung zum obersten Gefug des preußischen Deutschen preußisch wurde. Wo es nichts anzutun gab, gab es aber auch nichts zu fechten. Und

wenn in dem benachbarten Baden der Polizei in der einen und anderen Stadt wohlgefüllte Vereinskassen anhören mögten, bei uns gab es so was nicht, so eifrig auch darnach gesucht wurde.

Was nun die Handhabung des Schandgesetzes betrifft, so ist zunächst zu konstatiren, daß bis zum Jahre 1887 jede Versammlung der Arbeiter, mochte sie nun einen Zweck haben, welchen sie wollte, verboten wurde. Auch die Versammlungen eingeschließener Hilfsmannschaften wurden davon nicht ausgenommen. Zur Wahl 1884 sahnen nun die Arbeiter durch Demonstrationen sich das Versammlungsrecht zu erzwingen, die Folge war, daß uns 800 Mann "Straßbayern" ins Städtchen gelegt wurden und daß eine Zeitlang, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich, der große Verzerrungszustand hier herrschte. Nach der Wahl trat insofern eine Änderung ein, als nun Versammlungen gestattet wurden, doch durften nur einheimische Redner in denselben auftreten. Sobald ein fremder Redner in Sicht stand, wurde ohne Barmherzigkeit verboten. Unsere Gewaltthüren auf dem Rathaus und im Bezirksamt deuten eben auch: "Fremde sind es meist". Dieses Fremdenverbot hat nun zur Folge gehabt, daß unsere Arbeiter über den Rhein nach Mannheim gingen, sobald es bekannt wurde, daß dort ein "Fremder" in einer Versammlung sprach. So hatten wir einmal das Bergulgen, unser bewährten Vorkämpfer Bleibrecht in Mannheim zirka 500 Mann stark zu besuchen und anzuhören, nachdem hier ein Vortrag desselben verboten worden war. Ganz ist eben das Nationalrathaus doch noch nicht fertig. Flugblätter zu verbreiten, sei es zu Wahl- oder sonstigen Zwecken, ist hier und in unserem Wahlkreis ein für allemal verboten. Es existirt, wie vor Gericht festgestellt wurde, in dieser Beziehung ein generelles Verbot. Die Folge davon ist, daß wir uns folgedessen die Freiheit genommen haben, Flugblätter ohne Erlaubniß zu verbreiten. Dies hat für uns den Vortheil, daß wir bei der Abfassung dieser Schriften weniger Misericödien zu nehmen brauchen, als wenn wir uns Erlaubniß holen und damit gewissermaßen erst die Benzfur passiren müßten. Dieser nichtgestempelte Schriftentwurf hat allerdings regelmäßige Massenhäusserungen im Gefolge, wobei hier das anderwärts in bekannte System der polizeilichen Hilfsmannschaften ausbürgervolche Weise in Anwendung kommt. Es werden nämlich zu diesen ins Große gehenden Plazzas Bürger, die als gut national-liberal und servil bekannt sind — mit Vorliebe nimmt man Servierernehmer — ausgewählt, und die begeben sich dann ebenfalls auf das Sicheln. Die Folge dieser Praxis ist nun, daß diese freiwilligen Polizisten ein viel größeres Interesse daran haben, in die Wohnungen ihrer geschäftlichen Konkurrenten oder persönlichen Feinde einzudringen, um sie dadurch bei der "besserer" Gesellschaft zu diskreditiren, als wie in armeligen Arbeitnehmungen unter altem Gerümpel nach verbotenen Schriften zu suchen. So mancher ist auf diese Weise schon zu einer Haftstrafe gekommen, nicht weil er im Verdacht stand, zu uns zu gehören, sondern weil er unter der bürgerlichen Polizei-Hilfsmannschaft einen guten Freund hatte.

Zum Schluß mag hier noch ein Fall erzählt sein, der zeigt, was man sich heut zu Tage gegen anständige Bürger alles erlauben darf, sobald dieselben Sozialdemokraten sind. Der hiesige Tapizerermetzer

und Möbelhändler Erhardt wurde im Jahre 1881 in Mannheim wegen Verbreitung seines Werkes in Untersuchungshaft gesetzt. Da wurde nun von der Berliner politischen Polizei der Antrag gestellt, Erhardt zu photographieren. Der erste Staatsanwalt sowie der Untersuchungsrichter, Namens Oley, lehnten aber diese Zunahme ab. Der zweite Staatsanwalt aber, Haussler ist sein Name, ging auf das Anstehen ein und Erhardt wurde gewungen, sich photographieren zu lassen. Der erste Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter sowie Erhardt beschwerten sich über diesen Gewaltstreich. Die Folge war, daß der Untersuchungsrichter nach Pforzheim versetzt wurde. Erhardt aber erhielt von dem großherzoglichen Ministerio einen Bescheid, in dem ihm kund und zu wissen gehan wird, daß der Staatsanwalt Haussler im Rechte war, als er sich auf dem Wege des Zwanges seine Photographie verschaffte. Benachlungen dazu sind wohl überflüssig.

Magdeburg.

Mit Inkrafttreten des Ausnahmegesetzes wurde das Recht, was an Arbeitervereinen zu existirte, verboten. Das Arbeiterblatt, die "Magdeburger Freie Presse", stellte sein Erscheinen freiwillig ein und vertrieb so das Verbot. Dasselbe geschah mit den diversen hier herausgegebenen Kopfschriften. Versammlungen wurden in den ersten Jahren nach 1878 überhaupt nicht gebülfet. Zur Wahl 1881 wurde alles verboten, was sich auf die Wahl bezog und von uns ausging. 1884 war es in dieser Beziehung etwas besser, aber auch erst, als wir mit dem deutschfreisinnigen Kandidaten in die Stichwahl kamen. Es scheint, daß es damals dem hiesigen Polizeipräsidenten gling wie seinem türkischen Sultan, der, als ihn der französische König einen großen Sieg über die Engländer erlitten hatte, antwortete: "Ihm (dem Sultan) sei es gleich, ob der Hund das Schwimmen oder das Schwimmen den Hund getrieben habe." In den Augen des hiesigen Polizeipräsidenten war eben der Kreisum ein genau so großer Nebel wie die Sozialdemokratie, ja, es wird sogar behauptet, daß der Polizeioberte damals in den Sozialdemokraten noch das kleinere Nebel sah und sich dementsprechend auch gefaßt habe. Da wir bei der Stichwahl uns etwas freier bewegen konnten, erfochten wir auch einen glänzenden Sieg. In den ersten Monaten nach demselben wurden uns auch Versammlungen erlaubt, in denen unser Stadtkonduktör August Helm sprechen durfte. Als aber einmal alle dieser Versammlungen aus unbedeutenden Anlaß aufgelöst wurde, war es mit dem Versammlungsabschluß überhaupt wieder vorbei. Zur Wahl 1887 war es wieder wie zur schlimmsten Zeit vor 1884, und da auch die Deutschfreisinnigen mit dem bei ihnen bekannten "Männerstolz" den Hohn, der ihnen 1884 von höchster Stelle hier zugestellt wurde, dapper quitt machten, daß sie bei der Stichwahl für den Polizeikandidaten und Karlsknechtbruder stimmen, so mißten wir unterlegen. Nicht zum wenigsten hat zu dieser Niederlage der Umstand mit beigetragen, daß die Polizei 14 Tage vor der Wahlzeit 36 der ehrlichsten Genossen, darunter auch unsern Kandidaten, in Haft nahm und mit wenigen Ausnahmen auch in derselben behielt, bis endlich am 12. und 13. Mai der große Reichsbundssprozeß zur Verhandlung kam. In diesem Prozeß

wurden 24 Genossen zusammen zu 11 Jahren und 4 Monaten Gefängnis verurtheilt, wozu noch mehrere Jahre Untersuchungshaft kamen, die wir aber nicht genau feststellen im Stande sind.

Im Prozeß selbst entpuppte sich einer der Angeklagten, Namens Speck, als Polizeispion. Der Staatsanwalt wollte ihn deshalb schützen und beantragte nur 1 Monat Gefängnis. Die Richter spielten aber die strengen Tatorte ins, um für die unverschämten Urtheile gegenüber den übrigen Angeklagten ein Mittel zu haben, blitzierten sie auch Speck 6 Monate zu. Acht Tage später befand sich Speck aber bereits wieder auf freiem Fuß; er war vom König begnadigt worden. Der ehrliche Schrift, der Duxende von christlichen Arbeitern auf Monate lang in das Gefängnis brachte, fand Gnade vor Puttkamer und dem "liberalen" Justizminister v. Friedberg: sie schlugen die Begnadigung vor und der zum Klub gewordene 91jährige Greis auf dem Throne vollzog sie natürlich. Wenn aber preußische Minister den letzten Rest von Ehrgesellij bereits verloren haben und nicht mehr davor zurückschrecken, offen die Protektoren elender Trenbrecher und Demunzianten zu spielen, im Volle ist der Abschluß und die Verachtung gegenüber Subjekten wie dieser Speck um so größer. Als dieser Schuft wieder auf freiem Fuß gesetzt war, verwandte sich die Polizei bei seinen früheren Arbeitgebern, in der Fabrik von Schäffer & Buddenberg in Buckau, für ihn, um ihn wieder unterzubringen. Sowie dies aber bekannt wurde, erklärten die Arbeiter der Fabrik einstimmig, die Arbeit nieberzulegen, wenn man ihnen die Schnauze anhant wolle, ihnen zuzumuten, neben einem Speck zu arbeiten; ebenso verwahnten sich die Vizebeamten der Fabrik neben Speck zu stehen. Endlich erneidigte sich der Magistrat dazu, Speck als Verte zu anzustellen. Doch wo dieser sich schon ließ, wurde er von den Arbeitern mit Fälschen, Hohn und Dropplingen empfangen, so daß er auch da entlassen werden mußte. Später, am der Ende eines Posten bei der Pferdebahn. Natürlich wurden alle diese Stellen dem Speck von der Polizei verschafft, und speziell ist es der Polizeikommissär Krieger, der Verfasser der heikamen Broschüre über die Sozialdemokratie, welcher sich seines Agenten annahm.

Gegenüber der gradezu militärischen Sorgfalt, mit der die Polizei für den Lippazius Speck sorgte, steht die brutale Offizierslosigkeit, mit der gegen die im Geheimbundprozeß Angeklagten verfahren wurde, doppelt häßlich ab. Zwei Fälle mögen dies illustrieren. Unter den in 63jährigen Mann, der seit Jahrzehnten hier wohnt, Hausbesitzer und nicht aber ebenso wenig war eine Verdunkelung des Thalbestandes durch ihn zu befürchten, denn Lippazius Speck hatte ja Alles zugestanden. Allerdings noch viel mehr, als wahr war. Trotz dieser Sachlage ließ man geboten werden. Bremer hat eben seit Bestehen der Arbeiterbewegung die Faust in proletarisch hier hochgehalten, in guten und schlechten Tagen, dasfür wollte man Rache nehmen, und deshalb mußte der Greis eine monatslange Untersuchungshaft über sich ergehen lassen. Noch viel empörender aber ist der Fall Habermann. Haber-

mann, der ebenfalls seit Jahren hier wohnte und selbstständig ein Schneibergeschäft betrieb, wurde am 7. Februar auf der Straße verhaftet und in Untersuchungshaft abgeführt. Seine hochschwangere Frau, welche drei Kinder zu ernähren hatte und einem vierten gegen Ende Februar das Leben schenkte, machte alle möglichen Anstrengungen, um ihren Mann sprechen zu können, aber nur zwei Mal wurde ihr dies erlaubt. Ein Mal hatte sie das Säuglinge Tochterchen mitgenommen; bei dieser Gelegenheit schuf Etagle Habermann über Schmerzen in der Brust. Am 15. April gegen Abend bekam er einen Blutsturz und wurde nun endlich — worum er vorher schon immer gebeten, was ihm aber stets abgeschlagen worden war — ins städtische Krankenhaus überführt. Dieser Vorgang wurde dadurch bekannt, daß Habermann am 16. April in einem Prozeß im terminalen Gericht erscheinen sollte, nun aber natürlich nicht erscheinen konnte. Die Frau von dem Unfall ihres Mannes zu unterrichten, hielt weder der Untersuchungsrichter noch die Gefängnisverwaltung für notwendig. Der 16. April fiel auf einen Sonnabend. Die in die höchste Aufregung versetzte Frau Habermann eilte sofort zu dem Untersuchungsrichter, Bandgerichtsrath Stark, und bat denselben mit ausgehobenen Händen, ihr zu gestatten, ihren Mann im Krankenhaus besuchen zu dürfen. Dieser Unmutter hatte aber die Stimme, die vor Schmerz vergingende Frau mit der Benennung abzuweichen, mit der Grausamkeit ihres Mannes werde es nicht so schlimm sein. Erst am Dienstag erlangte endlich die Frau die Erlaubnis, ihren Mann in Gegenwart eines Justitsbeamten sprechen zu dürfen. Die Bitte der Frau, ihre drei Kinder zum Besuch des Mannes mitnehmen zu dürfen, lehnte Stark ab, indem er die Frau anshauzte: „Nehmen Sie doch die Tanten, Vetter und Müttern auch gleich mit.“

Habermann, zu dessen allgemeinem Leidensein sich eine Drogenentzündung gesellt hatte, rang bereits mit dem Tode, als ihn seine Frau endlich wieder einmal sah. Drei Tage darauf, am Freitag, 22. April früh Morgens 7½ Uhr, war er eine Leiche. Der brave Genosse hat seine Kinder, die Kinder haben ihren Vater nicht mehr gesehen. Die Gemüthsrohheit und die Barbarei des Landgerichtsrath Stark hat die armen Waisen um den lebten Scheideblick des sterbenden Vaters betrogen. Fluch dem Schurken!

Als der Frau Habermann die Nachricht vom Tode ihres Mannes wurde, traf sie, unterstützt von Freunden und Genossen, alle Anstalten, für ein würdiges Begräbnis zu sorgen. Dasselbe sollte, wie der Frau auf ihren Antrag zugesagt worden, am Sonntag Vornittrags 11 Uhr stattfinden. Aber am Sonnabend Nachmittags 4 Uhr erhielt Frau Habermann plötzlich die Nachricht, daß die Beerdigung von 10 bis 11 Uhr um 5½ Uhr stattfinden werde. Man kann sich den Schmerz der Mutter und Frau über diese neue Insulte denken. Von wenigen Freunden, die in der Eile benachrichtigt werden konnten, begleitet, ihr kleinstes, erst wenige Wochen altes Kind auf dem Arm, die anderen Kinder von Freunden geführt, so eilte die arme Frau nach dem Friedhof, wo sie den Sarg bereits geschlossen fand. Erst auf das laute Weheheulen der Kinder wurde gestattet, den Sarg noch einmal zu öffnen. Der älteste 12jährige Sohn schnitt sich eine Lücke vom Haarste seines Vaters, dann wurde der Sarg wieder geschlossen und ohne Sarg und

Mang in die Erde gebecket. Am Sonntag darauf zogen Tausende von Magdeburger Arbeitern an das Grab Habermann's, legten Blumen und Kränze auf dasselbe nieder und aus den blühenden Augen und dem Kutschken der Zähne dieser Tausende konnte jeder den Gedanken lesen: Einmal wird der Tag kommen, wo auch diese Ansammlung ihre Stärke finden wird.

Meerane.

An Haussuchungen, Versammlungsverboten und sonstigen Quereelen hat es hier so wenig gefehlt wie andernwärts, doch ist das in der Periode des Sozialstengesetzes etwas so Selbstverständliches, daß wir uns darüber nicht weiter auslassen wollen. Nur ein paar Fälle aus der richterlichen Praxis mögen hier Platz greifen. Genosse R. Müller präsidierte am 10. Mai 1884 hier in einer großen öffentlichen Versammlung. Ein Redner forderte die Arbeiter unter Hinweis auf die nächsten Wahlen auf, nur einem Sozialbeamtenrate die Stimme zu geben, und indem er betonte, daß die meisten Arbeiter am Hungertug nagen, rief er denselben zur „Arbeiter, tretet aus Euren dumpfen Hütten heraus!“ Dies vertrieb nach Ansicht des überwachenden Beamten gegen das Sozialstengesetz. Anstatt aber nun die Versammlung zu schließen oder dem Redner das Wort zu entziehen, wie es sein Recht war, begann der Beamte eine Rede, in der er nachzuweisen versuchte, daß die Dinge nicht so liegen, wie der betreffende Redner sie geschildert. Das glaubte nun Müller nicht hingehen lassen zu müssen, und er forderte den Beamten daher auf, wenn er sich an der Debatte beteiligen wolle, sich und Wort zu melben, andernfalls aber habe er kein Recht, zur Tagesordnung zu sprechen. Hierin stand nun das heilige Schöffengericht eine Verleugnung des fäfischen Vereinsgesetzes und Müller wurde zu einem Monat Gefängnis verurtheilt.

Genosse Franz Neßl, Weber, wurde im Jahre 1880 denunziert, anarchistische Blätter verbreitet zu haben. Er wurde deshalb in Untersuchung genommen — obwohl er hier ansässig, verheirathet und als ein durchaus ehrstenswerther Mann bekannt war — doch im Amtsgefängnis Nächts in Seiten gelegt und mit dem einen Bein an den Ofen angeschlossen. Später wurde Neßl in Ketten nach Zwölften transportirt, um dann, weil das Reichsgericht die Anklage auf Hochverrat nicht begründet fand, nach fachhochschulischer Untersuchungshaft wieder auf freien Fuß gesetzt zu werden.

Genosse Bönnig, der beim Begräbniß des Genossen Siemer in St. Michael einen Vorbertrand mit rother Schleife auf das Grab legte, wurde wegen Beklönung „staatsfeindlicher Gesinnung“ zu 15 Mark verdoniert. Die mit rothen Nasen gesegneten Bourgeois gehen dagegen bis jetzt straffrei aus.

München.

Der österreichische Minister Gläser hat bekanntlich einmal den Ausspruch, daß bei Bodenbach (an der österreichisch-sächsischen Grenze) die soziale Frage ausöhre. Damit wollte das geistige Haupt des „Bürger-Ministeriums“ sagen, daß es in Österreich eine soziale Frage überhaupt nicht gebe. Eine ähnliche Ausschaffung herrschte früher auch bei

uns in Bayern und speziell hier in München. Einen sozialen Notstand, eine Massenarmut gab es in Bayern angeblich nicht, das waren „preußische“ Angelegenheiten, über die man sich hier kein Kopftuch zu machen brauchte. In Wirklichkeit waren die Verhältnisse auch hier lange nicht so rußig, als sie geschildert wurden. Allerdings herrschte unter dem Gros der Arbeiterschaft bis in die Mitte der siebziger Jahre eine gewisse stumpfsinnige Zufriedenheit, die zu hegen und zu pflegen namentlich auch seitens der Kirche alle Anstrengungen gemacht wurden — aber diese Zufriedenheit war nur bewirkt durch eine weitgehende Genügsamkeit der arbeitenden Bevölkerung und vor Allem durch den Zustand, daß man mittels einer irreaktionären Sozialgelehrte dem Arbeiter die Geschleißung, die Familiengründung nahezu unmöglich hatte, was die angehende Folge mit sich brachte, daß die Böhne eben nur für den ledigen Arbeiter zu reichen brauchte.

Die Umrüttlungen der siebziger Jahre brachten indes auch hierin eine Aenderung. Eine mehr und mehr sich entwickelnde Industrie zerstörte das alte „patrimonialistische“ Verhältniß zwischen den Meistern und Gesellen, und außtarend auf die heilige Arbeiterschaft wirkte auch auf politischem Boden der Kampf zwischen den beiden hier um die Herrschaft ringenden alten Parteien: auf der einen Seite ein von der hohen Bürgerschaft protegirter wasserblauer Liberalismus, dessen Vertreter Leute vom Schlag eines Schauß, eines Professor Marquardt sind, und auf der andern Seite eine konservativ-klerikale Bauernpartei.

Während noch bis Ende der sechziger und anfangs der siebziger Jahre das Gros der einheimischen Arbeiterschaft blindlings der Führung eines sozialpolitisch-freisinnig und bauernschaftlich geprägten Pfaffenkums folgte, begann es um die Mitte der siebziger Jahre in dieser Bezeichnung besser zu werden. Noch 1871 wurden in ganz Altbayern, also den drei Provinzen Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz, zusammen nur 812 sozialdemokratische Stimmen abgegeben, und weiteren drei Jahren waren sie schon auf 3991 gestiegen. Wieder drei Jahre später, 1877, wurden in Altbayern 5347 sozialdemokratische Stimmen abgegeben und bei den Abstimmungswahlen jenes Jahres 6111 Stimmen auf die Arbeiterlandtags. Nun kam das Ausnahmegesetz mit seinen Wirkungen.

Was zunächst dessen Auswendung speziell hier in München betrifft, so mag nur bemerket sein, daß hier die Polizei von sehr in der rassistisch-antisemitischen Weise handste und daß sie darin von den Gerichten in der harschesten Weise unterstützt wurde. Massenprozesse, wie man sie sonst in ganz Deutschland nicht kannte und wie sie erst die letzten Jahre in Gestalt der Geheimbundprozesse allgemein brachten, waren hier bereits vor dem Ausnahmegesetz eine gewohnte Erscheinung. Den Gewerkschaften wurde in München nie ein Aufschluß an die zentralistischen Verbände gestattet, so daß hier schon in den siebziger Jahren die lokalen Fachvereine dominierten, über deren Mitglieder aber fortgelebt das Damoklesschwert der Anklage schwante. So haben wir schon vor 1878 Prozesse gehabt, in denen zuweilen über 100 Tächter, 80 Schnabeler, zirka 40 Schuhmacher auf der Anklagebank saßen. Ein hier bestehender politischer Verein wurde wegen „Verbindung zu“ aufgelöst und eine große Zahl Mitglieder angeklagt, weil Herr Ph. Wiener in einer Versammlung

Würdige Aussage des Geigen Gehret". Schließlich freilich brach auch dieser Streit. In dem im vorjährigen Jahre gegen Georg Birt und 11 Mitangeklagte angestrengten neuen Geheimbundprozeß wurde Gehret endlich entlaufen. In zweitägiger Verhandlung brach das ganze Gehret'sche Klugegebäude der Anklage zusammen. Neben Gehret wurde als Schwundler und Betrüger besonders auch ein Subject Namens Fritz erklärt, dessen sich Jener zur Spionage bedient hatte. Zur Zeit befand sich dieser sanbere Patron auch wegen Stillschleißerverbrechen in Untersuchungshaft und nachdem schließlich die eigenen Kollegen des Gehret gegen diesen deportierten wurden, wurden sämmtliche Angeklagte freigesprochen. Von Gehret aber sagt das Urtheil — und das Reichsgericht wiederholte später diese Sentenz — daß „insbesondere Geigen Gehret von einem gewissen Subjektivismus der Auffassung nicht frei sei und bei ihm häufig die tatsächlichen Folgerungen sich so mit einander vermengen, daß nicht kontrolliert werden kann, was aus seinen Aussagen als sichere Thatsache herausgeschält zu werden vermag.“

Mit diesem Urtheil war endlich der Melmedschel auch gerichtlich bestätigt und ein ebenso lumpenhafter als gehässiger Arbeiterpunjer ein für allemale abgetan. Der allgemeinen Verachtung preisgegeben, war Gehret wenige Monate nach dem Prozeß. Schade, daß es keine Hölle gibt, denn dieser Schuft wäre ein fetter Teufelsbraten gewesen.

Um jedoch erklärlich zu machen, wie ein so schiefes Werkzeug, als dieser Gehret war, viele Jahre hindurch eine solche Rolle spielen konnte, muß man wissen, daß hier der Sozialdemokraten-Bauhau eine besondere politische Rolle zu spielen verfuhr war. Es ist nämlich notorisch, daß man, um die Menschenchen des verstorbenen Königs Ludwig II. zu stelzen und denselben von München fernzuhalten, sich des Mittels bediente, denselben mit angeblich geplanten sozialdemokratischen Attentaten zu angstigen. Der ehemalige Münchener Polizeidirektor und spätere Minister von Pfeuffer hat zwar in der Kommission der Abgeordnetenkammer, welche zur Untersuchung der Schülerskatastrophe eingestellt wurde, auf Ehrenwort erklärt, daß er die betreffenden Besichtigungen nicht an den König gebracht habe, daß sie aber der König wolle, mußte er zugeben, nur wollte er (Pfeuffer) Miss gethan haben, um den König von diesem Bauhau abzubringen. Weder im Volke noch in der Kammer hat diese Erklärungemand geglaubt. Damit die Wiedehampe über den Staupenhein steige, mußte der für preußische Herrschaftsgesetze ungünstige unglückliche Ludwig II. besiegt werden. Dies aber wurde erreicht, indem man die bereits vorhandenen frankhaften Dispositionen mit allen Mitteln förderte. Eines dieser Mittel aber war das Schreden mit sozialdemokratischen Attentaten. Wo solche Dinge spielen, da ist ein ehr- und gewissenloses Individuum wie Gehret ganz und gar am Platze.

Nun aber noch ein paar Worte über die Wirkungen dieser Zustände in Verbindung mit dem Sozialstengesetz. Wir haben bereits gesagt, daß 1878 die Zahl der in den drei altbayerischen Provinzen abgegebenen sozialdemokratischen Stimmen 6111 betrug. Die Wahlen 1881 brachten uns dann auch hier einen kleinen Rückgang, es wurden 5190

Stimmen für unsere Kandidaten abgegeben. Nun aber kam der Umsturz. Die elenden Verfolgungen der Arbeiter, sowie die immer mehr fortbrechende Verarmung der Massen brachte auch hier dieselben zur Erkenntnis ihres Klasseninteresses, und so fielen denn im ersten Wahlgang 1884 in ganz Altbayern schon 10,645 Stimmen auf unsere Kandidaten, in München II. aber brachten wir Herrn von Vollmar in die Stichwahl, aus der er mit 13,552 Stimmen als Sieger über den ultramontanen Gegner Herboring. Es ist nun allerdings notorisch, daß dieser Sieg nur dadurch errungen wurde, daß die liberalen Wähler zum Theil sich auf unsere Seite schlugen. Aber bei der Wahl 1887 rückten wir bereits im ersten Wahlgang in München II. mit 11,335 Stimmen ins Feld, die sich bei der Stichwahl auf 12,494 vermehrten, unter denen sich nun kein Liberaler mehr befand, da sie diesmal mit ihren „Feinden“, den Ultramontanen, gingen, wie sie dies wenige Monate später auch bei der Landtagswahl in München r. d. f. th. th. hatten, wo uns zum Siege nur zwei Stimmen fehlten. Die in München I bei der Reichstagswahl abgegebene Stimmenzahl für uns betrug 4569; demnach sind in der Stadt München und deren Umgegend 1887 allein 17,457 sozialdemokratische Stimmen abgegeben worden. In ganz Altbayern betrug die Gesamtzahl unserer Stimmen 19,872. Unsere Wählerzahl hat sich also unter der Herrschaft des Sozialstengesetzes mehr als verdreifacht. Und dies alles, obwohl uns hier jegliche Presse und jede Vereinbartheit fehlte und Versammlungen unmöglich waren. Jedoch speziell für München bestimme Blatt ist verboten worden und kann in dieser Beziehung besonders der Verecksche Verlag eine lange Verlustliste aufweisen. Versammlungen aber sind schon deshalb unmöglich, weil die Lokalbehörde — und zwar aus guten Gründen — Angst vor der Polizei haben. Trotzdem geht es vorwärts, und daß die heilige Arbeiterdiktat auch pelikäre Opfer zu bringen bereit ist, das mag die Thatsache beweisen, daß für die Kosten der letzten Reichstagswahlen und die Familien der zahlreichen Inhaftirten Genossen und die aufzubringenden Prozeßkosten seit 1887 über 14,000 Mark zusammen gesteuert wurden. Das aber die Münchener Arbeiter auch in Zukunft ihre Pflicht thun werden, das können die Parteigenossen allerwärts versichert sein.

Nürnberg—Fürth.

Die Städte Nürnberg und Fürth, die Zentren der bayerischen Großindustrie, sind naturngemäß der Hauptort einer zielbewußten Arbeiterbewegung in Bayern sehn Wunder daher, daß sich die Reaktion mit besonderer Lust nachregt auf diejenigen Genossen silzte, die agitatorisch und in sonstiger Beziehung dort täglich waren und zum Theil noch sind. Schon vor dem Ausnahmegesetz, im Jahre 1874, hat man es seitens des forstfrittliehen Magistrats, der dort Polizeigewalt zu üben hat, fertig gebracht, die Eisenacher Parteimitgliedschaft auf Grund des bayerischen Vereinsgesetzes, welches an verdeckten und reaktionären Bestimmungen dem preußischen und sächsischen Vereinsgesetz nicht nachstellt, als „Verein“ zu erklären und denselben aufzulösen. Während der Attentatsperiode, als der Paroxysmus der Sozialstaatzausrottung in den Schädeln der deutschen Spießbürgers

tobte, zeichnete sich in Nürnberg besonders die „fortschrittlche“ Presse, an ihrer Spitze der „Fränkische Kurier“, durch ununterbrochene ganz unglaubliche Denunziationen gegen die gesamte Arbeiterklasse, in specis gegen das Arbeiterorgan „Nürnberg-Fürther Sozialdemokrat“ und dessen Redakteure, aus. Dieser Jahrgang des Hauptorgans des fränkischen „Freisins“ wird späteren Generationen noch als eine Schan dsäule für die Bekanntheit des deutschen Bürgerthums in dieser Periode dienen können. Es ist erklärlich, daß ein solches Blatt mit dem Eintreten des Sozialstengesetzes sich erst recht die Gelegenheit zum Denunzieren nicht entgehen ließ, und es sind denn auch unzweifelhaft zahlreiche Hausdurchsuchungen und sonstige Maßregeln direkt auf den Konto der Thätigkeit dieses Denunziantenblattes zu setzen. Sein Hauptaugenmerk richtete es darauf, das Verbot des ihm unendlich unliebem Arbeiterblattes herbeizuführen. Das letztere, welches — nachdem die Annahme des Gesetzes feststand — schon vom ersten Oktober 1882 an unter andern Titel erschien und dieselbe Vorsicht in Bezug auf Inhalt und speziell Ausdrucksweise wahrte, welche zu jener Zeit unerlässlich war, um nicht stranguliert zu werden, entging jedoch den Fällstricken des Gesetzes, und die Denunziationen der Herren vom „Fortschritt“ blieben wirkungslos. Dagegen stürzte sich die Polizei mit einer wahren Wonne auf die Grilleberger erste Buchhandlung, welche den Vertrieb der Parteihefte unentwegt, und auf die Genossenschaftsbuchdruckerei (nunmehr Wörlein & Komp.). Es existirt in Deutschland wohl kaum ein zweites zu der Sozialdemokratie in irgend welcher Beziehung stehendes Geschäft, welches in gleich raschifirter Weise belästigt, gequält und chanciert worden ist, wie genannte Druckerei- und Verlagsgeschäft. Die Hausdurchsuchungen regnete es förmlich, und die Polizeibeamten wußten bald besser, wo sie den einzelnen Büchern und sonstigen Drucksachen zu suchen hatten, als Inhaber des Geschäftes. Und dies Alles trog — oder vielleicht gerade weil niemals etwas zu finden war, was sich zu einem gerichtlichen Vorgehen gegen das Geschäft geeignet hätte. Wohl sind zahlreiche Verbote über Verlagsartikel genannter Firmen ausgesprochen worden — namentlich von Reichstagsblättern und von Broschüren, die oft geradezu von allsharmlosestem Charakter waren, aber ein eigentlicher Fang, der sich gelohnt hätte, wurde nie gemacht. Doch ja, ein Fang, der so recht den Charakter des Sozialstengesetzes kennzeichnet, ist doch gelungen. Am 14. Dezember 1882 hielt Genosse Karl Grilleberger, der Mitinhaber des Geschäftes, der mittlerweile — als Antwort der Nürnberger Arbeiter auf die ihnen zugefügten Verfolgungen — 1881 in den Reichstag gewählt worden war, eine Rede bei der Besatzerungsauftands-Debatte im Reichstag, in welcher er mit scharfer Meinung nicht hinter dem Berge stand, u. A. auch das bekannte Abenteuer des tugendhaften Herbert Bismarck mit der Fräulein Carolath andeutungsweise erwähnte. Diese Rede verschuppte berart an „hoher“ Stelle und bei Putth und Brunsdorf, daß am selben Tage noch auf Telegraphische Anweisung des Berliner Polizeipräsidiums der im Lender des laufenden Jahres verboten und eine kleine Wagenladung davon durch die Nürnberger Polizei weggeführt wurde. Das Verbot,

angeblich wegen der in dem Geschichtsalender aufgeföhrten Attentate ausgesprochen, blieb auch anstrengt erhalten (die dagegen ein gerechte Beschwerde wurde erst mehr als ein Jahr später in ablehnendem Glare erledigt) und das Geschäft erlitt dadurch einen enormen Schaden. Grilleberger sprach es später, gelegentlich einer Debatte über die Staatsposition für die Reichskommision, im Reichstag offen aus, daß dieses Verbot nichts weiter als ein Akt der Nachtwesen sei, und die Vertreter der Regierung steckten diesen Vorwurf stillschweigend zustimmend ein.

Auch anderen Genossen gegenüber war die Nürnberger Polizei ungemein feindselig, mehrfach wurden grobartige Mazzas in der ganzen Stadt gleichzeitig vorgenommen. Meist war es der böse Blütcher „Sozial-Demokrat“, wonach geschaut wurde. Nach dem in der „Fränk. Tagesspost“ liebergelegten Vorfallnachrichten über erfolgte Hausdurchsuchungen, die jedoch kaum ganz vollständig sind, da viele Leute aus geschäftlichen und ähnlichen Absichten gar keine Mitteilungen von den bei ihnen vorgenommenen Durchsuchungen machen, haben im Ganzen während der zehn Jahre 113 Hausdurchsuchungen in Nürnberg stattgefunden. Das Gesamtresultat derselben ist zugemal kluglich und kann fast mit 00 bezehnet werden.

Oberfranken.

Zur Kennzeichnung dafür, mit welcher Rücksichtlosigkeit jede, auch die berechtigste Arbeitersbstreitung seitens der Regierungsgewalt unterdrückt wird, mag das Attentat in der Deutschen Ausnahme dienen, in dem der Regierungspräsident von Oberfranken die Erklärung des Fachvereins der Korbmacher von Schön in einem politischen Verein billigt und bestätigt. Zum besseren Verständniß sei bemerkt, daß die Korbmacher in Oberfranken mit zu den gedrilltesten Proletariern gehören, die in Deutschland leben. Durchweg Handarbeiter, sind die Korbmacher Opfer eines Truhsystems, wie es unverhünter irgendwo vor kommt. Seit Jahren seufzen die Arbeiter unter diesen unheldischen Zuständen, aber obwohl die Gewerbeordnung den Erne ausdrücklich mit Strafe bedroht, haben die Behörden nie etwas Durchgreifendes gethan, um dem Recht Geltung zu verschaffen und den unglücklichen Kindern der Arbeiter gerecht zu werden. Wer sich über diese Angelegenheit genauer unterrichten will, der möge das verdienstvolle Büchelchen über die Lage der Korbmacher in Oberfranken von Dr. G. Gay nachlesen. Hier sei nur hinzufügt, daß die Arbeiter, nachdem sie erfahren, daß ihnen von berufener Seite keine Hilfe würde, schließlich zur Selbsthilfe griffen und einen Fachverein gründeten, dessen Zweck es war, eherzufohlen die gewerblichen Interessen der Arbeiter zu schützen, andererseits den unsamen Truhsystem entgegenzuwirken. Dieser Schritt brachte nun mit einem Male Leben in die Behörden. Die Großausläufer, die aus dem Truchföhrlch Tausende profitieren, befamen Angst, daß ihr ungleichliches Treiben vor die Öffentlichkeit gebracht und in Zukunft unentdeckt gemacht werde, und so mußte denn die Behörde zum Schuh der „Arbeiterverbündet“ einschreiten. Das Bezirkamt in Pleitzenfeld erläuterte den Fachverein der Korbmacher für einen politischen Verein. Da politische Vereine keine Minderjährigen und keine Frauen zu Mitgliedern haben, und auch mit anderen Vereinen nicht in Verbindung treten dürfen, so war

bei der Art der Arbeitsverhältnisse in der Korbmacherrei diese Politisch-Erklärung gleichbedeutend mit der Aushebung der Wirksamkeit des Vertrags. Der Vorstand desselben rüttelte deshalb an die Regierung um Aushebung des Erlasses, worauf der nachfolgende, zur Charakterisirung der unter dem Schaubgesetz und in der Zeit der christlichen Sozialreform üblichen Unterdrückung der fachgewerblichen Arbeiterbestrebungen ungemein bezeichnende Entschluß erfolgte:

Bayreuth, 8. Mai 1884.

„Auf die von der Vorstandsschaft des Fachvereins der Korbmacher in Schnay gegen die bezirkamtliche Verfügung vom 28. März ds. Jrs., eröffnet am 30. desselben Monats, erhobene und am 6. April ds. Jrs. beim königlichen Bezirksamte eingelassene Beschwerde wird die angefochtene Verfügung, durch welche der Fachverein der Korbmacher als politischer Verein erklärt wurde, auf den die Bestimmungen der Artikel 1—9 und 14—18 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 Anwendung zu finden haben, unter Abweisung der Beschwerde bestätigt und zwar aus folgenden Gründen:

Wie bereits in der bezirkamtlichen Verfügung vom 28. März dieses Jahres ausgeschafft wurde, so lassen die im § 1 des vorgelegten Statutes bezeichneten Zwecke des Vereins „allgemeine gewerbliche Vorträge und Besprechungen über allgemeine Fachangelegenheiten zu veranstalten, ferner die für die Korbmacher in Oberfranken vorhandenen möglichsten Arbeitsbedingungen zu bestimmen und zu diesem Behufe auch auf die Kollegenschaft in anderen Orten einzutreten und die vorhandenen Uebelstände gemeinsam zu bekämpfen“, keinen Zweifel darüber, daß die Vereinsfähigkeit sich nicht sowohl auf die Förderung der geistigen und gewerblichen Interessen seiner Vereinsmitglieder, wie in dem Statute angegeben, zu beschränken, als vielmehr auch eine Einwirkung auf die Verhältnisse der obigen oberfränkischen Korbmacher-Bewohner sich zu verschaffen hat, und daß demnach die stattgehabte Vereinigung, wenn sie vielleicht auch zunächst aus dem Bestreben der Förderung der eigenen Interessen hervorgegangen sein mag, zur Errreichung dieses Zweckes sich mit allgemeinen Angelegenheiten und insbesondere mit den sozialen Verhältnissen der Korbmacher überhaupt (1) zu befassen hat. Diese auf die allgemeine soziale Lage der Arbeiter oder doch der Korbmacherbevölkerung insbesondere Bezug habenden Bestrebungen des Vereins treten aber unzweifelhaft noch deutlicher in dem in § 1 Pfeffer 4 der Statuten aufgenommenen Vereinzwecke der „Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Aussperrung oder Arbeitseinschiffung ohne Arbeit sind“, zu Tage, wodurch der Verein sich die Möglichkeit der Organisirung von Arbeitsbeschaffungen, sei es zum Zwecke der Hinterziehung der Minderung der Arbeitswelle oder zum Zwecke der Durchsetzung von Lohnhöhen gesichert hat, welche eintretenden Fällen ihre Wirkung auf die sozialen Verhältnisse in Allgemeinen äußern mögten. Das königl. Bezirksamt hat daher mit Recht auf Grund der vorgelegten

Statuten angenommen, daß der Verein sich mit Angelegenheiten öffentlicher Natur zu befassen hat und daß er fernerhin als politischer Verein nach Maßgabe der Artikel 14 u. ff. des Vereinsgesetzes zu behandeln sei.

Zugleich wird dem königlichen Bezirksamte im Nachgange zur Regierungs-Einschließung vom 26. März c. Nr. 5052 nachfolgendes eröffnet:

Nach den von der königlichen Regierung geschlossenen Erhebungen bestehen in der Stadt Nürnberg sieben verschiedene Fachvereine, deren Statuten im Wesentlichen mit denen des Fachvereins der Korbmacher in Schnay übereinstimmen (2) und deren Vorstände größtentheils notorisch der sozialdemokratischen Partei angehören.

Eine Einschließung gegen dieselben auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat bis jetzt nicht stattgefunden. Bezüglich des Fachvereins der Korbmacher in Schnay ist dermalen gleichfalls eine Veranlassung zur Einschließung nach Maßgabe dieses Reichsgesetzes nicht gegeben; das königliche Bezirksamt wird aber veranlaßt, auch fernerhin der Täthigkeit und weiteren Entwicklung dieses Vereines seine besondere Aufmerksamkeit zu zuwenden und bei etwaiger Wahrnehmung sozialdemokratischer Bestrebungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen vorzugehen.

Der Reg. Regierungs-Präsident:

v. Burchtorff.

Diesem Urtheile etwas hinzuzufügen, ist wohl überflüssig; es genügt anzuführen, daß der Fachverein sich zur Auflösung gestrigt sah, und daß die armen Korbmacher heute mehr als je unter dem bluthaulerischen Drucksystem leiden.

Wie gegenüber den armen Korbblechern um Lichtenfels, Schnay und Umgegend, so ist man den Arbeitern überall in unserem Thelle Freuden entgegentreten. In Bayreuth, Hof und Bamberg genügt es, eine Versammlung von unserer Partei anzumelden, um des Verbots sicher zu sein. Wenn aber wirklich einmal eine Versammlung abgehalten werden soll, so ist das eine Ausnahme und bestätigt nur die Regel. Trotz all dieser Maßregelungen und Unterdrückungen macht aber auch in unserer Provinz der Sozialismus Fortschritte; das beweist am besten gerade der Wahlkreis Kronach-Lichtenfels mit seiner Korbmacherbevölkerung. Dort wurden im Jahre 1878 zum ersten Male sozialdemokratische Stimmen abgegeben und zwar im Ganzen 198; bei der letzten Wahl im vorigen Jahre aber zahlte unser Kandidat 369 Stimmen. Die rege Fürsorge, welche die bayerische Regierung und speziell der Regierungspräsident Herr v. Burchtorff für das Wohl der reichen Kaufleute in Lichtenfels und Kronach zu allen Zeiten betrieben haben, hat den armen Korbblechern die Augen geöffnet. Wenn die Armen eben nicht mehr reden dürfen, dann werden die Steine für sie sprechen.

Pforzheim.

Sar mancherlei an Niedertracht und Elche, was die bessigen Arbeiter seit Bestehen des Sozialengesetzes erdulden haben müssen, wäre

von hier zu berichten, doch würde uns das viel zu weit führen. Es sei deshalb nur konfektirt, daß die hiesige Polizei es sich von jeher zur besonderen Aufgabe gemacht hat, Arbeiter, welche ihr als Sozialdemokraten bekannt waren, dadurch zu verfolgen, daß sie zu deren Brüder-Menschen gingen und dieselben darauf aufmerksam machte, welch gefährliche Weise brodlos gemacht und dadurch viel Elend verursacht. Bei Infrastrukturen des Gesetzes wurden hier wie überall alle vorhandenen Arbeiter-Organisationen zerstört. Dieses Schicksal traf auch den ca. 400 Mitgliedern zählenden Arbeiterbildungsverein. Der Verein besaß ein Haus, auf welches 8000 Platz anbezahlt waren, eine große Bibliothek von über 3000 Bänden, zahlreiches Modelliar, Klavier, Karton, Globus und andere Unterrichtsmittel. Dieses Alles, aus Arbeiterschichten gekauft, wurde von der Polizei wegge nom men und die Bildungswissen zu erweitern Gelegenheit hatte, geschlossen. Nach Auflösung dieser "verdächtigen" Vereine erhielten der hiesige Turnerbund und die Gesellschaft "Montford" die Aufgabe, keines der herborragenden Mitglieder der aufgelösten Vereine einzunehmen, bei Strafe der polizeilichen Schließung. Um der Polizei die Kontrolle zu ermöglichen, mußten die genannten Vereine von 14 Tagen zu 14 Tagen die Liste der neu aufgenommenen Mitglieder erneuern. Ihrem Wahlspruch: Freiheit, frei durchaus ungesehlich und gradezu erziehenden Verlangen nach.

Plauen i. V.

Das Vogtland, 1848/49 der Haupttheer der demokratischen Bewegung in Sachsen, ist heute ein Metzhtag durch den Oberstaatsanwalt Hartmann vertreten, einem Reaktionär vom Stopp bis zur Rehe und Streber der gewöhnlichsten Sorte. Der Bourgeoisie sind eben die Zähne ausgefallen, sie ist zahn ge worden, und unser Schuhmacherthum ist entweder verarmt und zum Proletariat herabgesunken, wie die Tausende von Hanswerken, die im Vogtland leben, oder soweit dieser Verarmungsprozeß sich noch nicht ganz vollzogen hat, hofft der Spießer, der in Folge der Großproduktion den wirtschaftlichen Untergang vor Augen sieht, seine Errettung noch von den Kunststreben a la Ackermann. Das Proletariat aber, soweit es aufgeklärt ist, wird mit allen Mitteln brutaler Polizeiwirkung untergehalten. Den Tausenden indeß, die brausen in den Dörfern und kleinen Städten wohnen, kann die Heilschaft des Sozialismus nicht gebracht werden, denn sie leben in starker Abhängigkeit von ihren "Brodherren", auf deren Wink Polizei und Gerichte allezeit bereit sind, Jeden unschädlich zu machen, der es wagt, diesen Menschen der Armen von ihren Menschenrechten zu reden. Die Behandlung, die Geiselle Christen seiu hier erfahren hat, und die in einem anderen Kapitel des Nächsten folgt, ist in wohl noch in alter Erinnerung.

Von all den zahllosen Maßnahmen, welche auf Grund des Schandgesetzes vorgenommen wurden, um die Arbeitersache zu schädigen, sei nur die Art und Weise geschildert, wie man uns bei der letzten Wahl-Sesseln der Gegner hatte man "Sprengkolonien" organisiert, und besonders

auf dem Lande drangen die Militärvereine auf Kommando in die Versammlungen ein und brachten dort Hochs auf den Kaiser und Bismarck aus und sangen die "Wacht am Rhein", so daß die Versammlungen fast überall unmöglich waren. Hier wurde das gleiche Manöver versucht, was natürlich zu schweren Auseinandersetzungen führte, denn wir liegen uns diese Vergewaltigung nicht gefallen. Darauf erholt der Einberufer einer neuen Versammlung folgendes Verbot angestellt:

Bei der großen Erregung, die aus Aulach der bevorstehenden Reichstagswahl bei einem Theile der hiesigen Bevölkerung herrscht, ist dringende Gefahr vorhanden, daß die nach der gestrigen Wahlversammlung vorgekommenen erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Aulach der von Ihnen für heute angemeldete öffentliche Wählerversammlung sich wiederholen, wenn nicht in noch bedeutsamerem Umfang auftreten werden. Es wird deshalb auf Grund von § 12 des Gesetzes, das Ver eins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. Nov. 1850 die von Ihnen am 17. d. Ms. angemeldete Wählerversammlung hiermit verboten."

Weil also das "Sprengen" nicht zog, verbot man, um die "Aufregung" zu mildern. Um Gründe zur Mahregelung ist man eben nie verlegen.

Spremberg.

Wer willte wohl bei der Zusammenstellung der Schandthaten auf Grund des Sozialistengesetzes unserer kleinen Städte nennen, wenn nicht aus lächerlichem Unrat über unserem Ort der kleine Belagerungszaubstand verhängt und damit die Augen von ganz Deutschland und darüber hinaus auf uns gelenkt worden wären? Der Unrat zu der Aufwendung der "schnelligsten Waffe" des Sozialistengesetzes auf unserem Ort wurde aus einem ganz unbedeutenden Meldeunterschall hergeleitet, wie solche fast jedes Jahr in den verfaßtesten Ecken des Deutschen vorkommen. Daß die Mieträuber ein rohes Tschentrich an einen Stock banden, ist ebenso oft behauptet als bestritten worden. Thatsache aber ist, daß der Polizeisergeant Hubrich, der später von hier fort mußte und dem dabei die städtische Behörde das Bengali ausstellte, daß er häbelschlägig und unzweckmäßig sei, die Mieträuber provozierte und zu Ausschreitungen reizte. Nachdem der kleine Belagerungszaubstand einmal erklärt war, mußte dieselbe natürlich auch, wenigstens dem Schein nach, gerechtfertigt werden, und so machte man gegen die jungen Leute, welche nichts anderes gethan, als was Humboldt und Lassalle ebenfalls bei der Revolution thun und wofür sie meist gar nicht oder nur mit geringen Ordnungsstrafen belegt werden, einen großen Prozeß wegen Aufruhr anhängig. In diesem Prozeß, der sich gegen Arla zu Angelagte richtete und vor dem Geschworenengericht in Cottbus zur Verhandlung kam, wurde Alles in Allem auf über 10 Jahre Gefängnis erklamt. Der Polizeisergeant Hubrich wurde während der Verhandlung des Meissels für verfehlt; er beschwore nämlich, daß ein gewisser Meissel an dem Zuge der Mieträuber beteiligt gewesen sei, während dann festgestellt worden, daß Meissel erst am Abend des Tages, da der Zug stattfand, aus dem Gefängniß entlassen worden war, wo er eine Strafe wegen Beleidigung des mitschuldigen Lumpen Hubrich verbüßt hatte. Natürlich

mehrte Meissel freigesprochen werden, trotz des Falsch-Eides von Hirsch. Hirsch selbst aber ist niemals für seinen Schürzenstreich zur Verantwortung gezogen worden. Um der ganzen Schürkerie die Krone aufzusetzen, erhielten die Berurtheilten, soweit sie sich auf freiem Fuß befanden, die Aufforderung, am 16. Januar 1886 ihre Haft anzutreten. Zu solchen Gemeinheiten vermag sich eben doch nur ein christlich-germanischer Staat wie Preußen-Deutschland aufzuschwingen. Wie so ganz ohne allen wirthlichen Grund die Proklamirung des "kleinen" war, das geht wohl am besten daraus hervor, daß während der zwei Jahre, da wir uns "belagert" sahen, nur ein einziger Genosse ausgewiesen wurde. Heute ist der Belagerungszustand fort, die Schande und Schnach aber, denselben aus solchem Anlaß überhaupt verhängt und dann, um ihn zu rechtfertigen, so viele junge Menschen ins Gefängnis und Elend gebracht zu haben, wird nicht ausgelöscht werden, sondern ewig eines der schmachvollsten Blätter der Puttkamer'schen Schanbwirthschaft bleiben.

Beit.

Eines der unglaublichesten Urtheile ist gleich zu Anfang der Wirksamkeit des Schandgesetzes, am 18. Februar 1879, vom hiesigen Kreisgericht gefüllt worden. Hier existierte vor Erlass des Sozialistengesetzes der Gesangverein "Union", der sich dem "Allgemeinen Sängerbund" in Gotha angeschlossen hatte. In der Generalversammlung vom 31. Oktober 1878 beschloß nun der Gesangverein "Union", aus dem "Allgemeinen Sängerbund" auszutreten, und wurde dies auch bei der Vollzugsanstalt gefüllt. Dagegen wurde, als unterm 4. November 1878 der Stadtrath in Gotha den "Allgemeinen Sängerbund" auflöste, auch die "Union" als ein "Zweigverein" aufgelöst. Nun trafen sich in der Gastwirthschaft von J. Frank hier selbst am 12. November eine größere Anzahl von Mitgliedern des aufgelösten Vereins in den Wirtschaftsräumen, in denen sich auch, nach den eigenen Angaben der Volkssage, viele andere Gäste und sogar notorische Gegner der Sozialdemokratie befanden. Dort wurde gesungen, von Einzelnen auch doppelt und natürlich auch Bier getrunken. In diesem Vorgange erblickte nun das Kreisgericht die Fortsetzung eines verbotenen Vereins und verurtheilte die drei Personen als Leiter etc.; eine zu 3 und zwei zu je 2 Monaten, 18 weitere Angeklagte aber zu je 14 Tagen Gefängnis, während der Rektoratoren, weil er in seinem Wirthschaftslokal, das Feiermann zugänglich war und thatsächlich von den verschiedenen Personen an dem betreffenden Abend besucht war, an die Angeklagten Bier ausschenkte, ebenfalls zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt wurde. Dem Staatsanwalt war aber dieses Urtheil noch nicht stark genug und dieser schamlose Bursche hatte die Frechheit, wegen zu niedrigen Strafmales der Strafen zu appelliren und neben höheren Gefängnisstrafen zugleich für 8 Berurtheilte die Zulassung der Aufenthaltsbeschränkung zu verlangen. Das Appellationsgericht in Naumburg hat zwar diese freche Zinnuthung zurückgewiesen, das Gerichtshaus erster Instanz aber gleichwohl bestätigt. Auf Grund des Sozialistengesetzes oder doch in Folge desselben ist zwar manches gemeine Urtheil gefüllt worden, mit eines der gemeinsten aber ist diese Verurtheilung der hiesigen früheren Mitglieder des Gesangvereins "Union".

Ausgewiesene in Amerika.

Im nachfolgenden Kapitel werden von einer Anzahl Parteigenossen, welche in Folge von Maßregelungen auf Grund des Sozialistengesetzes sich geflüchtigt sahen, der Heimat Bebehohl zu sagen und jenseits des Ozeans sich eine neue Existenz zu gründen, Kurze Notizen gegeben. Dieselben röhren von den betreffenden Genossen selbst her und sind mittels Fragebogen gesammelt worden, welche von einem in New-York aus den gleichen der Ausgewiesenen zusammengetretenen Komitee verfaßt wurden, als dort die Absicht der Veröffentlichung einer Denkschrift bekannt wurde. Wir führen die Ausgewiesenen und die Vertreteren getrennt an. Woß nur wenige dieser deutschen Arbeiter hätten dem Vaterlande den Rücken gekehrt, wenn sie nicht als Opfer infamer Verfolgungssucht schließlich dazu gezwungen gewesen wären.

Die Auswanderungen der Protestanten aus Thron und Salzburg und der hugenotten aus Frankreich werden in allen Geschichtsbüchern als Zeichen ewiger Schnach und Schande für die betreffenden Regierungen behauptet. Daz die Ausweisungen und Auswanderungen armer Arbeiter aus ihrer Heimat und ihren Wohnstätten, nur um ihrer politischen Überzeugung willen, weniger schmachvoll sind, wird kein Umparteischer behaupten.

Denkt aber die Gewalthaber glaubten, die Ausgewiesenen und Vertreteren dadurch unschädlich gemacht zu haben, daß sie dieselben nöthigens jenseits des Ozeans sich ein neues Heim zu suchen, so ist die Schergenrechnung auch in diesem Falle wieder zu Schanden. Unsere braven Genossen, denen polizeiliche Brutalität und blinde Verfolgungswuth den Aufenthalt im Vaterland unmöglich machte, haben deswegen dasselbe noch nicht vergessen, und wenn sie auch an den Kämpfern unserer Partei in Deutschland nicht mehr aktiv teilnehmen könnten, so haben sie doch in pemunirer Hinsicht die Kämpfer auf das kräftigste unterstützt. Zu jedem Wahlkampfe in Deutschland haben die amerikanischen Gesinnungsgenossen reichliche Mittel geleistet. Zur Wahl im Jahre 1887 allein über 40.000 M., und auch sonst ziehen die Beiträge aus Amerika nie in den Abrechnungen unserer Partei. Daz diese Thellnach an unseren Partiekämpfern aber jenseits des Ozeans eine so rege ist, ist wesentlich das Verdienst unserer Ausgewiesenen und Vertreteren.

Aber nicht nur pemunire Opfer haben diese Genossen für die Bewegung in Deutschland gebracht, sie wirken auch innermäßlich dafür, den Kreis unserer Anhänger unter dem deutschen Elemente Amerikas zu erweitern. Und wenn in Amerika das Verständniß für die Vorgänge

in Deutschland immer klarer wird, und die Zahl derjenigen Deutschen von 1866 und 1870/71 sich „Alles so herrlich erfüllt“ habe, immer klarer wird, so haben unsere Ausgewiesenen und Vertriebenen ihr edelstes Thell zu diesem Umschlage beigebracht. Auch jenseits des Oceans noch mit vollem Herzen an dem Mingen und Streben der Arbeiter in der deutschen Heimat thelnnehmend, gehören die nach Amerika Ausgewiesenen und Vertriebenen immer noch zu uns und wurden sie deshalb auch in dieser Schrift aufgeführt.

Das, was wir vorstehend von den in Amerika lebenden Genossen sagten, gilt auch in gleicher Weise für jene Ausgewiesenen und Vertriebenen, die in den verschiedenen außerdeutschen Staaten Europas leben. Doch deren Namen fehlen uns zum größten Thell und sie konnten deshalb nicht aufgezählt werden.

* * *

Waetke Wilhelm, Kolporteur und Brodhändler, Holsteiner. **N e w - Y o r k.** — Musste in den zwei Jahren bis zu seiner Ausweisung sich Instanzen abgeschaut haben, in dem Michter in zweitmanns, dessen Veröffentlichung in dem verbotenen „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ begonnen worden und dessen Schluss nach dem Verbot als Separatausgabe für die Abonnenten des unterdrückten Blattes erschienen war, die Fortsetzung einer verbotenen Druckschrift zu erütteln, wurde ihm seitens der Polizei das Recht der Kolportage entzogen. Aus- und Vater von zwei Kindern.

Waetke, Zigarrenarbeiter, Holstein. **N e w - Y o r k.** — Am 12. November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, ging Waetke, der stets und sonstigen Christen religiös bedacht worden war, nach Amerika, im deutschen Hospital in New-York.

Wartsch Karl **W i l h e l m**, Schuhmachermeister, Schlesien. **S a r a-**
t o g a. — Wegen agitatorischer Thätigkeit am 2. Oktober 1879 aus Berlin ausgewiesen, wurde Wartsch im nächsten Jahre wegen Baumbruchs mit 10 Mark bestraft. Verherrathet.

Baumann **M a n n**, Schriftschrer, Bayern. **N e w - Y o r k.** — In Berlin wegen angeblicher Fortsetzung der verbotenen „Berliner Freien Presse“ angeklagt, wurde er freigesprochen. Bis zu seiner mit der Promotions des „dilecten“ erfolgten Ausweisung aus Berlin, nicht Baumann, sei er von der Polizei wie ein General behandelt worden, d. h. einen Doppelposten vor der Thüre. Durch die Haussuchungen in Berlin auch im November 1880 aus Hamburg ausgewiesen. Verherrathet.

Beck **T h e o d o r**, Schreiner, Brandenburg. **N e w - Y o r k.** — Zu Schriften, gehöriger Verbindung, Sammlung für verbotene Zwecke etc.

unter Anklage gestellt, brachte Beck drei Monate in Untersuchungshaft zu, um dann freigesprochen zu werden. Im Februar 1882 wurde er als Opfer der Wahlagitator aus Berlin ausgewiesen, nachdem er von 1879 bis zur Ausweisung sehr häufig behausucht und ihm im Jahre 1880 das Kolportagerecht entzogen worden war.

Becker **K a r l**, Webergeselle, Berlin. **N e w - Y o r k.** — Wurde am 14. Juni 1887 aus Potsdam ausgewiesen. Witwer.

Becker **T h e o d o r**, Zigarrenmacher, Altenburg. **N e w - Y o r k.** — Nach mehrfachen Haussuchungen sowohl in seiner Wohnung wie in seiner Arbeitsstelle und nach Begnahme der Schriften wurde Becker am 30. Juni 1881 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Heute ist er in Folge Nervenkrankheit dauernd arbeitsunfähig. Verherrathet.

Behnke **G u n a r d**, Zigarrenarbeiter, Holstein. **N e w - Y o r k.** — Nach einer Haussuchung wurde Behnke am 22. August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verherrathet und Vater von zwei Kindern.

Benzin **F r. A.**, Schneider, Mecklenburg. **N e w - Y o r k.** — Wurde am 10. Dezember 1879 aus Berlin und am 3. November 1880 aus Hamburg ausgewiesen. In Berlin und Hamburg je eine Haussuchung. Konstatirt, daß die Beamten bei den Suchungen „etwaigenmaßen anständig waren“. Es gibt eben keine Regel ohne Ausnahme. (Benzin ist mittlerweile an der Schwindsucht verstorben.)

Wisch **F.**, Zigarrenarbeiter. **N e w - Y o r k.** — Am 25. August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem vorher eine Haussuchung bei ihm stattgefunden.

Wösch **F r a n z F o s e p h**, Buchhändler, Tirol. **N e w - Y o r k.** — Wurde als Verbrecher des Protestes gegen den Leipziger Belagerungszauber demontiert und am 26. Juli 1881 dasselbe ebenfalls aus Leipzig ausgewiesen. In Leipzig wurde er dreimal behausucht und zweimal drang die Polizei Morgens um 4 Uhr in die Wohnung ein, Frau und Kinder aus dem Bett lassend. Das eine Mal lag die Frau im Wochenbett — sie hatte drei Tage vorher geboren — trocken mußte sie nebst dem Kind aus dem Bett und die Schergen schämten sich nicht, selbst die kleinen Kinder zu untersuchen. Drei Kinder.

Bräuer **A u g u s t**, Zigarrenarbeiter und Kolporteur, Holstein. **N e w - Y o r k.** — Wegen Fortsetzung des verbotenen Altonaer Volksvertrags wurde er zu 40 Mark Geldstrafe verurtheilt. Zwei Mitglieder des Vereins (Maderthansen und Kast) hatten die Demontztaaten gespielt. Als Kolporteur der „Gerichtszeitung“, in welcher die Altonaer Polizei durchaus eine Fortsetzung des verbotenen „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ sehen wollte und deren Verbreitung in Altona sie deshalb Wochen lang mit allen Mitteln zu hindern suchte, halte er manche Schwierigkeiten zu überwinden. Seine Frau wurde einmal gelegentlich des Auszugs der „Gerichts-Zeitung“ von der Polizei verfolgt; da bei fehlbaren gleichen Anlässen die Schergenknächte des Polizeikommissärs Engel die Frau, trotz Protestes, über persönlich untersucht hatten, suchte diesesmal die Frau zu entfliehen, fiel auf dieser Flucht in einen Holzfeller und zerstörte sich die Schulter. Haussuchungen

wurden bei Brauer ungähnliche abgehalten, dabei nahm man sogar die Ohrröhren auseinander und öffnete die Beine, um in den Füßen zu suchen. Nach der im November 1880 erfolgten Ausweisung mietete Brauer auf Altenwärder, einer Elbinsel, Wohnung, doch als er einzehen wollte, stand ein Gendarm vor der Thür und zwang ihn, wieder weiter zu gehen. Brauer ging nach Harburg, wurde aber auch dort auf Schrift und Text verfolgt. Als er im Jahre 1881 nach Amerika ausgewandert war, wurde ihm die mittlerweile erfolgte Ausweisung aus Harburg nachgesandt.

Broda Karl, Maler und Aufwärter. — Broda ist verschollen. Die über ihn eingesandten Mithteilungen mögen hier wörtlich folgen, da sie so recht deutlich zeigen, wie „Anarchisten“ geärgert werden. **Karl Broda**, Freskomaler und Aufwärter, aus Berlin beim ersten Schub ausgewiesen, wandte sich nach Hamburg, wo er am 28. Oktober 1880 dasselbe Schicksal hatte. Nun wanderte er nach Amerika aus, wozuerst in New-York und im Januar 1881 ging er nach St. Louis, wo er die erste anarchistische Gruppe organisierte. Häufige Arbeitslosigkeit, verbunden mit Verbitterung über seine Lage, hatten ihn in St. Louis gebracht. Im Jahre 1883 ging Broda weiter westlich, siedelte zuletzt von Texas (Texas) und ist seit vier Jahren verschollen. Seine Frau und drei Kinder leben in Berlin.

Brückmann Engelhardt, Zigarrenarbeiter, Niedersachsen. New-York. — Nach vielfachen Haussuchungen und sonstigen Scherereien wurde auch ihn das Schicksal der Ausweisung, als die „schnellige“ Waffe des „Kleinen“ über die alte Hansestadt an der Elbe und ihre Umgebung geschwungen wurde. Verhetratheit und Vater von vier Kindern.

Carlsson Carl Ludolph, Kekskrämer, Schweden. New-Haven (Connecticut). — Seit 1871 in Altona ansässig, wurde er nach diversen Haussuchungen im November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verhetratheit.

Christensen Jens, Journalist, Schleswig. New-York. — Aus Berlin am 8. Juli 1886 auf Grund des „Kleinen“ ausgewiesen, ging er nach Plauen i. B., wo er wegen Verbreitung usw. zu 3 Monaten Gefängnis und Billäufigkeit der Aufenthaltsbeschränkung verurtheilt wurde. Nach Abdüssung dieser Strafe, der 3 Wochen Untersuchungshaft vorausgegangen waren, begann eine förmliche Jagd. Er wurde ausgewiesen:

1. Nov. 1886 aus der Kreishauptmannschaft Bützow (Aufenthaltsfrist 48 Stunden).
3. Juni 1887 Kreise Bromberg und Saalfeld (Frist 20 Stunden).
10. Juni 1887 Stadt Coburg (Frist 2 Stunden).
25. Juni 1887 1. Weimar (ihm Verwaltungsbefehl (Frist 24 Std.).
28. Juni 1887 Stadt Gotha (seine Frist, gleich durch einen Schuhmann an den Bahnhof gebracht).

Am 25. August 1886 wurde Christensen in Plauen i. B. einige Minuten vor Ankunft des sächsischen Königs in seiter Stube verhaftet und vier Stunden lang in Polizeigewahrsam gehalten. Als Grund für die Verhaftung wurde bei seiner Entlassung angegeben, daß der Polizeihauptmann

Schwarzlopf „es für möglich gehalten habe“, daß Christensen entlaßt bei Eingang des Landesvaters „eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hätte begehen können“. Die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Dresden hat die Unzulässigkeit der Verhaftung anerkannt, die Verfolgung des Schwarzlopf wegen widerrichtlicher Freiheitsverbrauch aber abgelehnt, weil derselbe nicht das Bewußtsein der Strafbarkeit besessen. Natürlich

Dabers Karl, Schuhmachermeister, Provinz Brandenburg. New-York. — Am 12. Februar 1879 aus Berlin ausgewiesen, im August 1881 in Hannover wegen Verbreitung zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt, kehrte er nach Verhältnung dieser Strafe dem Vaterland den Rücken. Verhetratheit und ein Kind.

Dorn Otto, Schankwirt, Schlesien. Baltimore. — Im Februar 1882 aus Berlin ausgewiesen, weil er nicht auf das von dem damaligen Polizeileutnant v. Haade gemachte Anerbieten einging, der Polizei Spione dienen zu lassen. Wegen Verbreitung usw. zu 100 Mark Geldbuße verurtheilt, welche von ihm auch bezahlt wurden. Zweimal behauptet, wobei alles an Schriften vorhandene gestohlen wurde. Verhetratheit.

Dorsch Karl, Tapzierer, Berlin. New-York. — Bald nach der Begründung der „Freiheit“ und ehe dieses Blatt auf die bekannten Wege geriet, wurde er wegen Verbreitung derselben in Hamburg acht Wochen in Untersuchungshaft festgehalten, doch wurde der gegen ihn angestrebte Prozeß aus Mangel an Beweisen niedergeschlagen. Dagegen glaubte man in Berlin noch ein Fünftel mit ihm rupfen zu müssen. Er wurde deshalb nach Berlin ausgeliefert, dort noch 16 Wochen und 4 Tage in Untersuchungshaft behalten und dann zu vierzehn Tagen Gefängnis verurtheilt. Nach dieser Verurtheilung erfolgte am 20. Februar 1882 die Ausweisung aus Berlin. Wie sehr dabei aber die Polizei besorgt war, daß sie die Spur Dorsch's auch außerhalb Berlins nicht verlor, und welcher Aufmerksamkeiten er allerdem gewöhnlich sein konnte, zeigt das Schreiben, das ihm zugesandt, als er von Bützow aus an seine Heimatstadt Berlin das Gesuch stellte, ihm ein Führungsbattest anzustellen. Daraufhin erfolgte nämlich folgende Antwort:

Berlin, den 31. März 1882.

Auf den Antrag vom 16. d. M. erkennt Ihnen das Polizeipräsidium, daß dasselbe dem Polizeiamt zu Bützow über Ihre persönlichen und sonstigen Verhältnisse Mitteilung gemacht hat, mit hin die Ausstellung eines besonderen Führungsbattestes nicht weiter erforderlich sein wird.

Egl. Polizeipräsidium. Abtheilung II.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die Polizei gegen alles Recht und Gesetz sich erreicht, über Personen, die ihr um der politischen Gewissenswirking willen nicht gefallen, eine permanent andauernde Polizei zu halten zu verhängen — eine Thatsache, die aufs Neue beweist, wie sehr die Zustände bei uns thausächlich unterruhig geworden sind. Welche Folgen aber eine solche Polizeiausübung für den Mettreffenen hat,

das sagt uns Dörsch in seiner Antwort auf die Frage: "Haben Sie Postzeichen oder sonstige polizeiliche Unannehmlichkeiten erfahren?" mit den einfachen Worten: "Sind nicht zu beschreiben!"

Dörsch Wilhelm, Tischler, Brandenburger. N e w - Y o r k. — Im April 1881 aus Berlin ausgewiesen, nachdem er vorher verschleierte behausicht, wie auch von der Straße weg sichtbar und auf der Postzeichenkarte für polizeilich untersucht worden war. Verhältnis und drei Kinder.

Eiser F. W., Schuhmacher, Böhmen, B h i l d e l p h i a. — Er wurde in Leipzig wegen Verbreitung z. und Aufreitung gegen die bestreikt, dann aber wegen Mangel an Beweisen entlassen und ausgewiesen. In Halle a. d. S. wurde er 1882 zu 20 Mark Geldstrafe verurtheilt und 1887 als Ausländer ebenfalls ausgewiesen. Dasselbe passierte ihm 1887 in Gera, wo die Ausweisung auf Grund des Sozialistengesetzes erfolgte. Eiser, der in Leipzig und Halle ein selbstständigen genannten drei Orten zehnmal behausicht, versteckt und einen bei diesen Gelegenheiten verschlechte Blätter und Broschüren. Verhältnis und zwei Kinder.

Schnie Ausweisung aus Gera auf Grund des Sozialistengesetzes ist durchaus ungeschickt geschehen, wie das nachstehende Urteilstest beweist:

B e s c h u b.

Der Schuhmacher Johann Wilhelm Eiser aus Schleidenau in Böhmen, zur Zeit hier wohnhaft, ist in den Jahren 1881 bez. 1885 aus dem Stadtgebiete von Leipzig bez. von Dresden ausgewiesen worden.

Derselbe war im Jahre 1887 in Halle a. d. S. wohnhaft und es ist gegen denselben von dem Königl. Regierungspräsidienten zu Merseburg unter dem 18. Juni dieses Jahres die Ausweisung aus dem Gebiete des preußischen Staates verfügt worden, weil denselben bereits Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt worden seien und weil derselbe als ein fremder lästiger Unterthan zu betrachten sei, insbesondere deshalb, weil Eiser seit seiner Aufenthaltsnahme in Halle sich fortwährend als unehrliches und thäigtes Mitglied der Sozialdemokratie gezeigt habe und botene Schriften sozialdemokratischen Inhalts bei ihm gefunden worden seien.

Eiser hat nach seiner Ausweisung Wohnung in dieser Stadt genommen und befindet sich z. B. noch hier selbst.

Es ist anzunehmen, daß derselbe als Mitglied der Sozialdemokratie bestreit sein wird, auf unsere Arbeiterkreise einen demokratischen Einfluss auszuüben und es ist derselbe auch hier als lästiger Unterthan zu betrachten.

Auf Grund dieser Thatsachen wird der genannte Eiser von den unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der Bestimmungen in § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen die gemein-

gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit aus dem Staats-Gebiete des Fürstenthums Meckl. L. B. ausgewiesen.

Gera, den 18. September 1887.

Fürstliches Landratsamt.

(gez.) K. Gräf.

Auf Grund des angezogenen § 22 Abs. 1 und 2 des Schandgesetzes können Ausländer aus dem gefahrvollen Landesgebiet ausgewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Richter auf Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung erkannt hat. Das war aber bei Eiser nicht der Fall, weshalb der Esel von Landrat seine Bezugnisse durchaus überschritten hat. Eiser konnte auf Grund der Landesgesetze als Ausländer ausgewiesen werden, wie ihm das für Preußen bereits passiert war, aber ihn auf Grund des Schandgesetzes aus dem Fürstenthum Meckl. L. B. auszuweisen, dafür lag nicht ein Schein gesetzlichen Rechtes vor.

Gitner Otto, Zigarrenfabrikant, Niederaulitz. N e w - Y o r k. — Schon längere Zeit hatte er sich der besonderen Aufmerksamkeit der Polizei in Berlin erfreut, und so wurde denn Anfangs 1880 bei ihm eine Haussuchung vorgenommen und das Unterste zu Oberst gekreft, weil die Beamten durchaus Exemplare der "Freiheit" finden wollten. Da Gitner gar nicht auf das Blatt abonniert war, auch niemals Exemplare desselben zugesandt erhalten hatte, so konnte er sich dieses Verhalten der Beamten nicht erklären. Kaum aber hatten dieselben seinen Laden verlassen, als sich der Postbote einstellte, der ein mit roth geschriebener Abreise verscheinendes Päckchen aus London brachte, das die schmerzlich gesuchten Nummern der "Freiheit" enthielt. Die wohl auf Bestellung vom Moltenmarkt aus erfolgte Sendung aus London war zu spät eingelaufen und der gewöhnliche Vorwand zum Prozeß und zur Ausweisung für dieses Mal also nicht vorhanden. Später erreichte ihn das Schicksal freilich doch noch, er wurde aus Berlin ausgewiesen und auch in Magdeburg und Halle derart drangsaliert — auch bei ihm wurde das Mittel angewandt, Kunden, die aus seinem Laden traten, nach der Polizei zu führen und dort Körperlich zu visitieren —, daß er schließlich den Staub von den Füßen schüttelte und dem heueren Vaterland den Rücken wandte. Verhältnis und ein Schub.

Gupel Hermann F., Borricker, Brandenburg, Massachusetts (Nordamerika). — Als efrigen Geistosen erzielte ihn im August 1880 zum ersten Male das Schicksal, in Berlin verhaftet zu werden. Es folgten dann rasch hinter einander Haussuchungen und Entnahmen zur Polizei, bis es im April 1881 zur Ausweisung kam. In Erfurt, wo er wieder Arbeit bekam, wurde er entlassen, da die Polizei den Fabrikanten darauf aufmerksam machte, welchen "gefährlichen" Menschen er in Arbeit genommen. Dasselbe elende Spiel wiederholte sich, als Gupel in einer andern Schuhfabrik als Buschnebler wieder Arbeit erhielt.

Fehling Karl, Zigarrenarbeiter, Mecklenburg, Boston. — Wurde aus Hamburg z. auf Anregung des Altonaer Engel ausgewiesen, weil er sowohl bei der Nachwahl in Hamburg 1882, als auch in der Fach-

vereinsbewegung besonders thätig war. War öfter verhaftet, wurde aber stets nach einigen Stunden wieder freigegeben. Verheirathet.

Fischer Wilhelm Grünst., Steinmeister, Sachsen. **Jones** — Seit 8 Jahren Gemeinderath in Thonberg bei Leipzig, zu „beleidigen“, weshalb er aus Leipzig und umgegenh. ausgewiesen wurde. Die Beleidigung bestand darin, daß Fischer den Wunsch aussprach, es mögten die Versammlungen von gebildeten Beamten überwiegenden Verständnisses, welches man sich beim Ackerpflug und später in der Lederne nicht holen könne. Fischer, der zur Zeit der Ausweisung acht Gefellen beschäftigte, ersitt durch dieselbe schweren pecunären Schäden. Verheirathet und zwei Kinder.

Hofschner August Fackoh, Zigarrenfabrikant, Daben. **New-York**. — Wurde 1880 in Altona, wo er sein Geschäft betrieb, neben Haft von sieben Wochen und zwei Tagen wegen Sammeln von Geld zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt. Dieses Urteil wurde aber vom Reichsgericht gestrichen. Während der Untersuchungshaft Hofschner's wurden auch seine Gehilfen in Haft genommen und von ihnen Anzeigen gegen ihn zu erzwingen verucht. Nach mehreren erfolglosen Haft-Altona ausgewiesen. Verheirathet und sechs Kinder.

Gritz Johann Gottlob, Schuhber., Württemberg. **Winchester**. — 1881 kurz vor der Wahl aus Berlin ausgewiesen, verlor er das. Da jeder äußere Anlaß für seine Ausweisung fehlte, so ist wohl anzunehmen, daß er eines der von der Polizei ausversehenen Opfer war, welche man aus Berlin hinauslagte, um so auf die Wahl durch-

Gardthausen J. G. F., Schuhmeister, Holstein. **New-York**. — Musste in Folge gemeiner Demunzation im August 1881 zwei Haussuchungen innerhalb 24 Stunden über sich ergehen lassen und wurde, da sich absolut nichts fand, um einen Prozeß anhängig machen zu können, aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Bei den Haussuchungen erfreute sich obwohl Gardthausen ausdrücklich dagegen protestierte und sich auf die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes berief. Verheirathet und ein Kind.

G. H., Zigarrenarbeiter, Hamburg. **New-York**. — Kassierer der Hamburger Genossenschaftsbuchdruckerei und des sozialistengesellich verbotenen „Hamburg-Altonaer Volksblattes“ und der später ebenfalls verbotenen „Gedächtniszitung“, wurde er wegen Vergehens gegen das Generalaufsichtsräthen überwiesen, diese aber zu Parteizwecken schenkten, dieser Füngnis verurtheilt. Nach Erklärung des „Schleinen“ über Hamburg war

G. unter den ersten Ausgewiesenen, nachdem man vorher drei Mal nicht gründlich bei ihm gehaussucht. Verheirathet, kinderlos.

Gerecke Adolph, Zylograph, Braunschweig. **New-York**. — Mit einer größeren Anzahl Genossen wurde er am 10. November 1881, Abends 10 Uhr, in der Prinzesschen Wirtschaft zu Frankfurt a. M. verhaftet, nebst seinen Leibensgenossen 2½ Monate in Untersuchungshaft gesetzt und dann wegen angeblicher Geheimbündelei zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt, wovon 6 Wochen als bereits verblüht, abgerechnet wurden. Zwei Tage nach der Verurtheilung wurde er aus Frankfurt ausgewiesen. (Das Gericht hatte auf vorläufige Freilassung erkannt) Zwei Haussuchungen in Frankfurt.

Gerhard August, Zigarrenarbeiter, Tarnow. **Winfield** (U. S. Land). — Bei Herausgabe der „Gedächtniszitung“ in Hamburg wurden dem in Altona wohnenden Gerhard 325 Exemplare, Probemerkennern, polizeilich aus dem Hause geholt, obwohl das Blatt nicht verboten war. Später stahl die Polizei ihm sein abonniertes Exemplar. Am 28. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und vier Kinder.

Göhren Johann Heinrich Ferdinand, Schuhmeister, Holstein. **New-York**. — Als Bevollmächtigter des Allgemeinen Deutschen Schuhverbandes wurde er 1878 vom Altonaer Polizeigericht zu 60 Mark Geldstrafe verurtheilt, auf Appellation aber vom Kreisgericht kostenlos freigesprochen. In den nächsten Jahren wurde er dreimal behausucht, wobei die Polizei alles, was sie an Schriften vorfand, wegnahm und nichts mehr zurückgab. Am 28. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

Gratz Wilhelm, Maurer, Probings Preisen. **New-York**. — Gelegentlich der Wahlausitation 1881 mehrere Male zur Polizei fiktiv und dann im Februar 1882 zur Strafe für die Missbildung seiner staatsbürgerschen Rechte aus Berlin ausgewiesen. Verheirathet.

Griese Heinrich, Zigarrenarbeiter, Holstein. **New-York**. — Wurde von dem Schuhmacher Lecklande in Altona als eifriger Sozialdemokrat benannt und deshalb am 16. Juni 1881 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Eine Haussuchung. Verheirathet und hatte außerdem eine kranke Schwägerin mit Kind zu ernähren.

Grossz Jean, Gastwirth, Hamburg. **New-York**. — Wurde ohne jeden Anlaß, wahrscheinlich auf Grund gemeiner Demunzation, im Mai 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und fünf Kinder. Grossz starb am 10. Mai 1883, seine Frau folgte ihm am 28. September desselben Jahres, ebenso ein Kind. Die übrigen vier Waisen mussten bei fremden Leuten untergebracht werden.

Gruenberg Franz E. L., Tapezierer, Berlin. **New-York**. — Im Januar 1886 mußte er Hamburg verlassen, wo er, obwohl ihm drei Tage Freiheit gewährt waren, schon vor Ablauf dieser Zeit zwangsweise unter polizeilicher Begleitung zur Bahn und ohne Abschied von den Seiten nehmen zu können, nach Elsinburg gebracht wurde. Von der

Polizei durch ganz Deutschland gehegt und überall wieder aus der Arbeit vertrieben, kam Grüneberg nach Berlin, wo er sich bei dem Polizeipräsidenten von Reichshofen über diese Verhältnisse beschwerte. Brutal antwortete ihm dieser, wenn er nicht möglichst rasch Berlin verlasse, so werde auch von hier eine Ausweisung erfolgen, und um diese zu vermeiden, verließ er seine Vaterstadt. Um wieder einenständigen Aufenthalt zu gewinnen, machte er sich in Neumünster in Holstein selbstständig. Dort wurden wider ihn eine Reihe von Prozessen wegen Vergehen gegen das Sozialstaatengesetz und die §§ 128 und 129 M.-St.-G.-B. anhängig gemacht. Von 28. November bis 29. Januar in Untersuchungshaft, wurde er vom Landgericht Kiel zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. Dieses Urteil wurde später vom Reichsgericht aufgehoben, doch blieb die Strafhohe auch in der neuen Verhandlung die gleiche. Mittlerweile hatte Grüneberg sich einer neuen Sünde schuldig gemacht, und mit den Folgen derselben zu entgehen, ging er nach Amerika, ohne vorher die Schuld von drei Monaten abzutragen. In den Jahren 1886/87 fanden bei ihm sieben Haftsuchungen statt, wobei neben vielen anderen Schriften auch eine Bielle beschlagahnhmt wurde. Die letztere wurde Grüneberg nach sehr genauer Durchsicht wieder zurückgegeben; die übrigen Schriften aber wie höllisch gestohlen. Ein Vortrag über Volksbildung und Volksbildungsmittel, den Grüneberg in Neumünster halten wollte, wurde verboten; eine daranjhin sofort erfolgte Anmeldung eines Vortrages über Volksverdummung und Volksverdummungsmittel erregte den Herrn Bürgermeister derart, daß er den Anmelder mit Hingangsversen bedrohte. Dieser Bürgermeister, Schlichting ist sein Name, suchte von Grüneberg auch Geständnisse dadurch zu erzwingen, daß er ihn mit Verhaftung bedrohte. Im Untersuchungsgefängnis in Kiel wurde Grüneberg vom Gefängnisinspektor mit den niederträchtigsten Rübecksarten bestäigt. Verhetheit und drei Kinder.

Grundig F., Redakteur, Berlin. New-York. — Wir lassen ihm selber das Wort: „Mein Prozeß wegen Verbreitung des „Sozialdemokrat“ war, wie ich glaube, der erste Prozeß dieses Charakters, wenn nicht überhaupt der erste unter dem Ausnahmengesetz. Am 10. Dezember 1879 Sammeln von Beiträgen für die Familien der Ausgewiesenen und 2) wegen Verbreitung verbotener Zeitschriften („Sozialdemokrat“). Ich verblieb in Untersuchungshaft bis zum 9. Februar 1880, dem Tag der Verhandlung. Der Staatsanwalt beantragte für das erste Vergehen 6 Wochen, für das zweite Vergehen 3 Monate und zog beide Anträge zusammen in auf die andere zu den vollen beantragten 3 Monaten verurtheilt. Ein Monat wurde auf die Untersuchungshaft angerechnet. Mein Anwalt hatte meine Zugehörigkeit (durch meine Eltern) zur bestehenden Klasse als Beweis meines „unbegrenzbaren, idealen Strebens“ ins Feld geführt. Das Gericht sah gerade diese Momente für erschwerend an.

Über meine Zurücksetzung von der Berliner Universität nur ein paar Worte: Nach mehrjährigem fruchtblosen Bemühen, mir in Paris eine Existenz zu schaffen, wollte mir mein Vater (im Herbst 1882)

Gelegenheit geben, an der Berliner Universität „National-Oekonomie und Staatswissenschaft“ zu studiren, wozu mich mein Abiturientenzugniß berechtigte. Da ich aber ein mehrjähriges Privatleben hinter mir hatte, so bedurfte ich eines polizeilichen Führungssattestes, auf dem natürlich meine Verurtheilung auf Grund des Sozialstaatengesetzes vermerkt stand. Auf diese Verurtheilung hin wies mich die Immatrikulations-Kommission ab.

Ich wendete mich fruchtlos an alle Beschwerde-Instanzen (Rektor, Senat, Minister). Der derzeitige Rektor, Dubois-Stevenson, sagte mir rund heraus:

„Derartige Elemente wollen wir hier nicht.“

Ich: „Aber ein politisches Vergehen ist doch kein ehrerbähriges?“

Er: „Das müssen Sie uns überlassen. Wir sind autonom.“

Ich: „Das wäre doch gerade ein Grund mehr, auch autonom zu handeln?“

Er: „Wie gesagt, Herr, das müssen Sie uns überlassen.“

Aus den Zeitungen ersah ich, daß am selben Abend der Herr Rektor bei „Sr. Majestät zur Tafel befohlen“ war. Meine Auswaltung erfolgte am 8. Mai 1883. Der außerreiche Anlaß: „ein Hoch auf die Sozialdemokratie“ in einer Volksversammlung am 6. Mai. Ich war damals 28 Jahre, ledig, in Berlin gebürtig und ortsfestig und in Folge oben erzählter Thatsache augenblicklich ohne bestimmte Beschäftigung. Gegenwärtig Mitarbeiter an der „New-Yorker Volkszeitung“ und Chefredakteur der „New-Jersey Arbeiterzeitung“ in Newark.

Gundlach F., Buchmacher, Holstein. New-York. — Wurde einmal behaftet, wobei die in seinem Besitz befindlichen Brochuren vom Polizeikommissär Engel, der sich auch bei dieser Gelegenheit, wie immer, brutal und fleighaft verhält, gestohlen wurden. Ausgewiesen am 8. November 1881. Verhetheit und ein Kind.

Haas Ch. ist a. Schnellmeister, Pfalz. New-York. — Sofort mit dem ersten Schnell aus Hamburg-Altona verwiesen, weil er — Sozialdemokrat war. Frau Haas blieb mit dem Kinde in Altona zurück und wollte, als im Jahre 1880 der zweite Schnell der Ausgewiesenen nach Amerika auswanderte, an ihren Mann einen Brief mitgeben. Gelegentlich der Abschiedsszenen am Hafen zog sich Frau Haas, die durch die Ausweisung ihres Mannes schon sehr angegriffen war, eine sehr starke Erkrankung zu und am 13. Januar 1881 war sie eine Leiche. Der Hausherr des Haas wurde nun amtsgerichtlich versteigert, des armen Kindes aber nahmen sich Parteidienstler an. Später Ausgewiesene brachten dann das Kind zu seinem Vater.

Häßlich Chr., Buchhändler, Nenn & C. St. Paul, Minn. — Als langjähriger Expedient des „Volksstaat“ und „Vorwärts“ wurde Häßlich, der nach Beurtheilung aller Arbeiterblätter in Leipzig eine Buchhandlung eingerichtet hatte, nach der Proklamation des „Deutschen“ sofort ausgewiesen. Darauf ging er nach Altenburg, wo die Polizei ohne sein Wissen sofort seinen Wäschelosser aus dem Quartier holen und öffnen ließ, um nach staatsgefährlichem Inhalt zu schnüffeln. Da Häßlich's Familie in Leipzig die Buchhandlung weiterführte, so entzog ihm die

Negierung von Ullendorf die Berechtigung zum Schäfstenvertrieb, damit er nicht mehr im Interesse seines Geschäfts thätig sein könnte. Auf seine Anfrage, ob er jemals Ausicht hätte, wieder nach Leipzig zurückzukehren zu können, wurde ihm durch den Kreisdirektor Grafen Münster der Bescheid, von einer Rückkehr nach Leipzig in absehbarer Zeit könne schon um bestillten keine Rede sein, weil er bei den mittlerweise stattgehabten Reichstagswahlen (Herbst 1884) agitiert, ja, sich sogar im XI. sächsischen Wahlkreis habe aufstellen lassen. Die begangenen Verbrechen waren eben zu groß. Sothlich schrieb deshalb den Wundel und ging nach Amerika. Verheirathet und fünf Kinder.

Hahn Julius, Restaurateur, Provinz Brandenburg, New-York. — Als über Berlin der Belagerungszustand verhängt worden, war Hahn mit unter den ersten, welche von der Ausweisung betroffen wurden. Er blieb aber zu dieser Zeit gerade in Wöhrensee eine viermonatliche Gefängnisstrafe ab, während seine Frau indessen die von ihm gehaltene Reklamation weiterführte. Diesen Umstand benutzte die Polizei zu einem niederrüttigen Nachstellchen. Sie ließ plötzlich Hahn's *Wirthschaftssalon* polizeilich schließen, weil „die Konzession nur auf den Mann und nicht auf die Frau lautet.“ Nachdem verschiedene mißliche Scheldschläge dem Ausgewiesenen hart mitgespielt, ging Hahn nach Amerika. In Newyork als Arbeiter bei einem Bau beschäftigt, zerschneiderten ihm herunterfallende Steine 1884 das Schienbein. Infolge schlechter ärztlicher Behandlung stellte sich Brand ein und Hahn verstarb in dorthin Hospital.

Hannmer H. G., Schuhmachermeister, Holstein, Illinois. — Wegen Verdachts der Beihilfe zur Verbreitung verbreiterter Schriften mit mehreren anderen Genossen in Hamburg verhaftet und vom 31. März bis 10. Mai 1880 in Untersuchungshaft behalten, erfolgte schließlich seine Freisprechung. Diese schätzte ihn aber nicht vor der Ausweisung, die am 7. Juni des gleichen Jahres erfolgte. Verheirathet und zwei Kinder.

Hartung Albert, Zigarrenarbeiter, Gotha, New-York. — Er war der erste, der in Hamburg-Altona die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ regelmäßig betrieb. Einfach abgeföhrt, wurde er mit mehreren Genossen angeklagt und nach siebenmonatlicher Untersuchungshaft zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt. Weider die Polizei noch die Richter hatten eine Ahnung davon, welchen großen Elinder sie in Hartung vor sich hatten. Ausgetreten am 14. Juni 1881. Noch Tage nach der Verhaftung kam ein Polizist in Hartung's Wohnung und holte aus dessen Kommode das dort vorhandene Geld, das später für die Berichtskosten verwendet wurde. Schwefelbandel. Auch Uther und Schriften wurden ihm fortgenommen und nicht wieder zurückgegeben.

Hasseloff Paul, Schankwirt, Berlin, New-York. — Nach seiner am 16. Oktober 1879 erfolgten Ausweisung aus Berlin führte seine Frau das Geschäft weiter. Über schon am 19. Oktober, Stochmiktag 4½ Uhr, umzingelten ca. 10 Polizisten unter Führung des Lieutenant Marquardt das Lokal, weitere 6 Männer drangen in dasselbe ein, beschrien den Gaisten, sich zu entfernen und schlossen die Türen ab. Das Geschäft blieb bis zum 25. Oktober geschlossen. Auch in Hasseloff's

Privatwohnung drang nach seiner Ausweisung die Polizei ebenfalls, erbrach dort den Koffer des bereits Abgereisten und durchsöerte überhaupt Alles. Wegen Raubbruchs wurde er neben drei anderen Ausgewiesenen später zu je 10 Mark verurtheilt. Ein Leihausgeschäft, um seine Wirthschaft zu verkaufen, wurde ihm zweimal angeboten, weil der Verkauf auch von Leipzig aus beforgt oder ein Vertreter bestellt werden könnte. Verheirathet.

Heerlein H., Korbmacher, Hamburg. New-York. — Ausgewiesen aus Hamburg-Altona 20. Juni 1881. Verheirathet und drei Kinder.

Helling N u d o l p h, Weber, Brandenburg, Billerbeck. — Nachdem ihm die Kolportage entzogen und er später ohne Rechtsstatut behausucht worden war, wurde er am 13. Januar 1883 aus Berlin ausgewiesen.

Henke Gustav, Schneider, Böhmen, Buffalo (N.Y.) — Im Jahre 1879 wurde er in München wegen Verbuchs der Verbreitung der „Freiheit“ in Untersuchungshaft gesetzt, um dann, nachdem die Haft vom 16. Mai bis zum 23. August gedauert hatte, freigesprochen zu werden. Der mit ihm angeklagte Genosse Schloss holte sich in der Untersuchungshaft den Tod, er starb wenige Tage, nachdem er wieder auf freien Fuß gesetzt war. Am 5. Februar 1882 wurde Henke gelegentlich einer Zusammenkunft mit mehreren Genossen verhaftet und auf die Anklage des Hochverrates, der geheimen Verbindung und des Vorgehens gegen das Sozialstengesetz abermalts in Haft gesetzt. Nach viermonatiger Haft wurde er im sog. Steinhäuser Prozeß, nebst 18 Mitangeklagten wegen geheimer Verbindung verurtheilt und erhielt 5 Monate zudiskirt, von denen die Untersuchungshaft abzog. Drei Tage nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis wurde er als Ausländer aus Bayern ausgewiesen. Henk hatte 5 Forschungen zu überstehen und einmal drang bei einer solchen die Polizei sogar in die Arbeitsstelle seines Meisters, des Hofschnellbers Reichig, ein.

Heyer Karl, Klempner, Thüringen, Bridgeport (Conn.) — Im Juni 1880 aus Berlin, und im Oktober desselben Jahres aus Hamburg ausgewiesen, nachdem die Polizei vorher, besonders in Berlin, auf den Arbeitgeber eingewirkt hatte, den „Umschlag“ doch zu entlassen.

Hinze Georg, Drechsler, Berlin, Greenpoint (N.Y.) — Als ehrlicher Genosse in Berlin viel von der Polizei behelligt, wurde er dort viermal behausucht und am 26. August 1881 ausgewiesen. In Magdeburg und Magdeburg, wo er nachher in Arbeit stand, fand ebenfalls je eine Haushaltung bei ihm statt und da derartige Heimstüdingungen regelmäßiger Arbeitsverlust im Gefolge hatten, so ging Hinze schließlich nach Amerika.

Holzhauer Paul, Zigarrenarbeiter, Mecklenburg, New-York. — Im Mai 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und drei Kinder.

Sackesen Johann, Bleistemmacher, New-York. (2) — Am 8. Januar 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem vorher bei ihm gehausucht worden war. Verheirathet und zwei Kinder.

Johannes Heinrich, Zigarrenmacher, Holstein. New-York. — Nachdem man ihn vorher behausucht und mitwirkender Weise nichts gestohlen hatte, wurde er aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Verhetratheit und ein Kind.

Fischer Wilhelm, Zigarrenarbeiter, Holstein. Boston. — War als Sozialist bekannt und stand bei Lumpnitz Engel im Verdacht, sich die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ sehr angelegen sein zu lassen. Seine Ausweisung aus Hamburg-Altona erfolgte am 14. Juni 1881. Verhetratheit und zwei Kinder.

Karstenzen, Niels Andersen, Schuhmacher, Schleswig. New-York. — Verkauft seine Ausweisung aus Hamburg-Altona, welche am 5. Oktober 1883 erfolgte, dem Umstände, daß er Vorstandsmitglied der Zentral-Kräfte- und Sterbe-Kasse der Schuhmacher war und durch irgend einen Schuß fälschlicher Weise der Verbreitung verbotener Schriften bezüglich waro, Karstenzen wurde die Befugnis zur Verbreitung von Schriften entzogen und schriftlich behausucht, wobei man öfters das Zimmer gewaltsam öffnete. Eine Anzahl Brochuren und Blätter wurden von der Polizei, um keinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, „gemaust“. Im Dezember 1883 wollte er Vorbereitungen zu seiner Reise nach Amerika treffen. In diesem Behufe gewährte ihm die Hamburger Polizei gnädigst einen Aufenthalt von zwei Tagen, die Regierung in Schleswig dagegen verwelkte ihm sogar auch den Aufenthalt in Altona für nur einen Tag.

Kettel, August, Maschfist, Brandenburg. Cleveland. (O.) — War mit unter dem ersten Schwarm, als in Berlin das Auswesen losging. In Hamburg wurden ihm seine bei einem Freunde untergebrachten Blätter und Brochuren konfisziert, ebenso wurde er dort öfters mit Haushaltungen belästigt und schließlich, als auch dort der „kleine“ seinen Einzug hieß, ebenfalls ausgewiesen. Verhetratheit.

Kinzel J. o. h. Friede, Maurer, Schlesien. Danzig (Conn.) — Stand im Verdacht der Verbreitung und wurde im August 1879 aus Berlin ausgewiesen. Nach Haushaltungen, wobei das erste Mal alles Geschriebene und Gedruckte auf Nummerfehlerchen verschwand. Nach seiner Abreise kam der Polizei-Lieutenant in die Wohnung seiner Frau, um sie nach dem Aufenthaltsorte ihres Mannes zu erkundigen und bestrig sie, als die hochschwangere Frau die Auskunft darüber verweigerte, so sehr, daß allgemeine Entrüstung im Hause war. Verhetratheit, zwei Kinder.

Kiechner Friede, Motenstecher, Sachsen. New-York. — Hat am Wöhner Kongress teilgenommen und wurde sofort nach Proklamation der „kleinen“ aus Leipzig ausgewiesen. Der Gemeinde-Vorstand kehrte in Stenditz nahm ihm eine Anzahl meist nicht verbotener Blätter fort, und trotzdem Kiechner sein Recht durch alle Instanzen und schließlich sogar vor dem sächsischen Landtag führte, wurde ihm sein Eigentum doch vorerhalten. Verhetratheit und fünf Kinder.

Klemann Fr. C. P., Theaterdeleiter, Sachsen. — Als Leipzig im August 1881 ausgewiesen, war er dort zweimal und einmal in Zwischen

wegen angeblicher Verbreitung verbotener Schriften in Untersuchungs-hof, Alles in Allem $\frac{7}{2}$ Wochen. In allen drei Fällen ward er sofort in erster Instanz freigesprochen. Mit sechs Haushaltungen bedacht, wurden ihm bei diesen Gelegenheiten alle seine Schriften gestohlen und nicht mehr zurückgegeben.

Meinkauf Richard, Zigarrenarbeiter, Sachsen. New-Haven. — Wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz im Januar 1879 zu 30 Mark verurtheilt, wurde er im Oktober 1881 aus Hamburg-Altona und einen Monat später auch aus Horburg ausgewiesen, wo er sich anstellt, um seine Übersiedlung nach Amerika vorzubereiten. Witwer und ein Kind.

Kling Gottlob, Korbmacher, Wakefield. (Mass.) — Er wurde im November 1880 aus Berlin ausgewiesen, wobei ihm drei Tage Zeit gewährt waren. Am letzten Tage wurde er noch sistirt, damit er ja nicht eine Stunde über die gewährte Frist den Frieden der guten Stadt Berlin gefährde. Verhetratheit und drei Kinder, von denen das eine drei Tage nach der Ausweisung geboren wurde.

Klose Gottlieb, Eisendreher, Schlesien. New-York. — Beschäftigte sich in Berlin viel damit, die den Angehörigen der Ausgewiesenen in Berlin ihr Recht wurde. Die Polizei war davon unverrichtet und folgte ihm ein ganzes Jahr lang auf Spur und Tritt, sistirte ihn mehrere Male zur überprüften Durchsuchung auf die Wache und durchsäuberte sogar in der Fabrik, wo er arbeitete, die Drehbank. Schlesien, am 14. Juli 1883, wurde K. aus Berlin ausgewiesen. Verhetratheit und vier Kinder.

Kloth G., Holzporteur, Holstein. St. Louis. — In Wandbeck lange Jahre Holzporteur, stand er nach Erlass des Schandgesetzes fortwährend im Verdacht, verbotene Schriften zu verbreiten. Rünnatal wurde bei ihm gehausucht, unzählige Male holte ihn die Polizei von der Straße weg in den beschnittenen Haarschnitt, und dort seine Zeitungsmappe zu durchsuchen. Seine Privatbibliothek wurde ihm gelegentlich der Haushaltungen nach und nach, Stück für Stück, geplündert. Am 2. November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verhetratheit und fünf Kinder.

Köhn Dietrich, Zigarrenarbeiter, Holstein. New-York. — Erhielt in Wandbeck ca. 20–25 Haushaltungen, wobei man stets an Sockfisen stahl, was sich vorsah. Er nutzte Wandbeck verlassen, als Sockfisen stahl, was sich vorsah. Er nutzte Wandbeck verlassen, als der „kleine“ im Jahre 1880 erschramt wurde. Verhetratheit und 2 Kinder.

Krafft Hugo, Klopptiere und Metallarbeiter, Brandenburg, Bahonne. (City). — Als Kloppiere in Berlin von der Polizei mit Neuzugängen bewacht, wurden ihm einmal 25 Kronenbücher der sozialdemokratischen Presse-Blätter weggenommen, obwohl die Bilder nicht verboten waren. Ein andernmal beschlagnahmte das Polizeiamt 12 Stück Budapester Kalender. Eine Haushaltung. Am 20. Oktober 1879 war in den Augen der Polizei bei Krafft das Maß der Sünden voll und so wurde er ausgewiesen.

Kretschmer Michael, Eisendreher, kreis Günzen. Gantou. (O.) — War Mitglied des Wahlkomitees für den IV. Berliner Wahlkreis 1881. Im Zeitraum eines halben Jahres wurde er fünfmal von

der Strafe weggeholt, um auf der Polizei körperlich untersucht zu werden. Auch in seiner Wohnung wurde einmal gehaussucht. Da sich aber das Gewünschte immer nicht finden ließ, wurde er am 23. Februar 1882 kurzerhand aus Berlin ausgewiesen.

Kühl Simon, Tischler, Holstein. New-York. — Wurde am 12. November aus Hamburg-Altona ausgewiesen, weil er Wahlungsbücher verbreitet hatte. Bei einer Haussuchung beschlagnahmte die Polizei etliche Broschüren, stellte sie aber wieder zurück. Verheirathet und zwei Kinder.

Kürschner Karl, Schuhmachermeister, New-York. — Mehrere Male in Haft genommen, im Ganzen ca. 14 Tage, ohne daß ein Prozeß folgte. Als Kürschner sich wegen dieser fortgelebten Thäten bei der Regierung in Schleswig beschwerte, erhielt er keine Antwort, wohl aber bemerkte ihm der Polizeischutz-Kommissar Engel, als er ihn bald darauf wieder sah, höhnisch: "Sie können sich ja wieder beschwören." Am 2. November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

Lageurant August, Maurer, Provinz Sachsen. New-York. — Ausgewiesener — wie er selbst angibt — nur, weil er Sozialist war, am 26. Jan. 1881 aus Hamburg-Altona. Von der Polizei wurde ihm auch ein Adressbuch gestohlen. Verheirathet und ein Kind.

Leist Adolf, Maschinenfitter, Joachimsthal. New-York. — Wegen Thellungnahme an der Unterstützung der Angehörigen Ausgewiesener im Mai 1880 aus Berlin ausgewiesen. Später in Altona wegen Verbreitung in Untersuchung, ohne daß es zur Anklage kam. Haussuchungen und Einstellungen zur Polizei in Berlin "massenhaft." Besonders wurde auch seine alte und kränkliche Mutter um des Sohnes willen von der Polizei behelligt.

Lindemann F., Metallarbeiter (Meister), Berlin. New-York. — Wurde 1881 für fünf aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und Vater von drei Kindern.

Maas Karl F., Schriftschrifter, Hannover. Brooklyn. — Im Jahre 1879 in Altona wegen angeblicher Verbreitung der "Freiheit" unter Anklage gestellt, mußte er zwei Monate in Untersuchungshaft zu bringen, um dann freigesprochen zu werden. Obwohl das Reichsgericht dieses Erkenntnis aufhob, ging er auch in der neuen Verhandlung wieder frei aus. Weniger glücklich waren seine elf Mitangeklagten, welche ledig mit einem Monat Gefängnis bestraft wurden. 1880 wurde Maas wegen Verbreitung nicht verbotener Flugblätter 4 Tage in Haft genommen, eine versuchte Anklage jedoch niedergeschlagen. Gelegentlich dreier Haussuchungen wurden ihm diverse Bilder, Bilder und Zeitungen fortgenommen, erstere aber infolge Verclamation wieder zurückgegeben, oder, soweit sie verloren gegangen waren, deren Wirth er jetzt. (Diese Hamburger Polizei befindet sich wirklich nicht auf der Höhe der Situation.) Gegen den Polizeikommissar Engel, der auch gegen ihn seinen rohen Rechtungen die Zügel schleifen ließ, erhob er mit mehreren anderen Genossen Anklage. Natürlich wurde dieselbe abgelehnt, und Maas und Genossen hatten das Vergnügen, die entstandenen Kosten zu zahlen. Ausgewiesen im November 1880 aus Hamburg-Altona.

Infolge der ausgestandenen Angst und der Aufregung, die aus den fortgesetzten Drangsalierungen ihres Mannes resultierten, erkrankte seine Frau schon in Hamburg, stieß auch später noch fort und starb im Jahre 1884. Zur Zeit der Ausweisung war Max Vater von zwei Kindern.

Methé Heinrich, Zigarrenarbeiter, Provinz Hessen. New-York. — Zweimal behausucht, bei welcher Gelegenheit eine Sammelstrafe für die Ausgewiesenen beschlagnahm wurde. Dies genügte, um ihn im Mai 1881 aus Hamburg-Altona auszuweisen. Verheirathet und fünf Kinder.

Meyer Heinrich, Zigarrenarbeiter, Baden. New-York. — Er reibigte eine Zeit lang die "Täschler-Zitung" und verlor die Geschäfte des Täschlerbundes. Seine Ausweisung aus Hamburg-Altona verbankt er vielleicht dem Umstand, daß er in dem Prozeß gegen die Hamburger Genossenschafts-Schuhbrüder (h. Garve) sich nicht zum Denunzianten hergab. Zweimal behausucht. Verheirathet und ein Kind.

Milke Friedrich, Schriftschrifter, Schlesien. New-York. — Verbündet sich zur Zeit des Falles des Sozialistengesetzes und der Proklamation des "Siegels" über Berlin in Plötzensee, wo er wegen Verbreitung eine Strafe von sechs Monaten absitzte. Am 27. Dezember 1878 in Plötzensee entlassen, wurde er binnen 36 Stunden aus Berlin ausgewiesen.

Mollenbusch Heinrich, Zigarrenarbeiter, Holstein. Neustadt. — Wurde in Ottensen, wo er bei seinem Vater lebte, mehrfach behausucht, dann im Dezember 1880 auf 8 Tage in Untersuchungshaft gesetzt und später vom Landgericht Altona wegen angeblicher Verbreitung zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt, welches Urteil durch Reichsgerichtserlass wieder aufgehoben wurde. Am 17. Mai 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen.

Most Johann, Redakteur, New-York. — Wir wollen ohne jedes weitere Wort hier wiedergeben, was er selber auf dem von den Newyorker Genossen aufgedruckten Fragebogen schreibt: "Ich, d. h. 1846 zu Augsburg. Ich stand auf Grund des Sozialistengesetzes nicht unter Anklage! Oder, wenn man will, überall und für alles weiß ich nichts. War seit 1878 noch nicht in Untersuchungshaft: Man hat mich noch nicht erwischt, d. h. in Deutschland. Aus Berlin, wo ich längst gut angepasst, wurde ich am 9. Dezember 1882 ausgewiesen mit 2 Tagen Frist, zur Zeit der Ausweisung verheirathet, ohne Kinder, ortsfest, von Beamten entlassener Sträfling und Redakteur-Medaille. Wurde in New York festgehalten. Lebte aber unter dem Namen George nicht mehr in Deutschland. könnte mich überhaupt in Deutschland nicht mehr halten. Gegenwärtig Redakteur der 'Freiheit'."

Nelle Georg, Schuhmacher, Hannover. New-York. — 1882 aus Berlin ausgewiesen, weil er zur Wahl 1881 Wahlkomite-Mitglied für den V. Wahlkreis war. Beheirathet und Vater von drei Kindern. Verunglückte am 20. März 1886 bei einem Brand in New-York und sein Leichnam ruht auf dem vorliegenden Friedhof.

Nienhufen W i l h e l m, Zigarrenarbeiter, Niedersachsen. **N e w h a v e n**. — Am 28. August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen.

Ohsen G u r d, Zigarrenarbeiter, Norwegen. **N e w - Y o r k**. — Nachdem er drei Haussuchungen über sich hatte ergehen lassen müssen, wurde er am 2. April 1881 aus Hamburg-Altona-Harburg ausgewiesen. Verheirathet und vier Kinder.

Paschburg F. J. W i l h e l m, Schuhmacher, Holstein. **N e w - Y o r k**. — Nach dreimaliger Haussuchung wurde er im Juni 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Auf seine Frage, warum man ihn ausweise, erklärte ihm Engel: „Das brauchen wir nicht zu sagen!“ Verheirathet und zwei Kinder.

Peters H a r d e r, Zigarrenarbeiter, 27 Jahre alt, aus Altona, ledig, Erzähler seiner Mutter. Am 28. Dezember 1880 wegen angeblich gehelimer Verbindung in Untersuchungshaft gezogen. Nach dreitwöchentlicher Untersuchung verurtheilt Meineids des Kommissär Engels in Altona zu 8 Tagen Haft verurtheilt. Er erhielt im Gefängnis keine Ausweitung. Bis zum 4. März 1881 lebte er in Harburg, kam am 25. März nach New-York, arbeitete 8 Wochen als Zigarrenmacher, 6. Januar 1882 im deutschen Hospital zu New-York.

Petersen H a n s C h r i s t i a n, Schuhmacher, Dänemark (naturförmig). **N e w - Y o r k**. — Im August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und drei Kinder.

Petersen H. R., Schuhmacher, Schleswig. **I l l i n o i s**. — Nach mehreren vergeblichen Haussuchungen in Altona erfolgte seine Ausweisung aus Hamburg-Altona am 5. November 1881.

Piening H e i n r i c h, Zigarrenarbeiter und Sportkern, Holstein. **N e w - Y o r k**. — Wurde am 2. April 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

Prast N u b o l p h, Zeitungs-Expedient, Mecklenburg. **N e w - Y o r k**. — Wurde in Hamburg behausucht, weil er das Verbrechen begangen hatte, die Einladung zur Errichtung eines Deutschtums für seinen langjährigen Freund August Gehl zu unterzeichnen. Ausgewiesen am 28. Oktober 1880 aus Hamburg-Altona. Verheirathet und ein Kind.

Nannin E. M., Korbmacher, Holstein. **N e w - Y o r k**. — Am 28. Dezember 1880, beim zweiten Schub im Gesellschaft von weiteren 31 Leidensgenossen aus Hamburg-Altona ausgewiesen.

Reiner O t t o, Reporter, Hannover. **N e w - Y o r k**. — Vom Jahre 1874—77 für den IX. schleswig-holsteinischen Wahlkreis Mitglied des deutschen Reichstags, erfreute er sich als Führer der Partei in Altona der ganz besonderen Aufmerksamkeit der Polizei. Bis zu seiner Ausweisung aus Hamburg-Altona wurde er dreimal in Haft genommen, woran wäre, ihm den Prozeß zu machen. Auf Beschwerde über diese Verhaftungen wurde ihm seitens der Regierung in Schleswig der Be-

scheid, seine Präventions-Haftnahme sei notwendig, weil andernfalls die angeordneten Haussuchungen stets erfolglos wären. Nach zwölf Haussuchungen wurde sein in Altona betriebenes Zigarrengeschäft besonders dadurch ruinirt, daß ein Polizist in der Nähe des Ladens postiert wurde, der die Kunden beim Verlassen des Ladens festzte und sie zur Polizeiwache führte, wo sie sich körperliche Bestrafungen u. s. w. gefallen lassen mußten. Verheirathet und Vater von vier Kindern.

Nichter A l b e r t, Kolporteur, Thüringen. **N e w - Y o r k** (?) — Da die Schulfelgarde Engels trotz aller Bitten ihm kein weiteres Vergehen nachweisen konnten, als daß er Sozialdemokrat sei, wurde er im März 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

Rüther J o h a n n, Maurer, Mecklenburg. **N e w - Y o r k**. — Er besorgte nach der Proklamation des „Kleinen“ über Hamburg bei der ersten Massen-Ausweisung die Verwaltung der Unterstützungselder und die Unterstützung der Angehörigen der Ausgewiesenen und wurde deshalb behausucht und dann, als er aber nichts finden ließ, im Mai 1881 ausgewiesen. Verheirathet und Vater von zwei Kindern.

Pütter P e t e r, Baudarbeiter, Bayern. **N e w - Y o r k**. — In den ersten Frankfurter Gehembundssprüchen verwickelt, soß er 10½ Wochen in Untersuchungshaft und wurde schließlich zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt. Dieser letzteren Strafe entzog er sich aber durch die Flucht nach der Schweiz. Da die Frankfurter Polizei ihm für die Zeit seines dortigen Aufenthalts kein Vermittlungzeugnis ausstellte, wurde er wegen Mangels eines Heimathausweises auch aus Basel verwiesen, nachdem er vorher bereits die Ausweisung für Frankfurt a. M. und Umgegend erhalten hatte. Verheirathet und vier Kinder.

Wille W i l h e l m, Barbier, Provinz Brandenburg. **N e w - Y o r k**. — Aus Berlin wie später aus Hamburg mit dem ersten Schub ausgewiesen, hatte er grosse materielle Not durchzumachen gehabt, bis es ihm in New-York wieder gelang, festen Boden unter die Füße zu bekommen. Verheirathet.

Scheer C., Bäckermeister, Schlesien. **N e w - Y o r k** (M.-N.). — Aus Berlin 1877 ausgewiesen, ging er nach Hamburg, wo ihm ein halbes Jahr später das gleiche Schicksal passierte. Er ging nunmehr nach Elberfeld. In Berlin behausucht, wurden ihm erst alle Bäcker und Brotküchen weggenommen, darunter auch ein Kreuz, welches er von einem französischen Kommunard erhalten hatte. Letzteres wurde zurückgehalten und erst nach vier Jahren wieder ausgeliefert, nachdem sich Scheer eine Nullage wegen Madai-Beteiligung angezogen hatte, die aber mit Freisprechung endete. In Hamburg zweimal behausucht, mußte Scheer erst in Elberfeld kennen lernen, was es heißt, sozialistengesetzlich vogelfrei erklärt zu sein. Sofort als seine Möbel in Elberfeld aufzummen, wurden diese zunächst polizeilich in Besitztag genommen und erst ausge liefert, als das letzte Papierstückchen herausgestohlen war. Die Brothäuren und Bäcker Jah Scheer trok aller Beschwerden nie wieder. Als er sein Geschäft, Bäckerei, eingerichtet hatte, postierte die Polizei einen Schutzmann vor dessen Thüre, um so die Kunden zu vertreiben; allzuhäufiglich

drei bis viermal ward er zur Polizei zitiert, stets ohne irgend welchen ersichtlichen Grund. Der Mann nutzte eben zur größeren Ehre und Ruhm des deutschen Reiches ruhmet werden. Endlich wurde genugt, entschloß sich Scheer zur Auswanderung nach Amerika. Vor seiner Abreise wollte er seine Familie in Berlin noch einmal besuchen. Dort wurde er jedoch bereits auf dem Bahnhof verhaftet, vier Wochen in Untersuchungshaft gestellt und dann wegen "Bauernbruchs" zu vierzehn Tagen Gefängnis verurtheilt. Heute nutzt sich der ehemalige Bäckermeister mit Zeitungsausstrichen sein Brod verdienten. Verheirathet und ein Kind.

Schiere Friedrich, Schriftschrer, Cincinnati. — Mitglied des Zentralwahlkomites bei den Volksabstimmungen 1878 für Berlin, wurde er, nachdem er einmal behanfsucht worden war, von dort sofort mit dem ersten Schluß ausgewiesen. Er ging nach Hamburg und als dort im Winter 1880 der "kleine" proklamiert wurde, erfuhr er hier das gleiche Schicksal. Verheirathet und zwei Kinder.

Schmidt Jakob, Arbeitmann, Holstein, New-York. — Ist zweimal wegen Vergehen gegen das Vereinigtes und zwar zweimal mit zehn Mark und einmal wegen Bauernbruch mit einem Monat Gefängnis bestraft. Wurde am 27. Dezember 1880 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Verheirathet.

Schmöller E. C. H., Zigarrenarbeiter, Holstein, New-York. — Wurde im Dezember 1880 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Vorher eine Haussuchung. Verheirathet und zwei Kinder.

Schneider August Friedrich, Arbeitmann, Pommern, Cincinnati. — Im Februar 1887 aus Stettin ausgewiesen.

Schrader Theodor, Maurer, Braunschweig. — Wurde 1879 wegen Fortsetzung eines geschlossenen Verelns angeklagt, aber freigesprochen. Gelegentlich verschiedener Haussuchungen stahl die Polizei die Wohnung des Braudecker Volksvereins sowie auch die Bilder, die in Schrader's Privathaus waren. Ausgewiesen am 20. Mai 1881 aus Hamburg-Altona. Verheirathet und fünf Kinder.

Schreiber Eduard, Schuhmacher, Braunschweig, New-York. — Betrieb in Altona ein selbständiges Geschäft und wurde im Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem ihm acht Tage vorher noch die Polizei gelegentlich einer Haussuchung diverse Bilder und Brochuren gestohlen hatte. Verheirathet und zwei Kinder.

Schröder Heinrich, Schneider, Westphalen, New-York. — Am 27. November 1878 aus Berlin ausgewiesen. Als er in Bremen wieder Arbeit gefunden hatte, verlor er dieselbe abermals, und nachdem er acht Monate lang vergeblich Arbeit gesucht hatte, entschloß er sich endlich zur Auswanderung. Verheirathet und drei Kinder.

Schulz August, Zeitungsspediteur, Lübeck, New-York. — Wurde 1880 in Altona wegen Verbreitung *rc.* zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt, nachdem er vorher einen Monat in Untersuchungs-

haft gesessen. Schulz wurde im November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und drei Kinder.

Schwenk Carl, Wagenlader (selbständig), Frankfurt. Baltimore. — War nie in irgend welcher Weise mit der Polizei in Konflikt gerathen, nie in Untersuchung gewesen und doch wurde er am 25. Dezember 1886 aus Frankfurt a. M. ausgewiesen und damit sein Geschäft, das er seit 16 Jahren betrieben, ruinirt. Verheirathet und zwei Kinder.

Seidel August, Schuhler, Böhmen, New-York. — Er wurde in Leipzig im Juni 1881 wegen Verdachts der Verbreitung in Haft genommen, mußte aber nach Verlauf von 15 Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wurde aber nunmehr aus Leipzig verwiesen und ging nach Halle. Dort erfreute er sich viermal kurz hintereinander des Besuchs der Polizei, womit jedesmal eine sehr gründliche Haussuchung verknüpft war und wobei Alex., was sich an Druckschriften oder beschriebenem Papier vorsand, "konfisziert" wurde. Als Ausländer wurde Seidel auch aus Halle verwiesen, nachdem er vorher bereits durch polizeiliche Chikanen außer Arbeit gebracht worden war.

Spanier Hollaus, Zigarrenarbeiter, Ninghampton (N.-H.). — Aus Hamburg ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

Stahl Joseph, Zigarrenarbeiter, Prov. Brandenburg, New-York. — Am 14. September 1881 aus Berlin ausgewiesen, weil er ein paar Tage vorher in einer antisemitischen Versammlung erklärt hatte, er (Stahl) gebe bei der Wahl seine Stimme Herrn Wilhelm Hasenclever.

Diese Ausweisung war so infam, daß selbst einige überale Blätter sich die beschuldigte Bewerfung erlaubten, ob nicht mit solchen Maßregeln das "Lebel" eher schlimmer als besser gemacht werde. In Magdeburg wurde er 1882 wegen Aushaltung einer angeblich geheimen Versammlung zu 75 Mark Geldstrafe verurtheilt. Verheirathet und Vater von zwei Kindern.

Stange Rudolph, Maschinist, Westpreußen, New-York. Wurde 1879 in Altona wegen Verbreitung *rc.* angeklagt, nach siebenwöchentlicher Untersuchungshaft aber freigesprochen, nach Aufhebung des Urtheils durch das Reichsgericht indeß zu einem Monat Gefängnis verurtheilt, welche Strafe gnädigst als durch die sieben Wochen Untersuchungshaft verbüßt erachtet wurde. Am 11. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Witwer und Vater von drei Kindern.

Stöhr Max, Reporter, Sachsen, St. Louis. — In Ottensen zweimal behanfsucht und nach Proklamation des "kleinen" über Hamburg-Altona *rc.* von dort ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

Szimmath Heinrich, Schuhmacher, Ostpreußen, Brooklyn. — 1878 aus Berlin und 1880 aus Hamburg ausgewiesen. Von dem bekannten Spielder Weber Palm, 1883 in Elberfeld demuziert, ging er ins Ausland. In Hamburg befand er sich vierzehn Wochen in Untersuchungshaft, wurde bei der Verhandlung aber freigesprochen. In Elberfeld drei Tage in Untersuchungshaft und dann gegen Kaufmann auf freien Fuß gesetzt, wurde er zu sechs Wochen Gefängnis verurtheilt, die er verfüllt hat. Szimmath, der sich durch ein sehr energisches und verschlüsseltes Auftreten auszeichnete, hat die polizeilichen Chikanen und Ver-

folgungen bis zur Hölle kennen gelernt. Er selbst schätzt die Zahl der Haussuchungen während seines zwölfjährigen Aufenthalts in Elberfeld auf zirka fünfzig. In Berlin und Hamburg erging es ihm aber nicht viel besser. Was er an Büchern und sonstigen Schriften belesse, wurde ihm gestohlen. In Hamburg wurde er aus dem Untersuchungsgefängnis zum Richter stets gefesselt über die offenen Straßen geführt. Die polizeilichen Eskirungen und körperlichen Untersuchungen wiederholten sich fast täglich. Verheirathet und Vater von drei Kindern.

Tiedt N u d o l p h, Schneider, Mecklenburg. **N e w - Y o r k**. — Wurde am 3. Oktober 1879 aus Berlin ausgewiesen, wo er energisch für die Familien der Ausgewiesenen eingetreten war. Siebzehn nach Leipzig über, wo ihn das Schloss der Ausweisung am 29. Juni 1881 ebenfalls erreichte. Betrieb an beiden Orten ein selbstständiges Gewerbe. In Leipzig wollte man ihm gelegentlich der Ausweisung auf der Polizei wie einen Verbrecher unter das Messer stellen und ihm in den Mund sehen, wogegen er sich aber mit Erfolg widersetze. (Diese Praxis ist in Leipzig ganz allgemein angewendet worden und wird auch an anderen Orten gehabt. Sehr häufig ist auch das zwangsläufige Photographieren.) Tiedt hat Deutschland unbestraft verlassen, doch wurde ihm durch das Berliner Polizeipräsidium die Befugnis zur Verbreitung von Druckschriften entzogen. Verheirathet und Vater von einem Kind.

Th. H., Schneider, Berlin. **N e w - Y o r k**. — Einen Tag vor seiner Ausweisung aus Berlin, im März 1881, wurde er verhaftet und den Tag und die Nacht über ganz unverrechtlich im Gefängnis verharrten; bei den Haussuchungen, deren er sich fast täglich einer, manchesmal sogar auch mehrerer erfreute, ging man sogar so weit, die Taschen, Kleider und Märsche dieser Arbeiterväter zu durchsuchen. Th. stand wegen Hochverrat, Malestarbedeutung und Vergehen gegen das Sozialstengesetz in Berlin und Frankfurt a. M. in Untersuchung und hat sieben Wochen in Haft zugebracht, bis schließlich die Untersuchung mangels jeden Inhalts niedergeschlagen werden musste. In Frankfurt wurde er wegen Verbreitung des Blattes „Endlich“ Nachts 2 Uhr aus dem Polizeihaus verhaftet. Polizeirath Kumpf hat ihm ein Notizbuch untergeschlagen. Verheirathet und ein Kind.

Wassbracht K. H., Sattler- und Tapeziermeister, Preußen. **N e w - Y o r k**. — Nahm an der Wahltagstätte in Altona 1881 Lebhaftigkeit und zog sich deshalb die Aufmerksamkeit der dortigen Polizei zu. Da er keine Heimathspapiere aufzuweisen hatte, wurde mit ihm nach den für Altona und der geltenden Bestimmungen verfahren, d. h. ihm die Aufenthaltsbefugnis entzogen und, weil er nicht zum festgelegten Stunde abgereist war, wurde er noch mit einem Tag Haft bestraft. Später ließ er sich in Leipzig nieder und gründete ein eigenes Geschäft. Auch hier zog er die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich und nachdem er zweimal in der Wohnung und einmal im Laden Haussuchung erlitten, wurde er am 8. Juli 1881 ausgewiesen. Verheirathet.

Walther H e r m a n n, Bazaarhändler, Pommern. **N e w - Y o r k**. — Nachdem er diverse Male behausucht worden, wurde er den 12. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und ein Kind.

Wegener Friedrich, Kolporteur, Holstein. **N e w - Y o r k**. — Aus Hamburg-Altona ausgewiesen, weil er sich als Kolporteur nicht verbotener Druckschriften sein Brot zu verdienen suchte und der Polizeilump Engel meinte, so ein Kolporteur könnte auch einmal verbotene Dinge an den Mann bringen. Verheirathet und drei Kinder.

Wezenack Th., Restaurateur, Berlin. **N e w - Y o r k**. — Mußte seine Heimatstadt Berlin im Juni 1886 binnen zweimal 24 Stunden verlassen, weil er sich geweigert hatte, zum Berauher an seinen Gästen zu werden und weder durch Drohung noch durch List zu bewegen war, die Volkstreiter der Lynch-Zunft an dem Polizeilumpen und Putzkameraden „Chrenwerthen“ Beamtin Ohring-Mahlow zu verrathen. In derselben Stunde, als er aus Berlin abreiste, wurde seiner Frau das Wirtschaftslokal geschlossen und die anwesenden Gäste vertrieben, die Firma dann durch einen herbeigeholten Waler auf polizeilichen Befehl überstrichen und ein Posten vor des Lokal postiert. Da Wezenack vor seiner Vertreibung um diestellvertretende Konzession für einen Bruder seiner Frau eingetragen war, so wurde auf vieles Protesten der Frau gestattet, das Lokal offen zu halten, um es so schnell wie möglich zu verkaufen.

Wille Carl, Tischler, Holstein. **N e w - Y o r k**. — Am 7. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem man ihn vorher dreimal behausucht, diverse Bücher etc. polizeilich gestohlen und zweimal mit Prozessen belegt hatte. In beiden Fällen hatte er 12 Wochen in Untersuchungshaft gesessen und wegen Verbreitung etc. war er zu einem Monat Gefängnis verurtheilt, die Strafe aber als bereits verblüht erachtet worden.

Winnem Fallob, Bizarrenfabrikant, Rheinland. **N e w - Y a c k e n** (Conn.). — In Berlin sofort nach Proklamierung des „Kletten“ 1878 ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

Wissmann Wilhelm, Gastwirth, Schlesien. **G r e e n p o i n t** (N. Y.) — Als Verleger der von Hasselmann herausgegebenen „Neuen Deutschen Zeitung“ hatte er in Hamburg viele Schreereten durchzumachen, bis er im November 1880 ausgewiesen wurde. In Elberfeld, wohin er nach seiner Ausweisung aus Hamburg gegangen, erschienen in dem Restaurant, das er als Geschäftsführer leitete, jeden Abend 3—4 Polizisten, sooft sie alle anwesenden Gäste, und wenn Arbeiter darunter waren, so wurden sie am nächsten Tage ihren Arbeitgebern von der Polizei als Sozialdemokraten benannt und an diese Demenzlation die Aufforderung geknüpft, dieselben an entlassen. Von Elberfeld ging Wissmann nach Berlin, wo er im Mai 1881 ebenfalls ausgewiesen wurde, weil er die polizeilich verlangte Erklärung über zukünftiges Wohlverhalten nicht geben wollte. In Stettin, wohin er sich von Berlin aus begab, wurden ihm sämtliche Schriften — sogar auch solche direkt antipolizeilichen Inhalts — polizeilich gestohlen und nicht mehr zurückgeschafft. Um ihn auch aus Stettin, wo er auf einer Schiffswerft arbeitete, zu vertreiben, wurde er an einem Tage dreimal von je drei Polizisten in Uniform auf seinem Arbeitsplatz durchsucht und die Folge war natürlich, daß er am nächsten Tag aus der Arbeit entlassen war. Verheirathet und ein Kind.

Bimmermann Paul, Zigarrenhändler, Schlesien, New Haven (Conn.) — War wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz im Jahre 1878 mit 100 Mark bestraft und wurde im Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Warum? Darum. — Verheirathet und drei Kinder.

Nach Amerika Vertriebene.

Auerbach Emil, Weber, Sachsen, Adams (Mass.) — Schon beim Militär wurde er seines ruchbar gewordenen sozialdemokratischen Gesinnung wegen viel drangsaliert und hatte zum Abschied noch acht Tage Gefängnis mitbekommen, weil er dem Hauptmann den Handschlag verweigerte. In Hainichen vielfach behausucht und wegen Vergehen gegen das Sozialistengesetz 1883 unter Anklage gestellt, bei der Verhandlung aber freigesprochen, standen ihm neue Prozesse in Aussicht, weshalb er sich nach Amerika begab. Auerbach kämpft auch in der neuen Welt in Fleiß und Ehrlichkeit mit seinen Arbeitsschwestern, denn ihm ist, wie er schreibt, „Emanzipationskampf des Proletariats interessanter wie die ganze Völkischheit.“ Eine Ansicht, die viele mit Auerbach thun dürften. Verheirathet.

Plumbenberg Robert, Tischler, Pommern, Denber (Columbus) — Wurde in Folge politischer Chancen und Einwirkung auf die Meister gezwungen, im Dezember 1883 Deutschioland den Rücken zu lehren. Nach seiner Abreise von Höchst bei Frankfurt a. M. wurde seine Frau noch immer belästigt, so besonders durch Haussuchungen während der Nachtzeit. Verheirathet und vier Kinder.

Dose Joachim Fr., Arbeitsmann, Holstein, New-York (8) — War wegen Verbreitung re. denunziert und flüchtete. Da die Polizei in Cuxhaven, wo Dose lebte, den Mann nicht haben konnte, stahl sie aus der Wohnung seines alten Mutter, mit welcher er zusammen lebte und die er ernährte, seine Photographien von der Wand. Ein echt preußisch famos Bild zeigte einen kleinen Jungen, der den Sohn verläßt und ins Ausland getrieben hat, stahl man der Mutter auch noch den letzten Trost, das Bild des Sohnes!

Kelkenberg Eduard, Zigarrenarbeiter, Posen, New-York — Lebte früher in Breslau, wo er in den Jahren 1880—82 fortgesetzt mit Prozessen verfolgt und auch wegen durch Flughäftrer begangener Vergehen gegen § 131 des Strafgesetzbuches (Verüchtlichmachung von Staatsverrichtungen) in acht Fällen zu rund zehn Monaten Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe verurtheilt wurde. Sechs Monate sind davon abgefeiert, den Rest schenkte er sich, nachdem er in Folge der polizeilichen Verfolgungen nirgends mehr Arbeit finden konnte und sich also genöthigt sah, ins Ausland zu gehen. Handschriften gehörten bei ihm zu den Alltagssachen. Bücher und Korrespondenzen wurden gestohlen, ebenso wurde er von der Polizei auf die Polizei geholt und dort bis „auf die Haut“ untersucht. Verheirathet und zwei Kinder.

Freund Otto, Buchdrucker, Meiningen, New-York — Wurde in Magdeburg wegen des Verdachts der Verbreitung re. in Untersuchungshaft genommen, 8 Wochen in derselben behalten und dann mit zwei weiteren Genossen zu je 2 Monaten Gefängnis verurtheilt. Freund, der in der Buchdruckerei, wo er in Arbeit stand, verhaftet, dessen Arbeitsplatz seitens der Polizei auch einer gründlichen Durchsuchung unterworfen worden war, verlor natürlich in Folge dieser Verkommisie seine Jahre lang innegehabte Stellung und so entschloß er sich, da er in Magdeburg keine Arbeit mehr finden konnte, zur Auswanderung. Gelegentlich einer Haussuchung nahm sich der Polizeikommissär Schmidt die Freiheit heraus, seine erste seit drei Wochen mit ihm verheirathete Frau Körperlich zu bestrafen. Verheirathet und ein Kind.

Herrnst Anton, Schreiner, Bayern, New-York — In den Frankfurter Gehaltbundsprozeß 1886/87 verwickelt, saß er 2½ Monat in Untersuchungshaft und wurde schließlich zu einem Monat Gefängnis verurtheilt, diese Strafe wurde aber als bereits verbüßt erachtet. Durch Demobilisation des Tagelöhners Anton Künzinger in Frankfurt a. M. im Sommer 1887 in eine neue Untersuchung wegen Verbreitung re. verwickelt, zog er es angestossen der ihm ohnehin in Aussicht stehenden Auswanderung aus Frankfurt vor, in das Ausland zu gehen. Da ihm aber auf Verreiben der Frankfurter Staatsanwaltschaft die Helmatpapiere verweigert wurden, so mußte er auch die Schweiz, wo er eine Existenz gefunden, verlassen und ging nach Amerika. Verheirathet, ein Kind.

Heinz August, Schneider, Ullm, Syracuse — Am 12. März 1880 — schreibt unser Genosse — wurde ich mit in Ullm gehaust und nach Beendigung der Durchsuchung mir meine Verhaftung mitgetheilt. Ich sollte im Brunde mit dem Apotheker G. Leistner am 4. November 1879 eine Liste mit 500 Nummern des „Sozialdemokrat“ nach Berlin gesandt haben. Ich erklärte der Wahrheit gemäß, den Apotheker Leistner gar nicht zu kennen, bestritt, die Liste abgeschickt zu haben, erklärte aber gleichzeitig, daß, wenn ich dies gethan hätte, dies sicher durch mich allein und ohne Beihilfe geschehen wäre. Ich kann heute noch auf mein Wort erklären, daß ich den Apotheker Leistner zum ersten Male in meinem Leben in der gemeinsamen Verhandlung vor Gericht erblickte. Trotzdem nach eingezogenen Erstumbildung in meiner Heimatstadt mein Vermund ein guter war, wurde ich doch vom 12. März bis 26. August in Untersuchungshaft gehalten und dann bei der am 26. August in Ullm a. D. stattgefundenen Hauptverhandlung vor dem Landgericht „Im Namen des Königs“ zu zweit Monaten Gefängnis verurtheilt, wovon ein Monat als durch die Untersuchungshaft verblieb angesehen wurde. Da ich bei einer Reklamation an das Osteigericht mitgewiesen noch drei Monate hätte freikaufen müssen, so nahm ich meine Strafe an, unter der Bedingung, dieselbe in Ullm absessen zu dürfen, was mir auch zugestanden wurde. Nachdem ich schon fünf Tage davon abgesehen hatte, wurde ich nach Döbeln transportirt, wo mir die Strafhaft nacheilender angezogen wurden und ich den Rest von 26 Tagen verblieben wurde. Nach verbliebster Strafe arbeitete ich noch bis zum 28. März 1881 in Ullm, worauf ich die Stadt verließ, um nach der Schweiz zu gehen. In der Abicht, auf meiner Heimatstadt zu besuchen,

wo ich Bekannte hatte, fuhr ich von Friedrichshafen per Schiff dorthin. In Konstanz empfing mich am Hafen bereits wieder der Schuhmann Blöcker, der mich nach dem Postamt führte, wo mein Gepäck durchsucht wurde. Meine Ankunft war von Ulm aus telegraphisch avisiert. Die Durchsuchung ergab natürlich ein rein negatives Resultat.

Über den mitverhafteten Apotheker Leistner macht die Expedition des „Sozialdemokrat“ folgende der Wahrheit entsprechende Angaben: „Der erwähnte und mitverhaftete Apotheker G. Leistner war Vorleser Abonnent des „Sozialdemokrat“. Diese der Polizei bekannte Thatsache genügte, ihn mit zu verhaften und nebst Heims unter Anklage zu stellen. Besonders ward ihm zur Last gelegt, daß er die auf die Intrummierte Liste aufgeklebte Adresse geschrieben haben sollte. Leistner hatte aber die Adresse tatsächlich nicht geschrieben, ja er hatte keine Ahnung von der Sache, und waren die Schriftstücke der Listenadresse auch durchaus verschieden von seiner Handschrift. Diese Differenz der beiden Handschriften mußte auch von dem Sachverständigen, Oberlehrer Alanz, angegeben werden; doch wußte dieser famose Sachverständige sich zu helfen! — Er deduzierte: „Es sei richtig, daß die Schriften von einander abweichen, aber jedenfalls habe Leistner den Abreißzettel erst auf die Liste geschleift, und dann die Adresse darauf geschrieben und durch die harte Unterlage des Zettels habe sich die Abweichung in der Schrift ergeben, und sei es also doch die Handschrift des Leistner.“ Leistner ward dann auch wie Heims verurtheilt. Vor der Verhaftung schon kränklich, verschlimmerte sich sein Zustand während der Haft drastisch, daß er bald nach der Entlassung aus derselben starb. In seinem Stoffe hatte Leistner, der ein braver und sparsamer Mensch war, einige hundert Mark erspartes Geld liegen. Dieses fand man bei der Haftsuchung und erklärte dann kurz: es sei ein Theil vom Parteitouß, zog es ein und der arme Mensch bekam es nie wieder. Westphalen und umgeb'reach' zur Ulmer Rechts- und Polizei-Spahnen! „Weil g'meine Straflinge diensten als Mit-Zungen der Polizei!“

Kochwitz Gustav Ferdinand, Buchhändler, Provinz Sachsen, New-York. — War in Leipzig in den Prozeß Schumann und Geossen (Auffuhr und Landfriedensbruch) 1886 verwickelt und entzog sich der Verstrafung durch die Flucht, wobei bestimmtend wirkte, daß er als Führer in der Lohnbewegung sehr schwer Arbeit fand und bereits seit zehn Wochen außer Acht war. Kochwitz, der einen Tag in Untersuchungshaft war, bejährt sich besonders über die rohe Art, mit der ihm der Justizpfaffe entgegentrat. Derselbe wunderte sich, daß ein Mensch wie er, der sein Kind nicht tauzen lasse, nicht bereits längst ausgewiesen sei (recht christlich) und meinte: „Na, dieses Mal wird's wohl etliche Jahre Buchthaus geben.“ An der That wurde er auch zu der gleichen Sache mitangeklagte Schumann ist ebenfalls zu mehreren Jahren Buchthaus verurtheilt worden und in Bathhelm auch bereits der Buchthaus-Tortur erlegen. Verherrlichkeit und ein Leid.

Langner Wilhelm, Schuhmachermeister, Provinz Sachsen, Chicago. — Seit 1871 in Berlin wohnend, beteiligte er sich vor wie

nach der Proklamation des Sozialgesetzes und des „Neuen“ rege an der Arbeiterbewegung, was ihm natürlich mancherlei Schmerzen eintrug. Gelegentlich der Eratzwahl im V. Berliner Wahlkreis 1880 wurde bei ihm mehrere Male gehänscht und er am Wahltag-Morgen zur Polizei führt, wo er fünf Verhöre zu bestehen hatte und bis Nachmittag fünf Uhr festgehalten wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm auch das Auerblatt gemacht, in dem Dienst der Polizei zu treten, was derselbe aber zurückwies. Von dieser Zeit häuften sich die Chikanen daran, daß Langner sich schließlich entschloß, nach Amerika auszuwandern. Verherrlicht.

Pashburg Georg, Bäckerarbeiter, Hamburg, New-York. — War in den berüchtigten Prozeß Rückelhahn neben diesem und dem Bäckerarbeiter Rippold der Beihilfe der Verbreitung angeklagt und wurde zu fünf Monaten verurtheilt. Die Beihilfe sollte darin bestanden haben, daß er an Rückelhahn ein Blätter vermittelte hatte, in welchem dieser die Packete zur Versendung des „Sozialdemokrat“ fertig stellte. Bei zweimaligen Haftsuchungen bedrohte der Altonaer Polizeihauptmann Pashburg's hochschwangere Frau mit Verhaftung, wenn sie keine Eingeständnisse mache. Er entzog sich der Verfolgung der fünf Monate durch die Flucht.

Sch. A., Weber, Vorarlberg, New-York. — Stand in Lechhausen bei Augsburg wegen Verbreitung etc. unter Anklage. War Abonnent der „Freiheit“ und erhielt den 19. Dezember 1880 einen eingeschlebten Brief, der sechs Exemplare des genannten Blattes enthielt. Obwohl der Brief den Poststempel vom 17. Dezember trug, gelangte er doch erst am 19. in seinen Besitz, daß er aber kan zu gleicher Zeit mit dem Briefträger jetzt auch die Polizei. Post und Polizei hatten sich eben auch in diesem wie in tausend anderen Fällen leiderlich in die Hände gearbeitet. Ein Kollege von ihm mußte das Futter in seiner Witze aufzutrennen, weil das von dem Lechhauser dort eingelegte Papier raschelte und der Lechhauser resp. Augsburger Polizei dies höchst verdächtig vorkam.

Schaeffer Fritz, Schriftschriften, New-York. — Hat in Leipzig und Witten, resp. Bielstein verschiedene Prozeße durchgemacht, worauf 8½ Monate in Untersuchungshaft und zog es, als er auf 14 Tage aus dem Gefängnisse entlassen wurde, vor, daß Resultat seiner zahlreichen noch weiter anhängigen Prozeße nicht mehr abzuwarten, sondern sich nach Amerika zu begeben. Schaeffer war ein Opfer des bekannten Politikkönigs Webel in Leipzig, und auch der „demokratische“ Buchhändler Fünde in Leipzig, in dessen Druckerei Schaeffer Geschäftsführer war, suchte die Polizei auf die richtige führe zu bringen. Verherrlicht.

Steidel Carl Franz, Weber, Sachsen - Weimar, New-York (Mass.) — Wurde sowohl in seiner Heimat, als auch später in Meerane i. S. wegen seiner sozialdemokratischen Gesinnung gehaßt und in Meerane, wo er Schriftführer im aufgelösten Volksverein war, zwei Jahre lang von der Polizei wegen der Papiere des Vereins beschimpft. Misshandlungen der Arbeitgeber, polizeiliche Chikanen, Haftsuchungen etc. bestimmt ihn endlich, nach Amerika zu gehen. Dorfand er zwar vor der Polizei Ruhe, vorher aber sein Augenlicht.

Sendig Marx, Maschinist, Sachsen. S t. L o u i s. (Missouri.) — Arbeitete von 1881—82 in Berlin und erfreute sich in dieser Zeit nicht weniger als 42maliger Stützung zur Polizei und außerdem einer fast gleich großen Zahl Haussuchungen. Beständig von Geheimpolizisten überwacht, machte er sich den Spaß, seine Aufpasser laufen zu lassen. Der Polizist Stahlmann meinte treuherzig zu ihm: „Hören Sie, Sendig, wenn Sie aus Berlin erst heraus sind, gebe ich ein Bier zum Besten, wegen Ihnen habe ich die Blasenkrankheit bekommen.“ Sendig brachte das erste nach dem Erlass des Sozialstengesetzes vertriebene Flugblatt „An die Arbeiter Berlins“ nach dort. Um den Transport zu ermöglichen, hatte Sendig seinen Bart geopfert und sich dadurch für die Polizei unkenntlich gemacht. Verhältnis.

Schulze Willelm, Blechschmied, Brandenburg. N e w - Y o r k. — Wurde im Jahre 1880 in Frankfurt a. M. mit fünf anderen Gefossenen wegen Verbreitung der „Freiheit“ und „geheimer Verbindung“ nach sechstätigem Untersuchungshaft zu einer Woche Gefängnis verurtheilt. Schulze wurde von der Regierung in Wiesbaden die Berechtigung zur Konsportage entzogen.

Trensch Moritz, Weber, Sachsen. N e w - B e d f o r d. (Mass.) — Zur Strafe wegen Verbreitung des „Sozialdemokrat“ unter Anklage gestellt, erhielt Trensch nach dreimonatlicher Untersuchungshaft drei Monate Strafe. Zwei Monate wurden als bereits verblüht erachtet. Sechs bis acht Haussuchungen, sonstige Ghilanen und Arbeitslosigkeit bestimmten ihn schließlich, nach Amerika auszuwandern.

Winter Robert, Schlosser, Pommern. N e w - Y o r k. — In Frankfurt a. M. wegen Verbreitung verbotener Schriften 1886 in Untersuchungshaft genommen und dort $10\frac{1}{2}$ Woche festgehalten, wurde er zu einem Monat Gefängnishaft verurtheilt, welche Strafe aber als bereits verblüht erachtet wurde. Im Februar 1887 aus Frankfurt ausgewiesen, wurde er in Mannheim wegen Verbreitung des Flugblatts: „An die Wähler Deutschlands!“ vier Wochen in Untersuchungshaft genommen und dann zu zwei Monaten Gefängnishaft verurtheilt, welcher Strafe er sich aber durch die Abreise nach Amerika entzog. In Mainz und Hattenheim verlor er seine Arbeitsstellen, weil die Polizei den betreffenden Arbeitgebern drohte, wenn Winter nicht entlassen würde, mitzöge sie, die Polizei, Anzeige erstatten und dann würden die betreffenden Arbeitgeber die Staatsaufträge verlieren. Verhältnis und erzog zwei von einem verstorbenen Bruder hinterlassene Kinder.

Zink H., Maschinenbauer, Hamburg. N e w - Y o r k. — War 1879 und 1880 in Altona wegen Verbreitung x. In Untersuchung, wobei er sieben Wochen und vier Tage Untersuchungshaft absitzen musste. In einem zum zehnjährigen Gedächtniss des Sedanschwindels ta 10,000 Exemplaren verbreiteten Flugblatt sollte eine Majestätsbeleidigung enthalten sein und wurde Zink deswegen, sowie wegen der Verbreitung unter Anklage gestellt. Die Majestätsbeleidigung fiel, für die Verbreitung gab es ein Monat, das aber als verblüht erachtet wurde. Verhältnis und fünf Kinder.

Die Opfer des kleinen Belagerungszustandes.

Das Verzeichniß der Ausgewiesenen aus den verschiedenen Bezirken, über welche von der Berliner Regierung oder auf deren Ordre der „kleine“ Belagerungszustand verhängt worden ist, kann weder auf völlige Richtigkeit noch auf genaue Vollständigkeit Anspruch erheben. Sowohl was die Zahl der Ausgewiesenen überhaupt anbetrifft, bleibt es hinter der Wirklichkeit zurück, wie es auch in Bezug auf Familienstand und Kinderzahl manchmalss Lücken aufweist. Ein vollständig genaues Bild könnten hier nur die Polizeilisten geben, die uns nicht zur Verfügung stehen, und die auch nie publiziert werden — die Summe von Elend, die sich aus diesen gewaltigen Zahlen enthüllen würde, steht eben in zu großem Gegensatz zu der Freiheit, mit welcher diese „schneidigste Waffe“ des Sozialstengesetzes allüberall auf die grundlossten Beschuldigungen anonymen Denunzianten oder gewissenloser streberhaften Rüttel vom Schläge des Monaten Engel geschwungen wurde. Die hier gebrachten Angaben führen entweder auf Einsendungen aus dem Kreise der Genossen oder sind Antworten auf Auffragen, zum Theil berichen sie auch auf den unkenhaften Nutzen, welche die Presse veröffentlicht hat; und wenn man der ersten Schreckenzelt des Sozialstengesetzes sich erinnert, wo die blindwillthende Polizei ansonstumlos alle Männer niederrückte, die nur irgendwie — nicht Arbeiter-Interessen vertraten, sondern nur auf Arbeiterkreise berechnet oder von Sozialisten herausgegeben waren, so läßt sich denken, wie ungenau diese Nutzen der gegnerischen Presse sind, die ja den verheerenden und korrumptirenden Wirkungen des Sozialstengesetzes gegenüber von jeher die Politik des Todshahnen folgt hat. Aber auch die Genossen könnten keine erhabende Auskunft liefern. In den Städten des Belagerungszustandes ist eine neue Generation von Sozialdemokraten herangewachsen, denen die Familienverhältnisse der Ausgewiesenen zum Theil völlig fremd sind, und die Ausgewiesenen selbst sind in alle Lande zerstreut, viele verschollen, „verborgen und gestorben“.

Trotz alledem; auch in dieser unkenhaften Gestalt erheben diese Listen, deren Gesammtziffern am Schlusse zusammengefaßt werden, eine Anklage gegen die Väter und Mütter und Mächter des Sozialstengesetzes — eine Anklage, über welche die Geschicht e —

„Vaterherin und Mutterherin und Mächterherin, das Schwert entblößt“ ein unerhörliches „Schuldig!“ sprechen wird.

* * *

Geschenkklärung. Die mit * bezeichneten Ausgewiesenen sind wiederholts aus verschiedenen Belagerungsbezirken ausgewiesen; † bedeutet gestorben und — zeigt an, daß bestimzte Angaben fehlen.